

## Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.09.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 27.07.2023
8. Mitteilungen des Präsidenten
9. Mitteilungen des Bürgermeisters
10. Vorlagen des Bürgermeisters
- 10.1. Festlegungen zur weiteren Prüfung der Machbarkeit für ein Konzept für den Bürgerpark mit Haus des Gastes und Reithalle  
Vorlage: VO/2022/4473-04 VO/2022/4473-04
- 10.2. Fördervereinbarung FC Anker Wismar  
Vorlage: VO/2023/4773 VO/2023/4773

- |        |   |                 |
|--------|---|-----------------|
| 10.3.  | <p>Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,<br/>65. Änderung des Flächennutzungsplanes<br/>"Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine<br/>Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-<br/>Freiflächenanlage im Bereich Müggenburg Nord",</p> <p>Aufstellungsbeschluss<br/>Vorlage: VO/2023/4818</p> | VO/2023/4818    |
| 10.4.  | <p>Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,<br/>Bebauungsplan Nr. 88/23<br/>"Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage<br/>Müggenburg Nord",</p> <p>Aufstellungsbeschluss<br/>Vorlage: VO/2023/4819</p>  | VO/2023/4819    |
| 10.5.  | <p>Einführung einer Gesamtabchluss-Richtlinie<br/>Vorlage: VO/2023/4820</p>   | VO/2023/4820    |
| 10.6.  | <p>Einsatz von Städtebaufördermitteln für die weitere Sanierung der<br/>Gewölbe in der St. Nikolaikirche<br/>Vorlage: VO/2023/4825</p>  | VO/2023/4825    |
| 10.7.  | <p>Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der<br/>Seniorenheime der Hansestadt Wismar<br/>Vorlage: VO/2023/4827</p>   | VO/2023/4827    |
| 10.8.  | <p>Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für den Entsorgungs-<br/>und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar<br/>Vorlage: VO/2023/4828</p>   | VO/2023/4828    |
| 10.9.  | <p>Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Altstadt Wismar"<br/>Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programm 2024<br/>Vorlage: VO/2023/4834</p>   | VO/2023/4834    |
| 10.10. | <p>1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Wismar<br/>Vorlage: VO/2023/4835-01</p>  | VO/2023/4835-01 |
| 10.11. | <p>Sonderfonds "Solidaritätspauschalen für Kommunen mit hohen<br/>Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften"<br/>Vorlage: VO/2023/4840</p>   | VO/2023/4840    |
| 10.12. | <p>Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar<br/>Vorlage: VO/2023/4870</p>   | VO/2023/4870    |
| 11.    | <p>Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder</p>   |                 |
| 11.1.  | <p>Erstellung einer Website für ehrenamtlich interessierte Bürger<br/>Vorlage: VO/2023/4878</p>   | VO/2023/4878    |

	Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	
11.2.	Einführung einer Beschlusskontrolle Vorlage: VO/2023/4883 Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	VO/2023/4883
11.3.	Einführung eines Kinderferienpasses ab Sommerferien 2024 Vorlage: VO/2023/4890 Fraktion Liberale Liste - FDP	VO/2023/4890
12.	Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder	
12.1.	Aktueller Stand bei der Wismaria Vorlage: BA/2023/4816 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	BA/2023/4816
12.2.	Brand von Recyclingmaterial bei Firma am Am Haffeld Vorlage: BA/2023/4875 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	BA/2023/4875
12.3.	Internetbasierte Fahrzeugzulassungen in Wismar Vorlage: BA/2023/4876 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	BA/2023/4876
12.4.	Landschaftsplan der Hansestadt Wismar Vorlage: BA/2023/4877 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	BA/2023/4877
12.5.	Auswirkungen der Wohngeldreform Vorlage: BA/2023/4881 Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	BA/2023/4881
12.6.	Übersicht über Klimaanpassungsmaßnahmen Vorlage: BA/2023/4884 SPD-Fraktion	BA/2023/4884
12.7.	Maßnahmen nach Bauwerksprüfung Kaikante Alter Hafen Vorlage: BA/2023/4885 Fraktion Liberale Liste - FDP	BA/2023/4885
12.8.	Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V auf den Haushalt der Hansestadt Wismar Vorlage: BA/2023/4887 Fraktion Liberale Liste - FDP	BA/2023/4887
12.9.	Fahrradweg parallel zur Osttangente in Richtung Hornstorf Vorlage: BA/2023/4888 Fraktion Liberale Liste - FDP	BA/2023/4888
12.10.	Erstellung eines Hitzeaktionsplanes Vorlage: BA/2023/4889 Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	BA/2023/4889

### Nicht öffentlicher Teil:

13.	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
13.1.	Änderung (3.Verlängerung) zum Städtebaulichen Vertrag für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" - 6. Änderung vom 15. Januar 2019 (UR-Nr. 0064/2019 des Notars Martin Arnold, Wismar), i. V. m. der 1.	VO/2018/2765-03

Verlängerung zum Städtebaulichen Vertrag vom 24. Oktober 2019 (UR-Nr. 1959/2019 des Notars Marin Arnold, Wismar) in der Fassung der 2. Verlängerung als Anlage 1 zur Urkunde des Kaufvertrages vom 01. April 2021 (UR-Nr. 0525/2021 des Notars Torsten Hornburg  
Vorlage: VO/2018/2765-03

- 13.2. Förderantrag für die Erstellung eines Fachkonzeptes für die kommunale Wärmeplanung der Hansestadt Wismar und Beauftragung eines entsprechenden externen Dienstleisters gemäß Ausschreibung  
Vorlage: VO/2023/4822-01 VO/2023/4822-01
- 13.3. Vergabe von Bauleistungen über 250.000 € gemäß §10 (5) Hauptsatzung VO/2023/4873
- Ersatzneubau Sporthalle Friedenshof I inkl. Abbruch der Bestandshalle, Los 06 Rohbau OV 10/2023  
Vorlage: VO/2023/4873

#### Öffentlicher Teil:

14. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
15. Schließen der Sitzung

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 60 BAUAMT  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 10 AMT FÜR HOCHBAU, SERVICE und LIEGENSCHAFTEN 11 AMT FÜR PERSONAL, ORGANISATION UND IT 13 AMT FÜR TOURISMUS UND KULTUR 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4473-04 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	08.08.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Domschat-Jahnke, Nadine Donath, Sibylle Ohlerich, Michel
<b>Festlegungen zur weiteren Prüfung der Machbarkeit für ein Konzept für den Bürgerpark mit Haus des Gastes und Reithalle</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft beschließt, dass in einem nächsten Schritt zur Erarbeitung eines Konzeptes für den Bürgerpark mit Haus des Gastes und Reithalle folgende Inhalte bezüglich einer Umsetzbarkeit durch die Verwaltung geprüft werden:

- 1.) Für das Objekt „Haus des Gastes“ ist eine Eigenbedarfsanalyse und eine Marktanalyse für eine Vermietung/ Verpachtung an Dritte auf Grundlage einer ganzheitlichen Kostenbetrachtung von der Verwaltung vorzunehmen.
- 2.) Für das Objekt „Alte Reithalle“ sind die Kosten für den Um- und Ausbau zu einer Versammlungsstätte für lärmintensive Veranstaltungen zu ermitteln und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für deren Betrieb durchzuführen.
- 3.) Für das Objekt „Gewächshaus“ wird der Teilrückbau und die Nachnutzung für Graffitiwände sowie als Calisthenics oder Rollschuh/ Schlittschuhfläche geprüft.
- 4.) Für das Objekt „Seebühne/ Steg am Teich“ wird der Rückbau mit Uferherstellung und umlaufenden Steg gemäß vorliegendem Gutachten umgesetzt.
- 5.) Für die Grünfläche Bürgerpark werden die Kosten für die Maßnahmen gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) ermittelt.

### **Begründung:**

Die in einer Potenzialermittlung zusammengetragenen Ideen und Ansätze seitens der Fraktionen der Bürgerschaft und der Verwaltung wurden in den Juni- und Julisitzungen des Ausschusses für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales und des Bau- und Sanierungsausschusses diskutiert. Es wurde durch die Ausschussmitglieder befürwortet, dass die Verwaltung daraufhin einen Beschlussvorschlag für die Bürgerschaft einbringt, in dem die Eckpunkte und Maßgaben zur weiteren Prüfung der Machbarkeit für ein Konzept festgelegt werden.

Nach Beratungen in den Ausschüssen ist klargestellt, dass die Objekte „Festplatz“, „Parkplatz“ und „Aussichtsturm“ keine Veränderungen erfahren sollen und ihre jetzigen Funktionen erhalten bleiben.

Darüber hinaus hat die Wobau in den Ausschüssen für die in ihrer Verantwortung stehenden Objekte „Bauernscheune / Planwagendorf“ qualitative Verbesserungen der Nutzung dargestellt, die befürwortet wurden und die durch die Wobau umgesetzt werden.

Durch die Ausschussmitglieder wurde für das „Haus des Gastes“ eine Marktanalyse erbeten, welche nur mit einer ganzheitlichen Kostenbetrachtung abbildbar ist. Daher wurde die notwendige Kostenbetrachtung durch die Verwaltung im Beschlussvorschlag unter Punkt 1 ergänzt.

Durch die Ausschussmitglieder wurde für die Reithalle ein Umbaukonzept einschließlich Kostenermittlung zum Um- und Ausbau zu einer Versammlungsstätte für lärmintensive Veranstaltungen erbeten, welche nachhaltig nur mit einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für deren Betrieb abbildbar ist. Daher wurde die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch die Verwaltung im Beschlussvorschlag unter Punkt 2 ergänzt.

In den Ausschüssen wurde deutlich, dass bei Rückbau der Seebühne alternativ temporäre, mobile Bühnen auf der bereits befestigten Fläche neben den Wasserflächen ermöglicht werden können. Dies wird auch schon jetzt bei Veranstaltungen so genutzt.

In den Dezembersitzungen 2022 wurde in den Ausschüssen der Zeitablauf bis zur Prüfung der Umsetzbarkeit eines Konzeptes bis 31.12.2023 vorgestellt und es bestand darin Konsens, diesen Zeitplan auch wie dargestellt umzusetzen (s. VO/2022/4473-02, Anl. 1, Seite 3).

Ein durch Ausschussmitglieder in den Juni- und Juliausschusssitzungen angeregtes formales Bürgerbeteiligungsverfahren für die Grünfläche des Bürgerparks wurde durch die Verwaltung geprüft und steht der Einhaltung des o.g. Zeitplans entgegen. Zunächst stehen dafür aktuell keine personellen und finanziellen Ressourcen seitens der Verwaltung zur Verfügung. Erst nach Bereitstellung dieser Ressourcen kann mit dem Verfahren begonnen werden, welches am Beispiel des Verfahrens „Bahnhofsumfeld“ einen Zeitbedarf von etwa einem Jahr bedeutet. Dies hätte unter Berücksichtigung der Bereitstellung der Ressourcen und der Durchführung insgesamt eine Verzögerung von mindestens 2 Jahren für die Erstellung des „Konzeptes für Bürgerpark mit Haus des Gastes und Reithalle“ zur Folge. Den Gedanken der Bürgerbeteiligung aufgreifend und den Zeitplan annähernd einhaltend, könnte analog anderer Straßen- und Grünflächenmaßnahmen eine öffentliche Auslegung des bereits gemeinsam erarbeiteten Lageplans (Anlage 1) erfolgen, zu dem die Bürgerinnen und Bürger Anregungen und Hinweise geben können.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 20.1 Abt. Kämmerei 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4773 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	20.06.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Mischke, Andy
<b>Fördervereinbarung FC Anker Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.07.2023	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	27.07.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die anliegende Fördervereinbarung.

**Begründung:**

Aufgrund des Inkrafttretens des Erbbaurechtsvertrages zum 01.07.2023 mit dem FC Anker Wismar 1997 e. V. (folgend FC Anker) ist der Verein für die gesamte Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sportanlage sowie der Gebäude Goethestr. 12, 23970 eigenverantwortlich. Ausgenommen ist lediglich die Tennisanlage.

Um die Funktionalität sowie den Wert der Sportanlage sowie der Gebäude zu erhalten, zahlt die Hansestadt Wismar den oben aufgeführten Betriebs- und Unterhaltskostenzuschuss an den FC Anker in der genannten Höhe. Der Betriebs- und Unterhaltskostenzuschuss dient der Kostendeckung der monatlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten (Platzpflege, Bewirtschaftungskosten, Straßenreinigung, Winterdienst usw.). Der bislang geltende Geschäftsbesorgungsvertrag verliert damit seine Gültigkeit.

Auch weiterhin können andere Wismarer Vereine und Schulen, wie z.B. BSG Egger (Fußball), die Anlage zu den jetzigen Konditionen weiter nutzen.

Auch für den Verein TC Weiß-Rot Wismar e.V. ist eine entsprechende Fördervereinbarung erarbeitet worden. Jedoch hat der Vorstand kurzfristig um Aufschub der Unterzeichnung des Erbbaurechtsvertrages gebeten. Insofern ist das Verfahren schwebend. Die Grundlage für eine entsprechende Fördervereinbarung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Die Förderung wird aus den für den Jahnplatz eingestellten Haushaltsmitteln finanziert.

Finanzielle Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt entstehen dementsprechend nicht.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Fördervereinbarung FC Anker Wismar 1997 e.V.

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fördervereinbarung  
zwischen der Hansestadt Wismar  
vertreten  
durch den Bürgermeister  
Herrn Thomas Beyer  
und  
dem FC Anker Wismar 1997 e.V.  
vertreten  
durch den Präsidenten  
Herrn Gerd Allmendinger

#### Präambel

Mit Inkrafttreten der Erbbaurechtsvertrages für die Nutzung und Bewirtschaftung des Jahnsportplatzes durch den FCA Anker Wismar 1997 e.V. (folgend FC Anker) zum 01.07.2023 hat der FC Anker die gesamten Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten der Anlage zu tragen. Zur Anlage gehören der Fußballplatz, die sich darauf befindliche Villa sowie die weiteren Gebäude, Bepflanzungen und Nebenflächen. Bis auf die Tennisplätze obliegt die Bewirtschaftung und Unterhaltung dem FC Anker. Ebenfalls zur Anlage gehören die umliegenden Gehwege im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten.

Damit hält der FC Anker eine Sportanlage für den Schul- und Vereinssport zu den Konditionen der Benutzungs- und Entgeltordnung (der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten) in der Hansestadt Wismar vor.

Da der FC Anker Wismar die Bewirtschaftung und Unterhaltung nicht ausschließlich aus eigenen Mitteln erbringen kann, soll dies durch die Hansestadt Wismar im Rahmen dieser Fördervereinbarung gefördert werden.

#### § 1 Förderumfang

(1) Neben der Finanzierung des Leistungsangebotes aus Eigenmitteln des Vereines und sonstigen Einnahmen, erfolgt die anteilige Förderung durch die Hansestadt Wismar.

(2) Die Hansestadt Wismar fördert anteilig die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten für den Jahnsportplatz durch den FC Anker in Höhe von 45.000€ jährlich.

#### § 2 Förderverfahren

(1) Die Hansestadt Wismar gewährt die Förderung als nichtrückzahlbaren Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Förderung ist jährlich 8 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres formal zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt frühestens mit

Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar.

(2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten. Insbesondere wird auf die unter Punkt 5 geregelten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers verwiesen. Vor allem sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, mitzuteilen. Dies gilt auch für die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (USTG).

(3) Die Zuwendung kann neben den in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelten Fällen zurückgenommen oder widerrufen werden, falls das Förderziel innerhalb des Vereinbarungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger inhaltlich geändert wird, gefährdet ist oder wegfällt, insbesondere wenn

- a) die Finanzierung der anfallenden Kosten nicht mehr sichergestellt ist,
- b) die Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers eintritt, spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(4) Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Unterlagen ist unter Verwendung des von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Vordrucks und unter Vorlage des Sachberichtes und der Originalbelege bei der Hansestadt Wismar – der Bürgermeister - Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten - im Folgejahr vorzulegen.

### § 3 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2028.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine Partei bis 3 Monate vor Laufzeitende die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Wismar, den

Wismar, den

Bürgermeister

Präsident FC Anker Wismar 1977 e.V.

Senator / 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Dienstsiegel



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 60.2 Abt. Planung  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 60 BAUAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4818 öffentlich</b>
	Datum:	28.07.2023
	Verfasser/-in:	Mahnel, Cornelia

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,  
65. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges  
Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich  
Müggenburg Nord",  
Aufstellungsbeschluss**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.09.2023	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

#### **Beschluss:**

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt, für den Bereich Müggenburg Nord ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.
2. Der Bereich der Änderung wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden: durch den Landgang
  - im Osten : durch den Verlauf eines Grabens, ca. 150-200 m östlich der Straße Müggenburg, und durch den Abfallwirtschaftshof des EVB der HWI sowie einer Brachfläche nördlich des Müggenger Weges
  - im Süden: durch den Müggenger Weg
  - im Westen: durch eine ca. 200 m breite landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Müggenger Weg und Landgang
 (siehe Anlage 2)
3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Bezeichnung: 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Müggenburg Nord“

4. Der Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen.
5. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.
6. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ist durchzuführen.

**Begründung:**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Anlage 1).

Die Stadt beabsichtigt, diese Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage zu entwickeln.  
Parallel hierzu soll gemäß Beschlussvorlage VO/2023/4819 der Bebauungsplan Nr. 88/23 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Müggenburg Nord“ aufgestellt werden.

Planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes nach dem Entwicklungsgebot ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.  
Die derzeitige Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft ist in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ändern.

Der Bereich der Änderungen betrifft ca. 25 ha.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

		Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
		Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

#### 4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

#### Anlage/n:

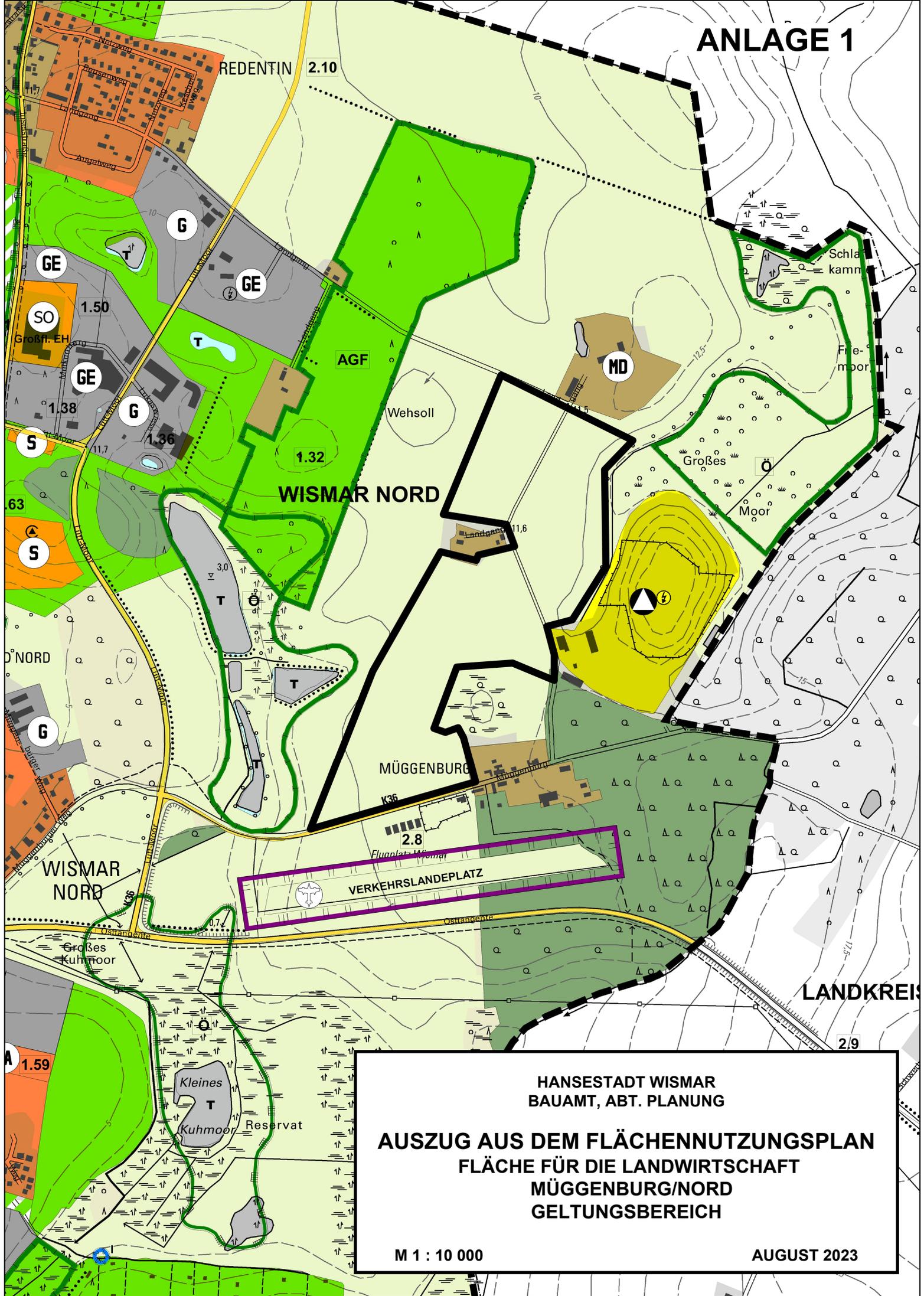
Anlage 1 – Auszug FNP

Anlage 2 – Geltungsbereich 65. Änderung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# ANLAGE 1



REDENTIN 2.10

G

GE

GE

SO

1.50

GE

G

AGF

Wehsoll

MD

Schla  
kamm

Flie-  
moor

S

G

1.38

G

1.32

WISMAR NORD

Großes

Moore

S

11.6

MÜGGENBURG

K36

2.8

Flughafen Wismar

VERKEHRSLANDEPLATZ

WISMAR  
NORD

LANDKREIS

2.9

A

1.59

Kleines  
Kuhmoor

Reservat

HANSESTADT WISMAR  
BAUAMT, ABT. PLANUNG

**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT  
MÜGGENBURG/NORD  
GELTUNGSBEREICH

M 1 : 10 000

AUGUST 2023



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 60.2 Abt. Planung  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 60 BAUAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4819 öffentlich</b>
	Datum:	28.07.2023
	Verfasser/-in:	Mahnel, Cornelia
<b>Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,          Bebauungsplan Nr. 88/23          "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Müggenburg Nord",          Aufstellungsbeschluss</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.09.2023	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### Beschluss:

- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt, für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteilbezirk Müggenburg als planungsrechtliche Grundlage den Bebauungsplanes Nr. 88/23 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Müggenburg Nord“ aufzustellen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
  - im Norden: durch den Landgang
  - im Osten : durch den Verlauf eines Grabens, ca. 150-200 m östlich der Straße Müggenburg, und durch den Abfallwirtschaftshof des EVB der HWI sowie einer Brachfläche nördlich des Müggenburger Weges
  - im Süden: durch den Müggenburger Weg
  - im Westen: durch eine ca. 200 m breite landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Müggenburger Weg und Landgang

(siehe Anlage 1)
- Der Beschluss zur Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88/23 ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen.
- Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.

5. Die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind von der Verwaltung durchzuführen.
6. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird legitimiert, im Namen der Hansestadt Wismar den Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen, entsprechend Anlage 3, mit der Solarpark Wismar NordOst GmbH zu schließen.

**Begründung:**

Der Vorhabenträger, die Solarpark Wismar NordOst GmbH, beabsichtigt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtteilbezirk Müggenburg der Hansestadt Wismar, eine ca. 25 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung und Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Netz zu errichten und zu betreiben. Es soll somit ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Vollzug der Energiewende geleistet werden. (Anlage 2 – Antrag des Vorhabenträgers)

Geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen abseits eines 200-m-Bereiches beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes zählen derzeit nicht zu den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten baulichen Anlagen, die im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig sind.

Daher ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich. Die Planung erfolgt im Regelverfahren, d.h. es wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der verschiedenste Schutzgüter auf ihre mögliche Betroffenheit hin untersucht werden.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 88/23 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen Müggenburg Nord“ ist gemäß Entwicklungsgebot eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Im Parallelverfahren wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88/23 ein Verfahren zu Aufstellung der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe VO/2023/4818) durchgeführt.

Zur Durchführung der beiden Bauleitplanverfahren ist vorgesehen, mit der Solarpark Wismar NordOst GmbH mit Sitz in Wismar, einen Städtebaulichen Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen abzuschließen.  
(siehe Anlage 3 – Städtebaulicher Vertrag)

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

Anlage 1 – Übersichtsplan – Geltungsbereich der Planung

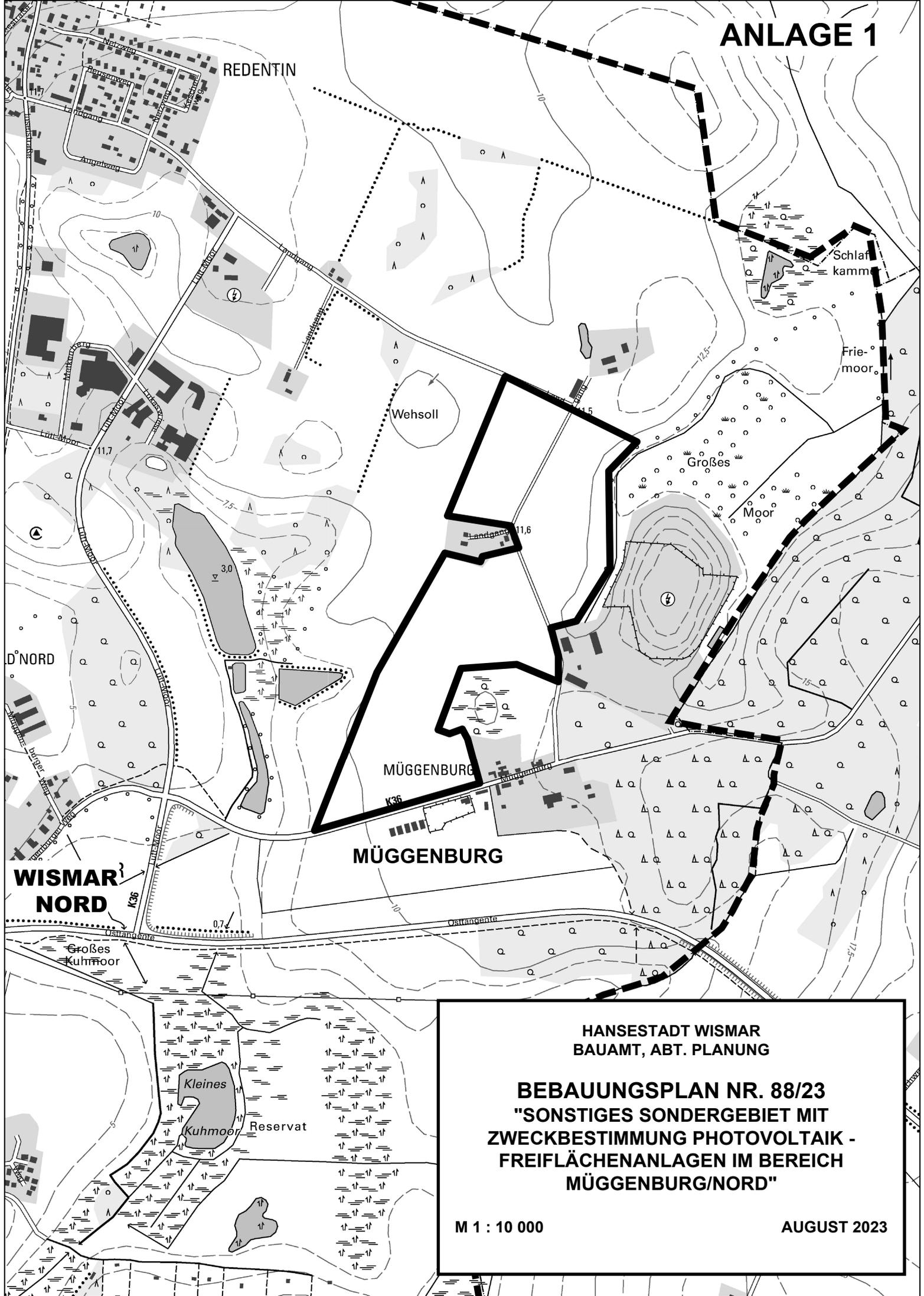
Anlage 2 – Antrag des Vorhabenträgers

Anlage 3 – Städtebaulicher Vertrag

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# ANLAGE 1



HANSESTADT WISMAR  
BAUAMT, ABT. PLANUNG

**BEBAUUNGSPLAN NR. 88/23**  
**"SONSTIGES SONDERGEBIET MIT**  
**ZWECKBESTIMMUNG PHOTOVOLTAIK -**  
**FREIFLÄCHENANLAGEN IM BEREICH**  
**MÜGGENBURG/NORD"**

M 1 : 10 000

AUGUST 2023

Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
über Bauamt  
z.Hd. Herrn Jan Groth  
Kopenhagener Straße 1

23966 Wismar

26.06.2023

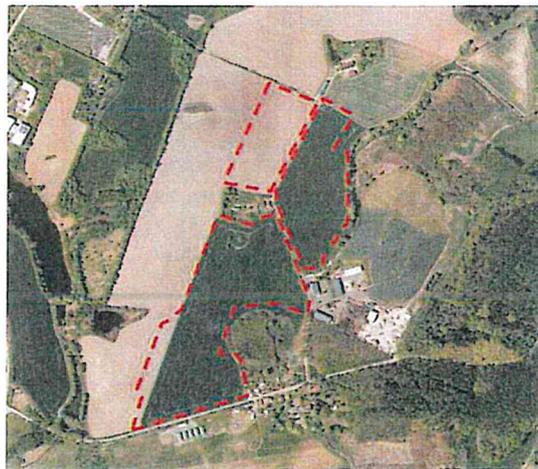
## Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nordosten der Stadt Wismar

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beyer,

die Solarpark Wismar NordOst GmbH i.G. mit Sitz in der Stadt Wismar beabsichtigt, eine ca. 24 ha große PV-Freiflächenanlage im Nordosten der Hansestadt zu errichten und zu betreiben. Eigentümer der in Aussicht genommenen Flächen ist die Hof Redentin e.G, vertreten durch den Vorstand, Frau Christine Tönnsen. Die Flächeneigentümerin hat mit dem Vorhabenträger, der Solarpark Wismar NordOst GmbH i.G., einen Projektentwicklungs- und Kooperationsvertrag unterzeichnet und somit der Nutzung ihrer Flächen zur Entwicklung eines Solarparkvorhabens zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund beauftragt die Solarpark Wismar NordOst GmbH i.G. die ebenfalls in Wismar ansässige Enerwis GmbH mit der Beantragung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Hiermit beantragt die Enerwis GmbH im Namen der Solarpark Wismar NordOst GmbH i.G. die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf einer ca. 24 ha großen Fläche, umfassend folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Wismar: 4134/5, 4134/10, 4135/1, 4136/9, 4231, 4230, 4232 sowie 4233/2.



Der Vorhabenträger sichert bereits heute zu, die Stadt Wismar von allen Kosten der Bauleitplanung freizuhalten und ein qualifiziertes Planungsbüro mit der Erstellung des beantragten Bauleitplanes zu beauftragen.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrages und um eine zeitnahe Einleitung des beantragten Planungsverfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Birger Plath

GF Enerwis GmbH

**ENERWIS GmbH**

Lütt Moor 5

23970 Wismar

Tel. 03841/228958, Fax 215659

info@enerwis.de

**Städtebaulicher Vertrag**

zum Bebauungsplan Nr. 88/23

„Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Müggenburg Nord“

sowie der hierfür erforderlichen 65. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sonderge-  
biet mit Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich Müg-  
genburg Nord“

Zwischen der Hansestadt Wismar

vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Thomas Beyer  
Am Markt  
23966 Wismar

- Stadt -

und der Solarpark Wismar NordOst GmbH  
Fischkaten 50  
23970 Wismarvertreten durch den Geschäftsführer  
Kay Tönnsen

- Vorhabenträger -

wird auf der Grundlage von § 11 Abs.1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 (5)  
BauGB folgender städtebaulicher Vertrag geschlossen:

**§ 1****Vorbemerkung**

Der Vorhabenträger, die Solarpark Wismar Nordost GmbH, beabsichtigt auf einer Fläche von 25 ha im Nordosten der Hansestadt Wismar eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben.

Eigentümer der in Aussicht genommenen Flächen mit den Flurstücksnummern 4134/5, 4134/10, 4135/1, 4136/9, 4231, 4230, 4232 sowie 4233/2, der Flur 1, Gemarkung Wismar ist die Hof Redentin e.G..

Die Hof Redentin e.G., vertreten durch den Vorstand, Frau Christine Tönnsen, hat mit dem Vorhabenträger einen Projektentwicklungs- und Kooperationsvertrag unterzeichnet und somit der Nutzung der Flächen zur Entwicklung eines Solarparks zugestimmt.

Der Vorhabenträger beantragt nun bei der Hansestadt Wismar für einen Bereich aus den genannten Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar als die hierfür erforderliche planungsrechtliche Grundlage.

Das veranlasst die Hansestadt Wismar für das Vertragsgebiet die parallellaufenden Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88/23 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Müggenburg/Nord“ sowie zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Das Vertragsgebiet für die Aufstellung der vorgenannten Bauleitplanungen ist in dem in der Anlage 1 des Vertrages beigefügten Lageplan mit schwarzer Linie umgrenzt. Die Gesamtgröße dieses Gebietes beträgt ca. 25 ha.

## § 2

### Vertragsgegenstand

1.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt auf seine Kosten für das in § 1 genannte Vertragsgebiet die Planungsleistungen zu erbringen, deren Ergebnis ein Entwurf über die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie über die Satzung eines qualifizierten Bebauungsplanes einschließlich Umweltberichte für das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag gekennzeichnete Vertragsgebiet sein soll.

Der Vorhabenträger hat die Bauleitpläne sowie die dazugehörigen Umweltberichte durch ein qualifiziertes Planungsbüro erstellen zu lassen. Die Beauftragung ist mit der Stadt abzustimmen.

2.

Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten und in Abstimmung mit der Stadt für das Vertragsgebiet

- eine Vermessung entsprechend der Datenübergabevorschrift der Hansestadt Wismar (Projekt Quali-X, Stand: November 2014)
- naturschutzrechtliche Untersuchungen, Potentialanalyse Artenschutz

beauftragen.

3.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die über Abs. 1 hinausgehenden Untersuchungen und Gutachten auf eigene Kosten erstellen zu lassen, soweit diese gem. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauGB für die Bebauungsplanung des Gebiets erforderlich sind.

4.

Die durch die Planung ermittelten und erforderlichen Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen sowie die damit einhergehenden Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen trägt der Vorhabenträger. Näheres wird gegebenenfalls in einem gesonderten Städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss geregelt.

5.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass sich das von ihm beabsichtigte Vorhaben nicht auf einer für diesen Zweck privilegierten Fläche befindet und somit die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich ist. Über die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stadt verpflichtet sich als Trägerin der Planungshoheit, nach Beschlussfassung über die Aufstellung der unter § 1 dieses Vertrages genannten Bauleitplanungen durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar einen Antrag auf Zielabweichungsverfahren bei der zuständigen Stelle der

oberen Landesplanungsbehörde des Landes MV zu stellen. Die Antragsunterlagen erarbeiten in gegenseitiger Abstimmung die Vertragsparteien gemeinsam.

6.

Die Hansestadt Wismar verfolgt das Ziel, bereits auf der Ebene der Bauleitplanung einen Beitrag zum Klimaschutz und zur ökologischen Entwicklung zu leisten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind textliche Festsetzungen als maßvolle energetisch/ökologische Mindeststandards zu formulieren.

Die Versiegelung von Flächen hat effizient, nachhaltig und ressourcenschonend zu erfolgen, dabei sind diverse Ausgestaltungen zu prüfen, u.a. die Agri-Photovoltaik.

7.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, falls erforderlich, vor Inkraftsetzung des Bebauungsplanes mit der Stadt einen Erschließungsvertrag abzuschließen.

8.

Den Parteien ist bewusst, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht und dieser auch nicht durch Vertrag begründet werden kann. Die kommunale Planungshoheit der Stadt wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 88/23 sowie zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, bleiben bestehen. Die Mitwirkung des Vorhabenträgers bei der Vorbereitung und Durchführung der Planverfahren, welche sich auf das Zusammenstellen von Planungsunterlagen für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen und die Beschlussfassung der politischen Gremien, die Aufbereitung des Abwägungsmaterials und die Mitteilung des Abwägungsergebnisses beschränkt, stellt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten im Sinne von § 4 b BauGB dar.

Die Parteien stimmen darin überein, dass durch oder infolge dieses Vertrags die gesetzlich festgelegten Kompetenzen der Stadt sowie deren Entscheidungsfreiheit, insbesondere bei der Vorbereitung und bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan für das Plangebiet vollumfänglich erhalten und unangetastet bleiben. Dies umfasst auch eine eventuelle Einstellung des Bebauungsplanverfahrens aus besonderem Grund. Eine Erstattung von Kosten wegen einer Änderung der planerischen Zielsetzung kommt nicht in Betracht.

Durch diese Vereinbarung entstehen keine Ansprüche der Vorhabenträger gegen die Stadt auf eine bestimmte Ausübung der Abwägung der Stadt und auf eine bestimmte Festlegung von Inhalten der Bauleitplanung.

### § 3

#### Haftungsausschluss

1.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass gemäß § 2 Abs. 3 BauGB ein Anspruch auf Aufstellung der Bauleitpläne durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.

Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

2.

Auch für den Fall des Nichtzustandekommens der rechtsverbindlichen Bauleitpläne hat der Vorhabenträger alle Kosten zu tragen. Ein gegenseitiger Kostenausgleich oder die gegenseitige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

#### **§ 4**

#### **Kündigung**

1.

Eine Kündigung dieses Vertrages kann nur erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrages technisch und/oder rechtlich unmöglich ist.

2.

Unabhängig von dem Kündigungsrecht nach Absatz 1 steht jeder Seite bei Vertragsverstößen, das Recht der außerordentlichen Kündigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu.

#### **§ 5**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

#### **§ 6**

#### **Vertragsbestandteile**

Diesem Vertrag liegt als Anlage 1 ein Lageplan über den Geltungsbereich des Vertragsgebietes bei.

Er ist Bestandteil des Vertrages.

#### **§ 7**

#### **Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

§ 8  
Schlussbestimmungen

1.  
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

2.  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages im Zweifel nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Wismar, den

Hansestadt Wismar

Thomas Beyer

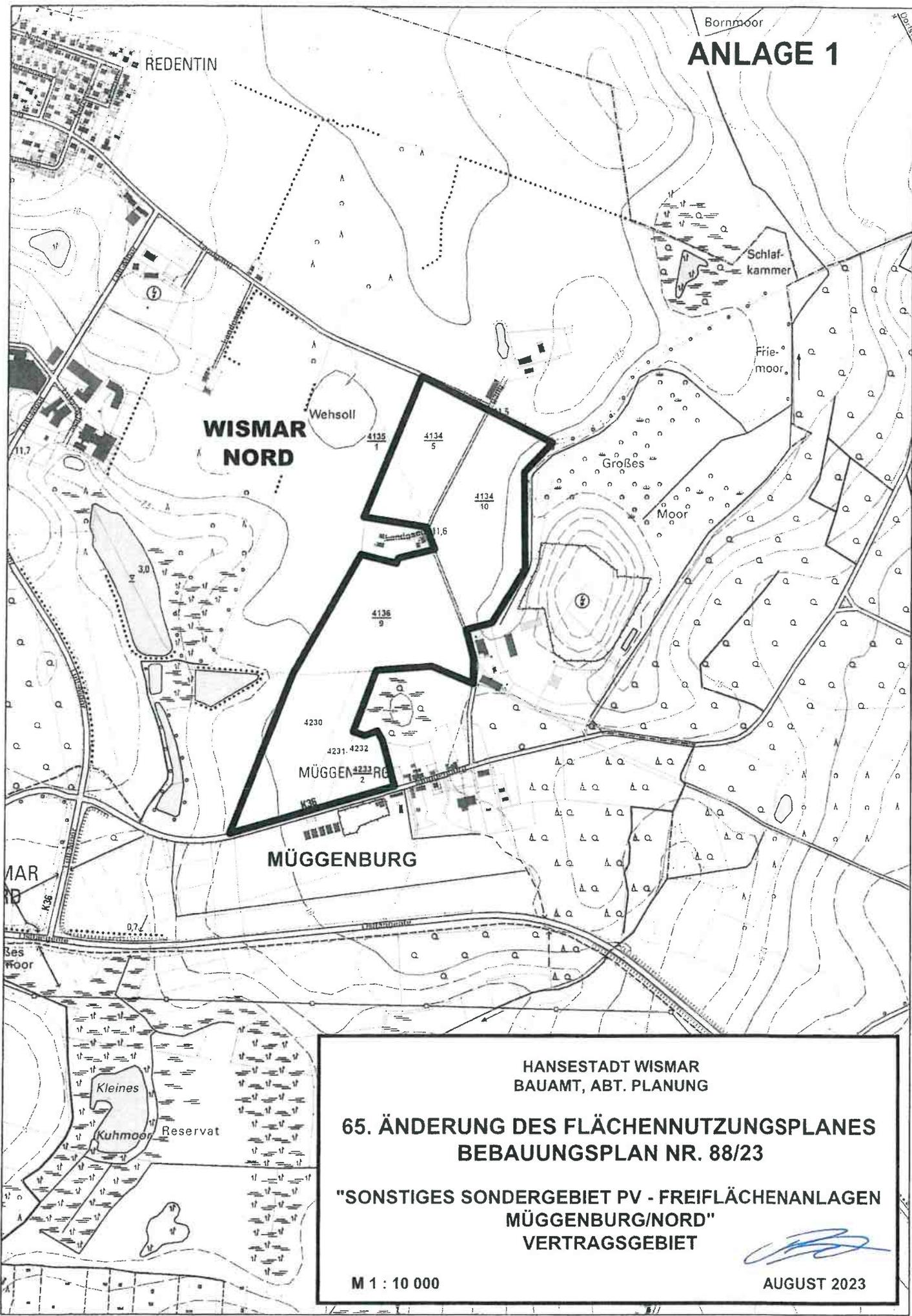
Wismar, den 28.08.2023

Solarpark Wismar Nordost GmbH



Kay Tönnsen

Bornmoor  
**ANLAGE 1**



HANSESTADT WISMAR  
BAUAMT, ABT. PLANUNG

**65. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES  
BEBAUUNGSPLAN NR. 88/23**

**"SONSTIGES SONDERGEBIET PV - FREIFLÄCHENANLAGEN  
MÜGGENBURG/NORD"**

**VERTRAGSGEBIET**

M 1 : 10 000

AUGUST 2023

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4820 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	28.07.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Dr. Fanger, Henrik
<b>Einführung einer Gesamtabchluss-Richtlinie</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.09.2023	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft beschließt die vorliegende Gesamtabchluss-Richtlinie als Grundlage für die Erstellung der Gesamtabchlüsse der Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2024 gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V.

#### **Begründung:**

Die Hansestadt Wismar ist als große kreisangehörige Stadt verpflichtet, gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der erste Gesamtabchluss ist nach § 176 KV M-V für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen.

In dem konsolidierten Gesamtabchluss wird der Jahresabschluss der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar mit den Jahresabschlüssen der in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Aufgabenträger, d. h. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen, zusammengefasst. Der Einbeziehung liegt die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit zugrunde. Diese Fiktion besagt, dass die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger mit der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar derart zusammengefasst werden, als seien sie ein Unternehmen. Die einzelnen Aufgabenträger werden demzufolge im Rahmen des konsolidierten Gesamtabchlusses als unselbständige Teilbetriebe des Konzerns Hansestadt Wismar angesehen. Entsprechend ist eine Eliminierung / Konsolidierung konzerninterner Kapitalverflechtungen und Leistungsbeziehungen erforderlich.

Der Gesamtabchluss muss entsprechend der Regelung des § 61 Abs. 1 S. 2 KV M-V unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Wismar vermitteln.

Die Gesamtabchluss-Richtlinie ist sowohl für die Kernverwaltung der Hansestadt Wismar als auch für die ausgegliederten Aufgabenträger verbindlich. Sie enthält grundsätzliche interne Anweisungen zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und legt fest, welche Informationen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von wem an welchen Adressaten in welcher Frist und Form zu liefern sind. Die Richtlinie grenzt Wahlrechte bei der Durchführung der Konsolidierung ein und benennt unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften die Inhalte des Gesamtabchlusses sowie notwendige Anpassungen bei Ansatz, Bewertung und Ausweis der Einzelabschlüsse. Des Weiteren werden der Konsolidierungskreis sowie die fachlichen, zeitlichen und organisatorischen Abläufe für die Erstellung des Gesamtabchlusses festgelegt. Die Gesamtabchluss-Richtlinie bildet somit die Grundlage für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Hansestadt Wismar.

Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss soll in erster Linie ein Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wismar dargestellt werden. Weitere Ziele sind:

- Informationsverbesserung für alle am Gesamtabchluss Beteiligten (Hansestadt Wismar und Aufgabenträger),
- Transparenzsteigerung für Kapitalgeber, Öffentlichkeit und Geschäftspartner zur Gesamtfinanzlage des Konzerns Hansestadt Wismar,
- Breitere Entscheidungsgrundlage für Geschäftstätigkeit und Investitionen,
- Erhöhung der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen,
- Optimierung der Steuerungsmöglichkeiten und Chancen,
- Informationen über interne Leistungsbeziehungen und Verflechtungen.

Durch die zukünftige Transparenzsteigerung ist der Gesamtabchluss damit auch ein wichtiges Instrument im Rahmen der Umsetzung des Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen – Leitlinien guter Unternehmensführung.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 61 Abs. 1 S. 1 KV M-V

### Anlage/n:

Gesamtabschluss-Richtlinie

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Gesamtabschluss- Richtlinie

der

Hansestadt Wismar

Stand: Juli 2023

## Inhalt

1. Grundsätzliches.....	4
1.1 Vorbemerkungen.....	4
1.2 Ziele des konsolidierten Gesamtabchlusses .....	4
1.3 Rechtliche Grundlagen .....	5
1.4 Geltungsbereich .....	5
1.5 Zuständigkeiten und technische Unterstützung .....	5
1.6 Bestandteile des Gesamtabchlusses .....	6
2. Gesamtabchluss-Terminplan.....	6
3. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung.....	7
4. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung.....	9
4.1 Abschlussstichtag.....	9
4.2 Buchungsschluss.....	9
4.3 Saldenabstimmung .....	9
4.4 Ansatz und Bewertung .....	9
4.5 Gliederung.....	10
4.6 Formulare .....	10
5. Konsolidierung .....	10
5.1 Konsolidierungskreis.....	10
5.1.1 Grundsätzliches .....	10
5.1.2 Verbundene Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss.....	11
5.1.3 Assoziierte Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss .....	11
5.1.4 Untergeordnete Bedeutung .....	11
5.1.5 Sparkassen.....	12
5.1.6 Zweckverbände .....	12
5.2 Vollkonsolidierung.....	12
5.2.1 Kapitalkonsolidierung.....	12
5.2.2 Schuldenkonsolidierung.....	13
5.2.3 Zwischenergebniseliminierung .....	14
5.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung.....	14
5.3 At-Equity-Konsolidierung .....	15
5.4 At-Cost-Konsolidierung.....	15
5.5 Latente Steuern.....	15
5.6 Anteile anderer Gesellschafter .....	16
6. Gesamtanhang.....	16
7. Anlagen des Gesamtabchlusses.....	16

8. Prüfung.....	16
9. Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft.....	17
10. Bekanntmachung.....	17
11. Inkrafttreten der Richtlinie.....	17
Anlage 1: Beteiligungsstruktur der Hansestadt Wismar.....	18
Anlage 2: Konsolidierungskreis der Hansestadt Wismar.....	19
Anlage 3: Prüfungsschema zur Ermittlung des Konsolidierungskreises.....	21
Anlage 4: Positionenplan .....	22
Anlage 5: Muster zur Gesamtergebnisrechnung .....	35
Anlage 6: Muster zur Gesamtbilanz .....	37
Anlage 7: Muster zur Gesamtanlagenübersicht.....	39
Anlage 8: Muster zur Gesamtforderungsübersicht.....	41
Anlage 9: Muster zur Gesamtverbindlichkeitenübersicht.....	42
Anlage 10: Übersicht zu den Liefer- und Leistungsbeziehungen.....	43
Anlage 11: Abkürzungsverzeichnis.....	44

# 1. Grundsätzliches

## 1.1 Vorbemerkungen

Die Hansestadt Wismar ist als große kreisangehörige Stadt verpflichtet, gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der erste Gesamtabschluss ist nach § 176 KV M-V für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen.

In dem **konsolidierten Gesamtabschluss** wird der Jahresabschluss der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar mit den Jahresabschlüssen der in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Aufgabenträger, d. h. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen, zusammengefasst. Der Einbeziehung liegt die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit zugrunde. Diese Fiktion besagt, dass die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger mit der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar derart zusammengefasst werden, als seien sie ein Unternehmen. Die einzelnen Aufgabenträger werden demzufolge im Rahmen des konsolidierten Gesamtabschlusses als unselbständige Teilbetriebe des Konzerns Hansestadt Wismar angesehen. Entsprechend ist eine Eliminierung / Konsolidierung konzerninterner Kapitalverflechtungen und Leistungsbeziehungen erforderlich.

Der Gesamtabschluss muss entsprechend der Regelung des § 61 Abs. 1 S. 2 KV M-V unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage** der Hansestadt Wismar vermitteln.

Die **Gesamtabschluss-Richtlinie** ist sowohl für die Kernverwaltung der Hansestadt Wismar als auch für die ausgegliederten Aufgabenträger verbindlich. Sie enthält grundsätzliche interne Anweisungen zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses und legt fest, welche Informationen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses von wem an welchen Adressaten in welcher Frist und Form zu liefern sind. Die Richtlinie grenzt Wahlrechte bei der Durchführung der Konsolidierung ein und benennt unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften die Inhalte des Gesamtabschlusses sowie notwendige Anpassungen bei Ansatz, Bewertung und Ausweis der Einzelabschlüsse. Des Weiteren werden der Konsolidierungskreis sowie die fachlichen, zeitlichen und organisatorischen Abläufe für die Erstellung des Gesamtabschlusses festgelegt. Die Gesamtabschluss-Richtlinie bildet somit die Grundlage für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Hansestadt Wismar.

## 1.2 Ziele des konsolidierten Gesamtabschlusses

Mit dem konsolidierten Gesamtabschluss soll in erster Linie ein Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wismar dargestellt werden. Weitere Ziele sind:

- Informationsverbesserung für alle am Gesamtabschluss Beteiligten (Hansestadt Wismar und Aufgabenträger),
- Transparenzsteigerung für Kapitalgeber, Öffentlichkeit und Geschäftspartner zur Gesamtfinanzlage des Konzerns Hansestadt Wismar,
- Breitere Entscheidungsgrundlage für Geschäftstätigkeit und Investitionen,
- Erhöhung der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen,
- Optimierung der Steuermöglichkeiten und Chancen,
- Informationen über interne Leistungsbeziehungen und Verflechtungen.

Durch die zukünftige Transparenzsteigerung ist der Gesamtabchluss damit auch ein wichtiges Instrument im Rahmen der Umsetzung des *Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen – Leitlinien guter Unternehmensführung*.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen

§ 61 KV M-V und §§ 55 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) enthalten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Wird in der KV M-V bzw. in der GemHVO-Doppik auf andere gesetzliche Vorschriften wie z. B. auf das Handelsgesetzbuch (HGB) verwiesen, so sind diese in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

In dem Gesamtabchluss sind der Jahresabschluss der Hansestadt Wismar sowie die Jahresabschlüsse der in § 61 Abs. 2 S. 1 KV M-V genannten und nachstehenden Aufgabenträger zusammenzuführen (= Konsolidierung):

- der Eigenbetriebe gemäß § 64 Abs. 1 KV M-V oder der sonstigen Vermögen gemäß § 64 Abs. 2 oder 3,
- der eigenen Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform,
- der Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist und auf die sie einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt,
- der eigenen Kommunalunternehmen gemäß § 70 KV M-V,
- der gemeinsamen Kommunalunternehmen, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 Prozent beigetragen hat und
- der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist.

Voraussetzung für die Konsolidierung ist nach § 61 Abs. 2 S. 1 KV M-V, dass die Aufgabenträger ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen oder der doppelten Buchführung der Hansestadt Wismar führen.

### 1.4 Geltungsbereich

Die Gesamtabchluss-Richtlinie ist für die Hansestadt Wismar und für die gemäß § 61 Abs. 2 S. 1 KV M-V genannten Aufgabenträger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form verbindlich.

Näheres regelt auch der Punkt 5.1 *-Konsolidierungskreis-* dieser Richtlinie.

### 1.5 Zuständigkeiten und technische Unterstützung

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Hansestadt Wismar und die einzubeziehenden Aufgabenträger zuständig. Die Federführung übernimmt das Amt für Finanzverwaltung.

Der konsolidierte Gesamtabchluss wird mit Hilfe des Einsatzes einer entsprechenden Fachsoftware erstellt.

Jeder im Konsolidierungskreis einbezogene Aufgabenträger benennt dem Amt für Finanzverwaltung einen Ansprechpartner, der bei ihm für die Aufstellung des Gesamtabchlusses verantwortlich ist.

## 1.6 Bestandteile des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss besteht gemäß § 61 Abs. 3 und 4 KV M-V aus:

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang und
- den Anlagen:
  - Gesamtanlagenübersicht,
  - Gesamtforderungsübersicht und
  - Gesamtverbindlichkeitenübersicht.

## 2. Gesamtabschluss-Terminplan

Die Hansestadt Wismar hat nach § 60 Abs. 1 und 4 KV M-V für jedes Haushaltsjahr innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser wird durch die Bürgerschaft bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres festgestellt.

Die Eigenbetriebe sind nach § 39 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, die privatrechtlichen Unternehmen gemäß § 264 Abs. 1 HGB innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 61 Abs. 5 KV M-V innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Im Anschluss daran wird er dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Der geprüfte Gesamtabschluss ist der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

Nach der Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft werden der Gesamtabschluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes nach den Bestimmungen der Hauptsatzung unverzüglich öffentlich bekannt gemacht (§ 61 Abs. 6 KV M-V).

Für die Aufstellung des Gesamtabschlusses gilt folgender Rahmenterminplan:

Termin	Aufgabe	Verantwortlich
31.01.	Ermittlung und Abstimmung des Konsolidierungskreises und Zusendung der Abfrageformulare an die Aufgabenträger.	Amt 20, RPA
28.02.	Buchungsschluss für konzerninterne Geschäftsvorfälle zwischen der Hansestadt Wismar und den Aufgabenträgern sowie zwischen den Aufgabenträgern untereinander.	Amt 20, Aufgabenträger
bis 31.03.	Durchführung konzerninterner Saldenabstimmungen hinsichtlich offener Forderungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie der Aufwands- und Ertragskonten des Geschäftsjahres. Buchungen, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erforderlich werden und einen anderen zu konsolidierenden Aufgabenträger oder die Hansestadt Wismar betreffen, sind miteinander abzustimmen und dem Amt für Finanzverwaltung mitzuteilen.	Amt 20, Aufgabenträger

...Fortsetzung folgende Seite

Termin	Aufgabe	Verantwortlich
bis 31.03.	Aufstellung der Jahresabschlüsse der privatrechtlichen kommunalen Unternehmen.	Aufgabenträger
bis 30.04.	Aufstellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe	Aufgabenträger
bis 31.05.	Aufstellung des städtischen Jahresabschlusses.	Amt 20
bis 30.06.	Übersendung der testierten Jahresabschlüsse und der Daten für die Anlagen zum Gesamtabschluss entsprechend Punkt 1.6 an das Amt für Finanzverwaltung	Aufgabenträger
bis 31.08.	Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und der Konsolidierung. Erstellung des Gesamtanhangs.	Amt 20
bis 30.09.	Abstimmungen der Gesamtabschlussdaten und Aufstellung des prüfungsfähigen Gesamtabschlusses. Unterzeichnung durch den Bürgermeister. Übersendung an das Rechnungsprüfungsamt.	Amt 20
bis 30.11.	Prüfung des Gesamtabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt.	RPA
bis 31.12.	Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses durch die Bürgerschaft. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses.	Amt 20
ganztjährig	laufende Informationen seitens der Aufgabenträger an das Amt für Finanzverwaltung über vollzogene Veränderungen der Beteiligungsstruktur.	Aufgabenträger
jährlich	Überprüfung des Konsolidierungskreises.	Amt 20

### 3. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung bilden die Grundlage für die Aufstellung des Gesamtabschlusses der Hansestadt Wismar. Sie dienen dem Grundsatz, dass der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Zu den anzuwendenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch für den privatrechtlichen Jahresabschluss gehören insbesondere:

- Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Klarheit und Übersichtlichkeit,
- Einzelbewertung,
- Vollständigkeit und
- Belegprinzip,
- Stetigkeit sowie
- Recht- und Ordnungsmäßigkeit.

Des Weiteren sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung anzuwenden. Sie konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere die Regelungen des § 32 GemHVO-Doppik, zu den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen.

Insbesondere sind folgende Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung zu beachten:

#### Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit (Einheitstheorie)

Bei der Einheitstheorie wird fiktiv unterstellt, dass die Hansestadt Wismar und die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger eine rechtlich und wirtschaftlich abgegrenzte Organisationseinheit darstellen. Für diese Darstellung sind alle Vorgänge und Sachverhalte zwischen der Hansestadt Wismar und den Aufgabenträgern sowie zwischen den Aufgabenträgern untereinander zu eliminieren, die einen konzerninternen Charakter haben. Dazu gehören interne Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie kapital- und finanzwirtschaftliche Beziehungen.

#### Vollständigkeit

Im Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der Hansestadt Wismar und die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger zu konsolidieren (§ 61 Abs. 2 KV M-V). Sind Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, kann gemäß §§ 61 Abs. 2 S. 2 i. V. m. 55 Abs. 7 GemHVO-Doppik (siehe Punkt 5.1.4) auf eine Einbeziehung in die Konsolidierung verzichtet werden.

In dem Gesamtabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen sowie Erträge zu berücksichtigen.

#### Einheitlichkeit

Der Gesamtabschluss ist in Euro aufzustellen. Werden Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger in einer fremden Währung aufgestellt, muss eine Währungsumrechnung in Euro vorgenommen werden.

**Der 31.12. ist der Stichtag für die aufzustellenden Einzel- und Gesamtabschlüsse.**

Es erfolgt ein einheitlicher Ausweis der Ergebnisrechnung und der Bilanz nach §§ 56 und 58 GemHVO-Doppik. Die jeweils gültigen Muster nach der GemHVO-Doppik sind zu verwenden. Hierfür ist es erforderlich, die handelsrechtliche Bilanz und die Bilanz nach der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten für Pflegeeinrichtungen (PBV) sowie die dazugehörigen Gewinn- und Verlustrechnungen auf die Muster der GemHVO-Doppik anzupassen. Eine entsprechende Zuordnung der Einzelpositionen ist als **Anlage 4** beigefügt.

#### Stetigkeit

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind beizubehalten:

- die Ansatzmethoden für die Vermögensgegenstände und Schulden (Ansatzstetigkeit),
- die angewandten Bewertungsmethoden (Bewertungsstetigkeit),
- die Form der Darstellung (Gliederungsstetigkeit) und
- die Konsolidierungsmethoden (Konsolidierungsstetigkeit).

#### Wesentlichkeit

Im Gesamtabschluss müssen alle Informationen enthalten sein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wismar wichtig und wesentlich sind. Sind die jeweiligen Informationen von untergeordneter Bedeutung, kann von dem Grundsatz abgewichen werden.

## Wirtschaftlichkeit

Die Kosten für die Informationsbeschaffung und der Nutzen der Informationen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Abweichungen von den vorgenannten Grundsätzen sind im Anhang zum Gesamtabchluss zu erläutern.

## **4. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung**

### **4.1 Abschlussstichtag**

Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist jeweils der 31.12. eines jeden Jahres. Gemäß § 55 Abs. 8 S. 1 GemHVO-Doppik sind die Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger ebenfalls auf diesen Stichtag aufzustellen.

Liegt der Jahresabschluss von einem Aufgabenträger mehr als sechs Monate vor dem Stichtag des Gesamtabchlusses, soll nach § 55 Abs. 8 S. 2 GemHVO-Doppik eine Einbeziehung in den Gesamtabchluss auf Basis eines Zwischenabschlusses erfolgen. Wird hiervon abgewichen, sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses Aufgabenträgers, die zwischen dem Abschlussstichtag des Aufgabenträgers und dem Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses liegen, im Anhang zu erläutern (§ 55 Abs. 8 S. 3 GemHVO-Doppik).

Sollte der Jahresabschluss von einem Aufgabenträger weniger als drei Monate vor dem Stichtag des Gesamtabchlusses liegen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 299 Abs. 2 und 3 HGB gegeben sind und auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden kann. Die Prüfung erfolgt durch das Amt für Finanzverwaltung.

### **4.2 Buchungsschluss**

Einheitlicher Buchungsschluss für konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten ist der **28. Februar** des auf das Gesamtabschlussjahr folgenden Kalenderjahres. Forderungen und Verbindlichkeiten für die abzuschließende Periode sind bis zum festgelegten Buchungsschluss in die Einzelabschlüsse der Aufgabenträger mit aufzunehmen.

### **4.3 Saldenabstimmung**

Die Saldenabstimmung zur Ermittlung der internen Leistungsbeziehungen erfolgt zum Stichtag des Gesamtabchlusses – den 31.12. eines jeden Jahres. Die Abstimmung dient der Vermeidung von Differenzen der Schulden-, Aufwands- bzw. Ertragskonsolidierung.

Das Saldenabstimmungsverfahren zwischen der Hansestadt Wismar und den Aufgabenträgern wird vom Amt für Finanzverwaltung eingeleitet. Die Saldenabstimmungen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern sind von diesen eigenständig einzuleiten und bis zum 31.03. eines jeden Jahres abzuschließen. Das Amt für Finanzverwaltung ist über das Ergebnis der Saldenabstimmungen zu informieren.

### **4.4 Ansatz und Bewertung**

Gemäß § 55 Abs. 5 S. 2 und 3 GemHVO-Doppik ist unter der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte aus den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger übernommen werden. Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist es daher unerheblich, wenn für die übernommenen Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge unterschiedliche Ansatz- und

Bewertungsvorschriften seitens der Hansestadt Wismar und der Aufgabenträger bestehen. Eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nicht.

#### **4.5 Gliederung**

Die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger sind entsprechend den Vorgaben der §§ 56 und 58 GemHVO-Doppik für die Gesamtergebnisrechnung und für die Gesamtbilanz zu gliedern. Vorgenommene Anpassungen bei der Überleitung von der individuellen betrieblichen Gliederung zur Gesamtergebnisrechnung und -bilanz sind zu dokumentieren und dem Amt für Finanzverwaltung zu übermitteln.

**Anlage 4** enthält einen Positionenplan für die Gesamtergebnisrechnung sowie für die Gesamtbilanz. Der Positionenplan dient zur Vorbereitung der kontenbezogenen Erfassung der einzelnen Jahresabschlüsse für den Gesamtabchluss. Er ist von allen nach Punkt 5.1.2 verbundenen Aufgabenträgern unter beherrschendem Einfluss der Hansestadt Wismar anzuwenden.

#### **4.6 Formulare**

Die Hansestadt Wismar gibt folgende Formblätter vor, um eine einheitliche Aufstellung des Gesamtabchlusses zu gewährleisten, s. **Anlage 5 bis 10**:

- Gesamtanlagenübersicht,
- Gesamtforderungsübersicht,
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht,
- Liefer- und Leistungsbeziehungen.

Die Formblätter werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig überprüft und ggf. vom Amt für Finanzverwaltung angepasst.

### **5. Konsolidierung**

Der Jahresabschluss der Hansestadt Wismar und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Aufgabenträger sind zu konsolidieren. Ziel dieser Konsolidierung ist die Darstellung des Konzerns Hansestadt Wismar als ein Unternehmen. Hierfür sind die Beziehungen zwischen den Einzelabschlüssen zu eliminieren.

Bevor jedoch die Konsolidierung der Jahresabschlüsse erfolgen kann, ist zunächst der Kreis der in den Gesamtabchluss zu berücksichtigenden Aufgabenträger festzulegen.

#### **5.1 Konsolidierungskreis**

##### **5.1.1 Grundsätzliches**

Für die Zuordnung zum Konsolidierungskreis ist es unerheblich, ob die Beteiligung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geführt wird und ob es sich um eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung handelt. Die Abgrenzung bestimmt sich nach den Regelungen gem. § 61 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 55 GemHVO-Doppik.

Der Umfang der Konsolidierung des Jahresabschlusses der Hansestadt Wismar mit denen der Aufgabenträger richtet sich danach, ob die Aufgabenträger unter einem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stehen (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden voll zu konsolidierenden sowie die assoziierten Aufgabenträger sind jährlich zum Abschlussstichtag neu festzulegen. Sollten sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, sind diese im Anhang zum Gesamtabschluss zu erläutern.

Verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierungskreises ist das Amt für Finanzverwaltung. Der Konsolidierungskreis wird dem Rechnungsprüfungsamt und allen Aufgabenträgern, die im Gesamtabschluss einzubeziehen sind, nach der Aufstellung übermittelt. **Anlage 2** weist den Konsolidierungskreis per 31.12.2022 (ohne Berücksichtigung der Prüfung der untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern) aus. Die Prüfschritte sind in **Anlage 3** dargestellt.

§ 61 Abs. 2 S. 5 KV M-V sieht vor, dass für den in die Konsolidierung einzubeziehenden Jahresabschluss der Gemeinde die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. S. 2267) angewendet werden können. Die Hansestadt Wismar hat sich dazu entschieden, hiervon keinen Gebrauch zu machen.

### ***5.1.2 Verbundene Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss***

Nach § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik übt die Hansestadt Wismar einen beherrschenden Einfluss über ihre

- Eigenbetriebe,
- Sonstige Vermögen mit Sonderrechnung und
- Kommunalunternehmen

aus.

Über Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit übt die Hansestadt Wismar einen beherrschenden Einfluss aus, wenn ihr

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder Mitglieder zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganes zu bestellen oder abzurufen oder sie gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied ist **oder**
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Auftraggeber geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

### ***5.1.3 Assoziierte Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss***

Die Hansestadt Wismar übt nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik einen maßgeblichen Einfluss über ihre Aufgabenträger aus, bei denen ihr mehr als 20 Prozent der Stimmrechte als Gesellschafter, Mitglied oder Träger zustehen und wenn die Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarung eingeschränkt sind.

### ***5.1.4 Untergeordnete Bedeutung***

Gemäß § 55 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind Aufgabenträger nach § 61 Abs. 2 S. 2 KV M-V von untergeordneter Bedeutung, wenn keine oder nur geringfügige negative Jahresergebnisse vor Ergebnisverwendung ausgewiesen werden und

- die Erträge oder Aufwendungen des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Gesamterträge/ -aufwendungen betragen,
- die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Summe des Gesamtanlage- und -umlaufvermögens beträgt **oder**
- die Summe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Summe der Gesamtrückstellungen und -verbindlichkeiten beträgt.

Die Gesamtbeträge sind ohne die Einbeziehung der Beträge des zu beurteilenden Aufgabenträgers zu ermitteln. Die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind im Anhang zum Gesamtabschluss darzustellen.

Die Hansestadt Wismar macht bei untergeordneter Bedeutung von dem Wahlrecht der Nichtkonsolidierung von Aufgabenträgern Gebrauch.

### ***5.1.5 Sparkassen***

Ist ein Aufgabenträger eine Sparkasse, wird dieser gemäß § 61 Abs. 2 S. 4 KV M-V nicht im Gesamtabschluss berücksichtigt.

### ***5.1.6 Zweckverbände***

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann auch eine Einbeziehung in den Gesamtabschluss begründen. Ob eine Konsolidierung vorzunehmen ist, ist gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik vom Verhältnis zwischen der nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmenanzahl der Hansestadt Wismar in der Verbandssammlung und der satzungsmäßigen Gesamtstimmenanzahl in der Verbandsversammlung abhängig. Danach entscheidet sich, ob die Hansestadt Wismar aufgrund ihrer Mitgliedschaft gegenüber dem Zweckverband einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt oder die Mitgliedschaft von untergeordneter Bedeutung für die Einbeziehung in den Gesamtabschluss ist.

Verbände, deren Mitgliedschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend für die Hansestadt Wismar ist, werden nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen.

## **5.2 Vollkonsolidierung**

Alle Aufgabenträger, die nach 5.1.2 dieser Richtlinie unter beherrschendem Einfluss der Hansestadt Wismar stehen, sind gemäß § 55 Abs. 5 S. 1 GemHVO-Doppik entsprechend der §§ 300 – 309 des HGB in den Gesamtabschluss einzubeziehen (= Vollkonsolidierung).

Die Vollkonsolidierung umfasst die:

- Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB),
- Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB),
- Zwischenergebniseliminierung (§ 304 HGB) und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB).

Im Zuge der Vollkonsolidierung werden die Jahresabschlüsse der Hansestadt Wismar sowie der verbundenen Aufgabenträger in einer Summenbilanz zusammengefasst und anschließend die gegenseitigen Verflechtungen eliminiert. Damit wird die Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit umgesetzt.

### ***5.2.1 Kapitalkonsolidierung***

Die Kapitalkonsolidierung dient der Eliminierung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Die Regelungen des § 301 HGB sind anzuwenden.

Danach wird der jeweilige Buchwert der Anteile an dem Aufgabenträger in der Bilanz der Hansestadt Wismar (Position im Jahresabschluss: Anteile an verbundenen Unternehmen) mit dem auf die Hansestadt Wismar entfallenden Anteil am Eigenkapital des Aufgabenträgers verrechnet (§ 301 Abs. 1 S. 1 HGB). Die gleiche Verrechnung ist zwischen einzubeziehenden Mutter- und Tochtergesellschaften vorzunehmen.

Das Eigenkapital der verbundenen Aufgabenträger ist nach § 301 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 HGB mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Aufgabenträger Beteiligungsunternehmen oder Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar wurde.

Sollte nach der jeweiligen Verrechnung ein Unterschiedsbetrag in der Gesamtbilanz verbleiben, so ist dieser gemäß § 301 Abs. 3 HGB in der Bilanz wie folgt auszuweisen:

- auf der Aktivseite als Geschäfts- oder Firmenwert oder
- auf der Passivseite nach der Position Eigenkapital als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung.

§ 309 HGB zur Behandlung des Unterschiedsbetrags ist anzuwenden.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nicht nur zwischen der Hansestadt Wismar („Mutter“) und ihrer unmittelbar verbundenen Aufgabenträger („Töchter“), sondern auf allen Konzernebenen zwischen der jeweiligen „Mutter“ und ihren in den Konzernabschluss einbezogenen „Töchtern“.

### *5.2.2 Schuldenkonsolidierung*

Der Gesamtabschluss enthält nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und nicht vollkonsolidierten Aufgabenträgern. Innerhalb des Konsolidierungskreises vorhandene Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten sind im Zuge der Schuldenkonsolidierung zu eliminieren (§ 303 Abs. 1 HGB). Dies betrifft Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar und den verbundenen Aufgabenträgern sowie zwischen den verbundenen Aufgabenträgern.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die in Rede stehenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 303 Abs. 2 HGB).

Ein Betrag ist von untergeordneter Bedeutung, wenn er weniger als 5 Prozent des Gesamtvolumens des jeweiligen Postens der Gesamtbilanz ausmacht.

Stehen sich Forderungen und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber, werden diese eliminiert, ohne dass eine Differenz entsteht. Die Bilanzsumme verkürzt sich.

Sollten hingegen die betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten unterschiedlich hoch sein, entstehen Aufrechnungsdifferenzen.

#### *Unechte Aufrechnungsdifferenzen*

Eine unechte Aufrechnungsdifferenz kann sich aufgrund falscher oder fehlerhafter Buchungen ergeben, sodass entweder eine erfolgsneutrale oder erfolgswirksame Korrekturbuchung vorzunehmen ist.

Differenzen bei zeitlichen Buchungsunterschieden sind erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung zu eliminieren.

Die unechten Aufrechnungsdifferenzen sind im Jahr der Entstehung ergebniswirksam zu korrigieren.

Unechte Differenzen, die bereits in den Haushaltsvorjahren entstanden sind, sind erfolgsneutral im Eigenkapital über den Gewinn-/ Verlustvortrag zu eliminieren.

#### *Echte Aufrechnungsdifferenzen*

Wenn sich konzerninterne Ansprüche oder Verpflichtungen aufgrund von Ansatz und Bewertungsvorschriften in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen, liegt eine echte Aufrechnungsdifferenz vor.

Ist die Aufrechnungsdifferenz im Jahr des aufzustellenden Gesamtabchlusses entstanden und wurde sie im Jahresabschluss des verbundenen Aufgabenträgers erfolgswirksam gebucht, so ist die Differenz erfolgswirksam zu eliminieren.

Ist eine Aufrechnungsdifferenz erfolgsneutral entstanden, ist sie auch erfolgsneutral zu eliminieren.

Echte Aufrechnungsdifferenzen, die bereits in den Haushaltsvorjahren entstanden sind, sind erfolgsneutral zu eliminieren.

#### **5.2.3 Zwischenergebniseliminierung**

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind entstandene Gewinne und Verluste, die aus Lieferungen und Leistungen zwischen den, in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträgern beruhen, zu eliminieren. Einzubeziehende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen der Hansestadt Wismar und den verbundenen Aufgabenträgern sowie zwischen den Aufgabenträgern untereinander beruhen, sind gemäß § 304 Abs. 1 HGB in der Gesamtbilanz mit einem Betrag anzusetzen, als wenn die im Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden. Der Wertansatz des Vermögensgegenstandes ist um den darin enthaltenen und aus den Lieferungen und Leistungen zwischen den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Gewinn bzw. Verlust zu erhöhen/ zu verringern.

Hiervon kann gemäß § 304 Abs. 2 HGB abgewichen werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabchlusses nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Das Zwischenergebnis ist von untergeordneter Bedeutung, wenn es weniger als 10 Prozent des Gesamtergebnisses ausmacht.

#### **5.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung**

Im Gesamtabchluss sind nur die Aufwendungen und Erträge enthalten, die aus Geschäftsvorfällen mit Dritten (außerhalb des Konsolidierungskreises) entstanden sind. Alle internen Aufwendungen und Erträge zwischen der Hansestadt Wismar und den verbundenen Aufgabenträgern bzw. unter den verbundenen Aufgabenträgern sind zu eliminieren. Die Konsolidierung ist ergebnisneutral.

Innerhalb des festgelegten Konsolidierungskreises sind die geleisteten Gewinnausschüttungen bzw. Verlustausgleichszahlungen zu konsolidieren. Erfolgt die Vereinnahmung in der gleichen Periode, wird dies bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung berücksichtigt. Bei periodenverschobenen Vereinnahmungen wird die Ausschüttung/ Verlustausgleichszahlung erst im folgenden Wirtschaftsjahr gebucht. Dann sind die eingebuchten Erträge/ Aufwendungen mit den Rücklagen zu verrechnen, da in den Rücklagen der Gewinnvortrag enthalten ist.

Von den Regelungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann gemäß § 305 Abs. 2 HGB abgewichen werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Ein Betrag ist von untergeordneter Bedeutung, wenn er weniger als 5 Prozent in Bezug auf die Gesamtaufwendungen bzw. Gesamterträge ausmacht.

### 5.3 At-Equity-Konsolidierung

Alle Aufgabenträger, die nach 5.1.3 dieser Richtlinie unter maßgeblichem Einfluss der Hansestadt Wismar stehen, sind gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO-Doppik entsprechend der §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren (At-Equity-Konsolidierung).

Bei der At-Equity-Konsolidierung werden in den Gesamtabchluss die Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen nicht mit einbezogen. Stattdessen wird der Beteiligungsbuchwert des unter maßgeblichen Einfluss stehenden Aufgabenträger dargestellt (§ 312 Abs. 1 S. 1 HGB).

Auf die Zuordnung eines Unterschiedsbetrages im Gesamtanhang zwischen dem Buchwert, dem anteiligen Kapital des assoziierten Aufgabenträger sowie einen darin enthaltenen Geschäfts-/Firmenwert oder eines passiven Unterschiedsbetragen kann aufgrund des § 55 Abs. 6 S. 2 GemHVO-Doppik verzichtet werden.

Bei den Folgekonsolidierungen ist der Beteiligungsbuchwert um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den der Hansestadt Wismar gehörenden Kapitalanteilen entsprechen, zu erhöhen bzw. zu mindern. Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. In der Gesamtergebnisrechnung ist das auf den assoziierten Aufgabenträger entfallene Ergebnis gesondert auszuweisen (§ 312 Abs. 4 HGB).

### 5.4 At-Cost-Konsolidierung

Die übrigen Aufgabenträger, die nicht unter Punkt 5.2 und 5.3 dieser Richtlinie fallen, sind zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) im Gesamtabchluss zu bewerten. Dazu gehören Aufgabenträger, bei denen:

- weder ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss durch die Hansestadt Wismar besteht,
- das Nichteinbeziehungsrecht wegen der untergeordneten Bedeutung ausgeübt wird oder
- der Aufgabenträger keinen Jahresabschluss auf der Grundlage der kaufmännischen Rechnungslegung oder nach den Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens aufstellt.

### 5.5 Latente Steuern

Führen Maßnahmen der Konsolidierung zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differenzen in den Folgejahren voraussichtlich wieder ab, so ist gemäß § 306 S. 1 HGB:

- eine sich ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuer und
- eine sich ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer

in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Unterschiedsbetrages nach § 301 Abs. 3 HGB (siehe Punkt 5.2.1) bleiben unberücksichtigt. § 274 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

## **5.6 Anteile anderer Gesellschafter**

Anteile an Unternehmen, die in den Gesamtabchluss einbezogen werden, jedoch nicht der Hansestadt Wismar gehören, sind in der Gesamtbilanz sowie in der Gesamtergebnisrechnung gemäß § 307 HGB wie folgt auszuweisen:

- Passivseite, innerhalb des Eigenkapitals unter „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder“ und
- Ergebnisrechnung, entweder als „Anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn“ oder „Auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitgesellschafter entfallender Verlust“.

## **6. Gesamtanhang des Gesamtabchlusses**

Der dem Gesamtabchluss beizufügende Gesamtanhang umfasst gemäß § 59 GemHVO-Doppik Analysen und Erläuterungen zur:

- Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar sowie der Aufgabenträger,
- Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Wismar sowie der Aufgabenträger,
- Konsolidierungskreis,
- angewandte Konsolidierungsmethoden,
- Nichteinbeziehung von Aufgabenträgern,
- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können und die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen, und
- weitere Angaben, soweit diese nach der KV M-V oder GemHVO-Doppik vorgesehen sind.

Der Gesamtanhang wird unter Zuarbeit der Aufgabenträger vom Amt für Finanzverwaltung erarbeitet.

## **7. Anlagen des Gesamtabchlusses**

Als Anlagen sind dem Gesamtabchluss nach § 61 Abs. 4 KV M-V eine Gesamtanlagen-, Gesamtforderungs- und Gesamtverbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Grundlage bilden die vorgeschriebenen Muster zu den §§ 56 bis 58 GemHVO-Doppik (siehe Anlagen 7 bis 9).

Die Anlagen zum Gesamtabchluss werden unter Zuarbeit der Aufgabenträger vom Amt für Finanzverwaltung aufgestellt.

## **8. Prüfung**

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 61 Abs. 5 S. 1 KV M-V bis zum 30.09. nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und anschließend dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses erfolgt auf Basis der Regelungen des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 umfasst die örtliche

Prüfung auch die Prüfung des Gesamtabchlusses und der entsprechenden Anlagen. Verantwortlich für die örtliche Prüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 KPG M-V der Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen.

Es ist eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob der Gesamtabchluss unter Berücksichtigung der Vorgaben der KV M-V und der GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die notwendigen Prüfungsunterlagen und -nachweise werden dem Rechnungsprüfungsamt vom Amt für Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfung des Gesamtabchlusses ist ein schriftlicher Prüfungsbericht durch das Rechnungsprüfungsamt zu erstellen.

Das Rechnungsprüfungsamt sowie der Rechnungsprüfungsausschuss fertigen auf Grundlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes einen abschließenden Prüfungsvermerk. Diese sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Bürgerschaft vorzulegen.

## **9. Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft**

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Gesamtabchluss ist der Bürgerschaft gem. § 61 Abs. 5 S. 2 KV M-V vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

Ergibt sich nach der Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft, dass dieser wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht der Bürgerschaft zur Kenntnis vorgelegten Gesamtabchluss zu berichtigen (§ 61 Abs. 7 KV M-V).

## **10. Bekanntmachung**

Der Gesamtabchluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind gem. § 61 Abs. 6 KV M-V nach der Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft unverzüglich nach den Regelungen der Hauptsatzung bekannt zu machen.

## **11. Inkrafttreten der Richtlinie**

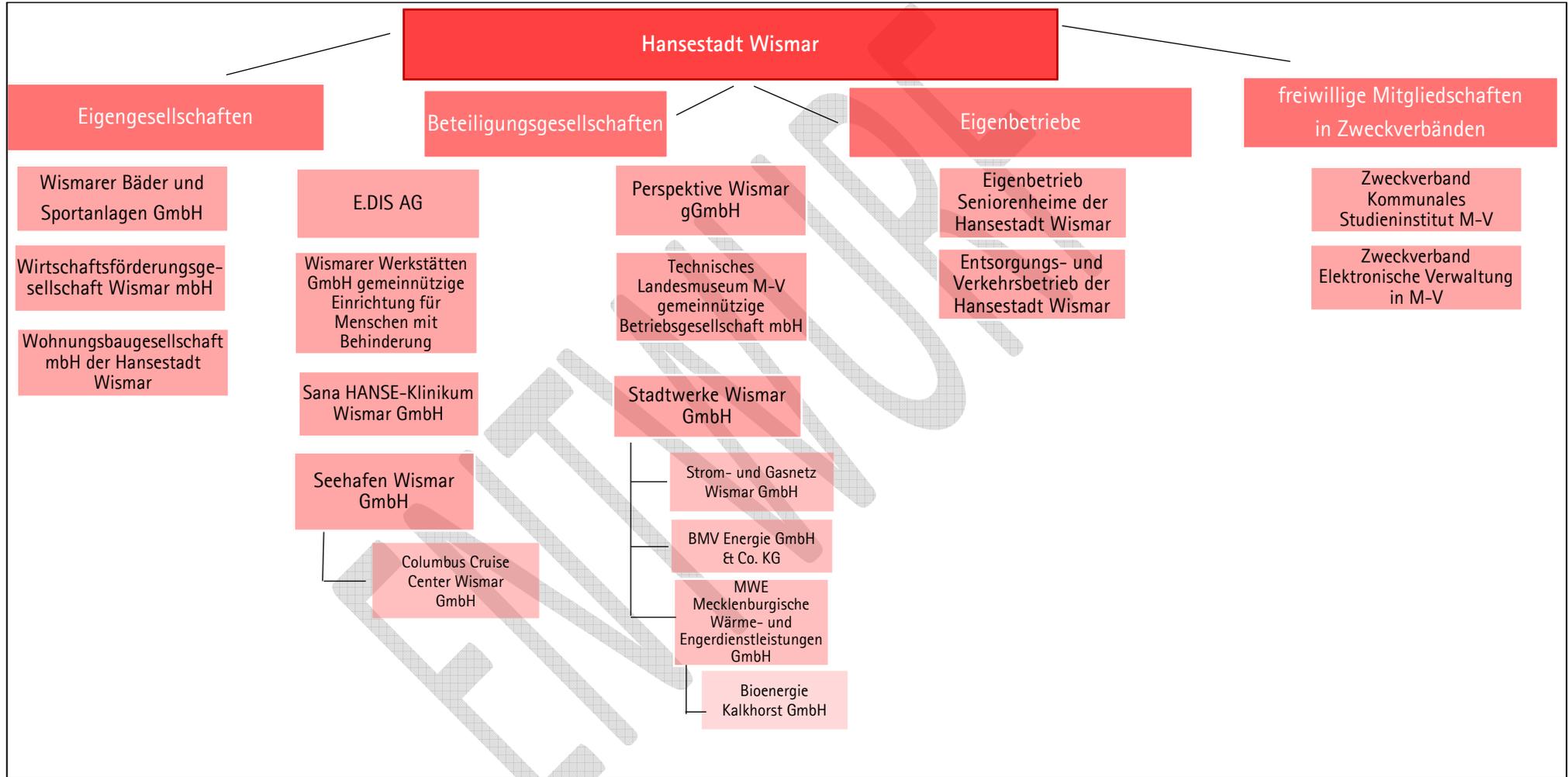
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorliegende Gesamtabchlussrichtlinie in ihrer Sitzung am \_\_.\_\_.2023 beschlossen.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft.

Wismar, den \_\_.\_\_.2023

Thomas Beyer  
Bürgermeister

# Anlage 1: Beteiligungsstruktur der Hansestadt Wismar



## Anlage 2: Konsolidierungskreis der Hansestadt Wismar

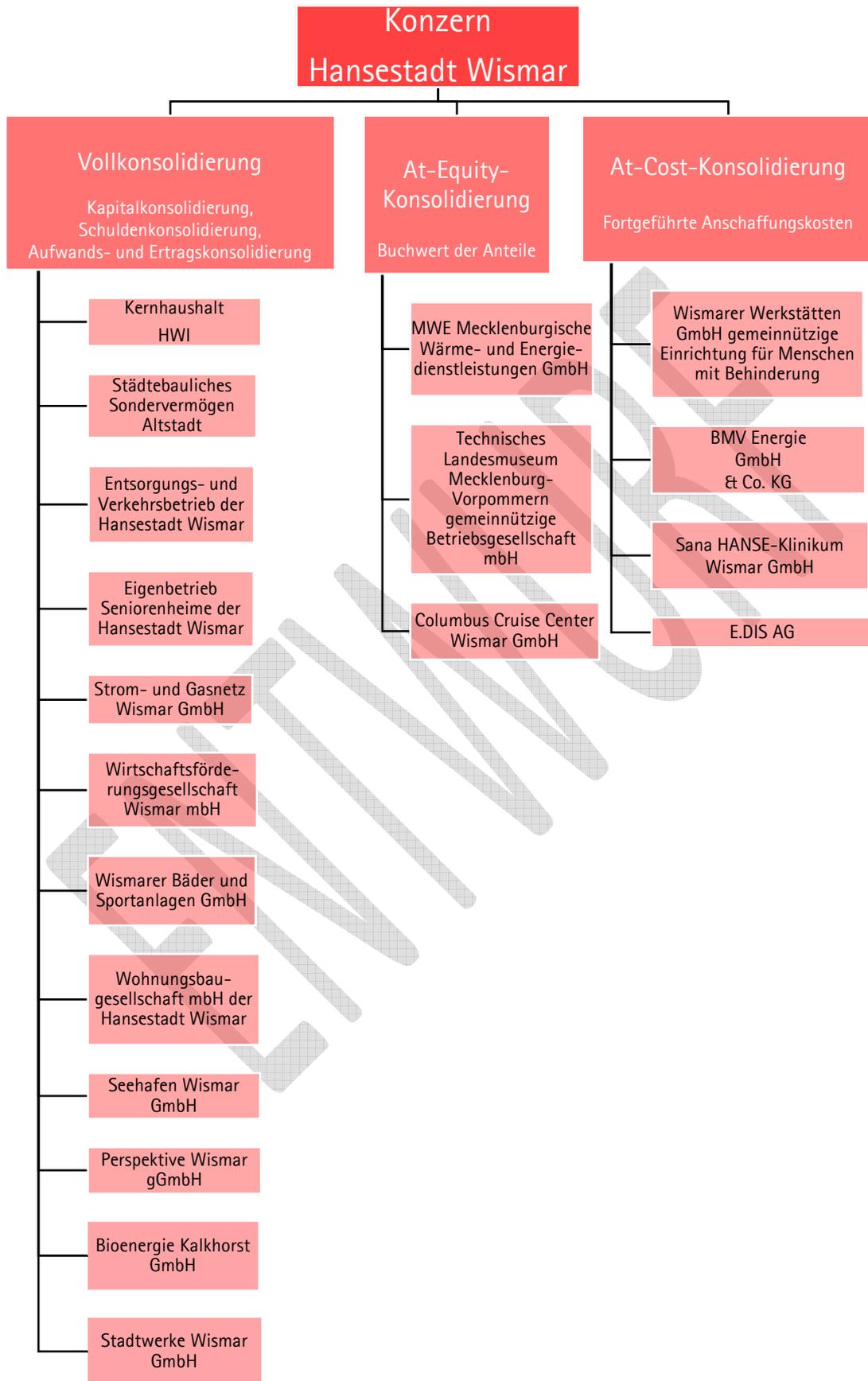
(ohne Berücksichtigung der Prüfung der untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern)

Name/ Rechtsform	Sitz	Anteil am Kapital in %	Konsolidierungsmethode
Städtebauliches Sondervermögen - Altstadt	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Strom- und Gasnetz Wismar GmbH	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Seehafen Wismar GmbH	Wismar	90,0	Vollkonsolidierung
Perspektive Wismar gGmbH	Wismar	75,0	Vollkonsolidierung
Bioenergie Kalkhorst GmbH	Wismar	70,0	Vollkonsolidierung
Stadtwerke Wismar GmbH	Wismar	51,0	Vollkonsolidierung
MWE Mecklenburgische Wärme- und Energiedienstleistungen GmbH	Wismar	50,0	At-Equity-Konsolidierung
Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	Wismar	50,0	At-Equity-Konsolidierung
Columbus Cruise Center Wismar GmbH	Wismar	50,0	At-Equity-Konsolidierung
Wismarer Werkstätten gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung	Wismar	20,0	At-Cost-Konsolidierung
BMV Energie GmbH & Co. KG	Fürstenwalde/Spree	11,36	At-Cost-Konsolidierung
Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH	Wismar	6,0	At-Cost-Konsolidierung
E.DIS AG	Fürstenwalde/Spree	0,64	At-Cost-Konsolidierung
Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald	8,33 <sup>1</sup>	Keine Konsolidierung (untergeordnete Bedeutung)
Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	0,85 <sup>1</sup>	Keine Konsolidierung (untergeordnete Bedeutung)
Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Rostock	6,0	Keine Konsolidierung, Austritt zum 31.12.2023 vorgesehen (VO/2022/4557)

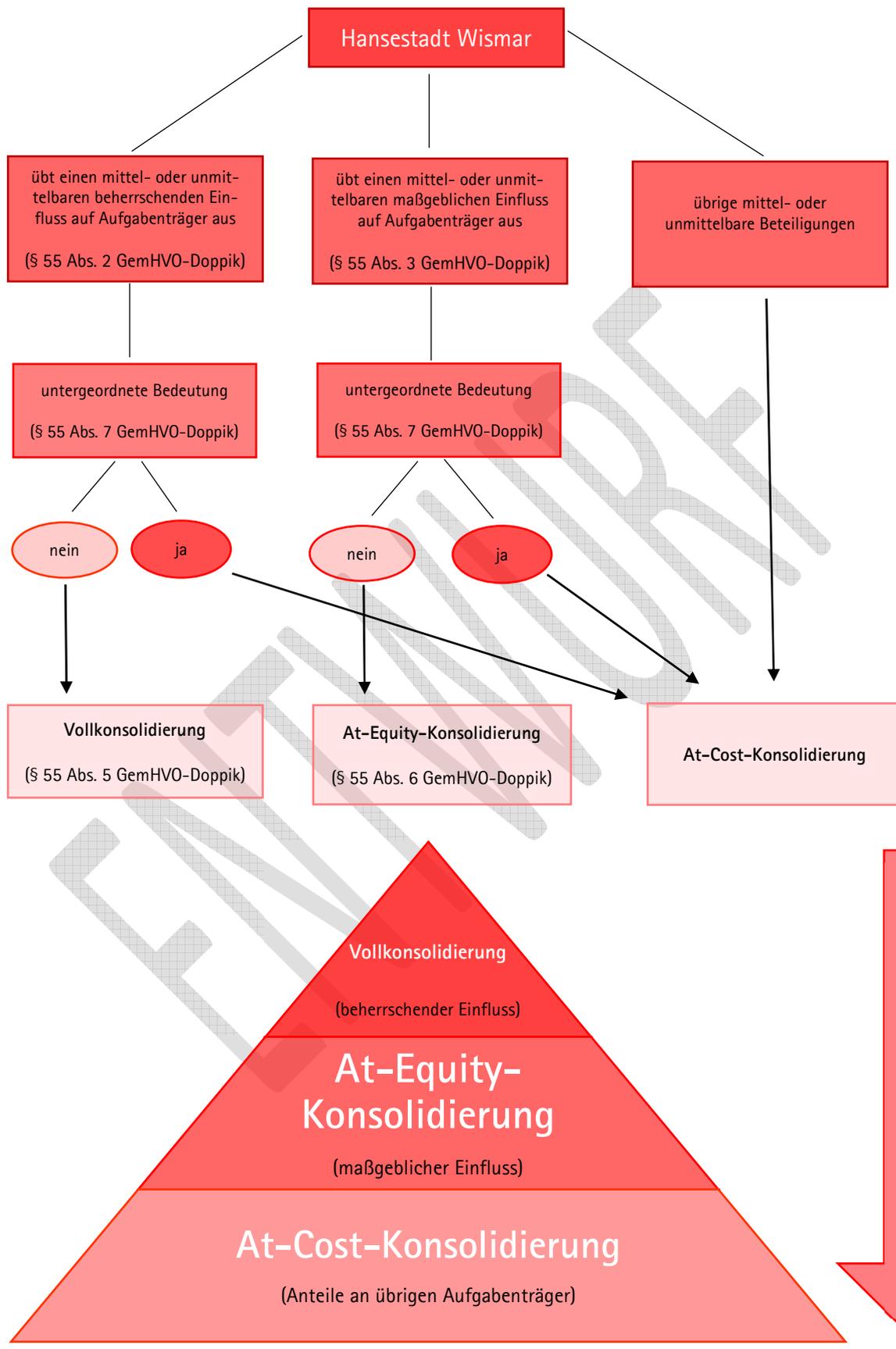
(Stand: 31.12.2022)

<sup>1</sup> Stimmanteile der HWI in %

Grafische Darstellung des Konsolidierungskreises der Hansestadt Wismar  
 (ohne Berücksichtigung der Prüfung der untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern)



## Anlage 3: Prüfungsschema zur Ermittlung des Konsolidierungskreises



## Anlage 4: Positionenplan (Zuordnung der Einzelabschlüsse auf die Muster der GemHVO-Doppik)

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Muster zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	4	Zuwendungen und sonstige Transfererträge (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sofern nicht als gesonderter Posten ausgewiesen)	4	Zuwendungen und sonstige Transfererträge (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sofern nicht als gesonderter Posten ausgewiesen)	5	Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten
				8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V (soweit aus Zuwendungen)	8	Zuwendungen und sonstige Transfererträge (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sofern nicht als gesonderter Posten ausgewiesen)
						15	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen
						16	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (soweit aus Zuwendungen)
3	+ Erträge der sozialen Sicherung						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			1	Umsatzerlöse (soweit aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten)	1	Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege
						2	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
						3	Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen
						4	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen (soweit aus öffentlich-rechtlich Leistungsentgelten)
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1	Umsatzerlöse (soweit aus Leistungsentgelten)	1	Umsatzerlöse (soweit aus privatrechtlichen Leistungsentgelten)	1	Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege
				8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V (soweit aus privatrechtlichen Entgelten)	2	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
						3	Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen
						4	

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Muster zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
							Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen (soweit aus privatrechtlichen Leistungsentgelten)
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1	Umsatzerlöse (soweit aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen)	1 8	Umsatzerlöse (soweit aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V (soweit aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen)	16 17	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (soweit aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen) Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehens- und Eigenmittelförderung
		2	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	6	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen/ unfertigen Erzeugnissen und Leistungen
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	3	Andere aktivierte Eigenleistungen	3	Andere aktivierte Eigenleistungen	7	Andere aktivierte Eigenleistungen
8	+ Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge von Aufgabenträgern gemäß § 55 Absatz 2 bis 4	9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen (Beteiligung < 20 %)	10	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung < 20 %)	23	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung < 20 %)
9	+ Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt	9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen (Beteiligung > 50 %)	10	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung > 50 %)	23	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung > 50 %)
10	+ Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt	9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen (Beteiligung > 20 % und < 50 %)	10	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung > 20 % und < 50 %)	23	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung > 20 % und < 50 %)
11	+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	10	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	24	Erträge aus Finanzanlagen
12	+ Sonstige Zins- und ähnliche Erträge	11	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	12	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25	Zinsen und ähnliche Erträge

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Muster zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
13	+ Sonstige Erträge	4	sonstige betriebliche Erträge (soweit nicht unter den Zuwendungen und sonstigen Transfererträgen ausgewiesen)	4	Sonstige betriebliche Erträge (soweit nicht unter den Zuwendungen und sonstigen Transfererträgen ausgewiesen)	4a 8	Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB Sonstige betriebliche Erträge (soweit nicht unter den Zuwendungen und sonstigen Transfererträgen ausgewiesen)
14	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 13)						
15	- Personalaufwendungen	6	Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (sofern diese nicht für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterbliebenen ehemaliger Arbeitnehmer anfallen)	6	Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (sofern diese nicht für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterbliebenen ehemaliger Arbeitnehmer anfallen)	9	Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (sofern diese nicht für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterbliebenen ehemaliger Arbeitnehmer anfallen)
16	- Versorgungsaufwendungen	6	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (sofern diese für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterbliebenen ehemaliger Arbeitnehmer anfallen)	6	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (sofern diese für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterbliebenen ehemaliger Arbeitnehmer anfallen)	9	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (sofern diese für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterbliebenen ehemaliger Arbeitnehmer anfallen)
17	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5	Materialaufwand: a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5	Materialaufwand: a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10 11 12 13 14 21	Materialaufwand: a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen 11 Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen 12 Steuern, Abgaben und Versicherungen 13 Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe 14 Mieten, Pacht, Leasing 21 Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Muster zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
18	- Abschreibungen	7 12	Abschreibungen: a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten c) auf Wertpapiere und Ausleihungen des Anlagevermögens	7 13	Abschreibungen: a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, davon außerplanmäßig b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten, davon außerplanmäßig c) auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	20 26	Abschreibungen: a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände c) auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
19	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen					18	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten Auswendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
20	- Aufwendungen der sozialen Sicherung						
21	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt						
22	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt						
23	- Zins- und ähnliche Aufwendungen	13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
24	- sonstige Aufwendungen	8	Sonstige betriebliche Aufwendungen	9	Sonstige betriebliche Aufwendungen	22	Sonstige betriebliche Aufwendungen
25	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 15-24)						
26	Ergebnis (Saldo der Nummern 14 und 25)						

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Muster zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
27	- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
28	- Sonstige Steuern	16	Sonstige Steuern	17	Sonstige Steuern		
29	<b>Gesamtergebnis (Summe der Nummern 26 bis 28)</b>						
30	+ Anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches)						
31	+ Auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder entfallener Verlust (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches)						
32	<b>Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 29 bis 31)</b>	17	<b>Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag</b>	18	<b>Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag</b>	29	<b>Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag</b>

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
	<b>AKTIVA</b>		<b>AKTIVA</b>		<b>AKTIVA</b>		<b>AKTIVA</b>
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>A</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>A</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>A</b>	<b>Anlagevermögen</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	I	Immaterielle Vermögensgegenstände	I	Immaterielle Vermögensgegenstände	I	Immaterielle Vermögensgegenstände
		1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
1.1.1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)
1.1.2	Geleistete Investitionszuschüsse	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (Investitionszuschüsse)
1.1.3	Geleistete Zuwendungen						
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	3.	Geschäfts- oder Firmenwert	3.	Geschäfts- oder Firmenwert	3.	Geschäfts- oder Firmenwert
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	4.	Geleistete Anzahlungen	4.	Geleistete Anzahlungen	4.	Geleistete Anzahlungen
1.2	Sachanlagen	II.	Sachanlagen	II.	Sachanlagen	II.	Sachanlagen
1.2.1	Wald, Forsten						
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.	Unbebaute Grundstücke	1.	Unbebaute Grundstücke	3.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (ohne unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte des Infrastrukturvermögens, ohne Denkmäler)	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (ohne unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte des Infrastrukturvermögens, ohne Denkmäler)	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten (ohne unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte des Infrastrukturvermögens, ohne Denkmäler)
						2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten

	<b>Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik</b>		<b>Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB</b>		<b>Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V</b>		<b>Bilanz Anlage 1 zur PBV</b>
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten des Infrastrukturvermögens
		2.	Technische Anlagen des Infrastrukturvermögens	2.	Technische Anlagen des Infrastrukturvermögens	4.	Technische Anlagen des Infrastrukturvermögens
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	1.	Bauten auf fremden Grundstücken	1.	Bauten auf fremden Grundstücken	1.	Betriebsbauten auf fremden Grundstücken
						2.	Wohnbauten auf fremden Grundstücken
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	1.	Bauten, die als Denkmäler klassifiziert sind	1.	Bauten, die als Denkmäler klassifiziert sind	1.	Bauten, die als Denkmäler klassifiziert sind
		2.	Technische Anlagen und Maschinen, die ein Kunstgegenstand oder ein Denkmal sind	2.	Technische Anlagen und Maschinen, die ein Kunstgegenstand oder ein Denkmal sind	4.	Technische Anlagen, die ein Kunstgegenstand oder ein Denkmal sind
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.	Technische Anlagen und Maschinen (ohne Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Denkmäler)	2.	Technische Anlagen und Maschinen (ohne Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Denkmäler)	4.	Technische Anlagen (ohne Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Denkmäler)
						6.	Fahrzeuge
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.	Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge
1.2.9	Pflanzen und Tiere						
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.3	Finanzanlagen	III.	Finanzanlagen	III.	Finanzanlagen	III.	Finanzanlagen
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
1.3.3	Beteiligungen	3.	Beteiligungen	2.	Beteiligungen	3.	Beteiligungen
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten						

	<b>Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik</b>		<b>Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB</b>		<b>Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V</b>		<b>Bilanz Anlage 1 zur PBV</b>
	des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen						
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen						
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	3.	Wertpapiere des Anlagevermögens	5.	Wertpapiere des Anlagevermögens
1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen						
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	6.	Sonstige Ausleihungen	4.	Sonstige Ausleihungen	6.	Sonstige Finanzanlagen
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>B.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>B.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>B.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>
2.1	Vorräte	I.	Vorräte	I.	Vorräte	I.	Vorräte
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	3.	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	3.	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	4.	Geleistete Anzahlungen	4.	Geleistete Anzahlungen	2.	Geleistete Anzahlungen
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen						
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	<b>Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik</b>		<b>Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB</b>		<b>Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V</b>		<b>Bilanz Anlage 1 zur PBV</b>
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen						
2.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder		Forderungen gegen Gesellschafter	4.	Forderungen gegen die Gemeinde	2.	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtung
2.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:					7.	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
2.2.7.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand					5.	Forderungen aus öffentlicher Förderung
2.2.7.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich						
2.2.8	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht						
2.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände	4.	Sonstige Vermögensgegenstände	5.	Sonstige Vermögensgegenstände	6.	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	III.	Wertpapiere	III.	Wertpapiere	8.	Sonstige Vermögensgegenstände
		1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens
		2.	Sonstige Wertpapiere (Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)	2.	Sonstige Wertpapiere (Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)		Davon Anteile an verbundenen Unternehmen
2.3.1	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.	Sonstige Wertpapiere (ohne Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)	2.	Sonstige Wertpapiere (ohne Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)		
2.4	Liquide Mittel	IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	IV.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
3.	Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht						
3.1	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung						
3.2	Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung						
						C.	<b>Ausgleichsposten</b>
						1.	Ausgleichsposten aus der Darlehensförderung
						2.	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	C.	Rechnungsabgrenzungsposten	C.	Rechnungsabgrenzungsposten	D.	Rechnungsabgrenzungsposten
4.1	Disagio						
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten						
5.	Aktive latente Steuern	D.	Aktive latente Steuern	D.	Aktive latente Steuern	E.	Aktive latente Steuern
6.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					G.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
		E.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	E.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	F.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
	<b>Gesamtbilanzsumme</b>		<b>Bilanzsumme</b>		<b>Bilanzsumme</b>		<b>Bilanzsumme</b>
	<b>PASSIVA</b>		<b>PASSIVA</b>		<b>PASSIVA</b>		<b>PASSIVA</b>
1	<b>Eigenkapital</b>	A.	<b>Eigenkapital</b>	A.	<b>Eigenkapital</b>	A.	<b>Eigenkapital</b>
1.1	Gezeichnetes Kapital	I.	Gezeichnetes Kapital	I.	Stammkapital	1.	Gezeichnetes Kapital
1.2	Kapitalrücklagen	II.	Kapitalrücklagen	II.	Kapitalrücklage	2.	Kapitalrücklagen
1.2.1	Zweckgebundene Kapitalrücklagen						
1.2.2	sonstige Kapitalrücklagen						
1.3	Gewinnrücklagen	III.	Gewinnrücklagen	III.	Gewinnrücklage	3.	Gewinnrücklagen
1.3.1	Gesetzliche Rücklage	1.	Gesetzliche Rücklage				

	<b>Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik</b>		<b>Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB</b>		<b>Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V</b>		<b>Bilanz Anlage 1 zur PBV</b>
1.3.2	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	2.	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen				
1.3.3	Satzungsmäßige Rücklagen	3.	Satzungsmäßige Rücklagen				
1.3.4	Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich						
1.3.5	Sonstige zweckgebundene Gewinnrücklagen						
1.3.6	Sonstige Gewinnrücklagen	4.	Andere Gewinnrücklagen				
1.4	Gesamtergebnisvortrag	IV.	Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	IV.	Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	4.	Gewinnvortrag/ Verlustvortrag
1.5	Gesamtergebnis	V.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	V.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	5.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder						
1.7	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
2	<b>Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung</b>						
3	<b>Sonderposten</b>	<b>B.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>B.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>B.</b>	<b>Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens</b>
3.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	1.	Zum Anlagevermögen	II.	Zum Anlagevermögen		
3.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	1.1.	Empfangene Ertragszuschüsse (ohne Anzahlungen)	I. II.1. II.2.	Ertragszuschüsse Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen Investitionszuschüsse (ohne Anzahlungen)	1. 2.	Aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen Aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (ohne Anzahlungen)
3.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.2	Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter (ohne Anzahlungen)	II.1.	Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter (ohne Anzahlungen)		
3.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	1.3	Anzahlungen auf empfangene Ertragszuschüsse, Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	I. + II.	Anzahlungen auf empfangene Ertragszuschüsse, Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	1.+ 2.	Anzahlungen auf empfangene öffentliche und nicht-öffentliche Fördermittel für Investitionen

	<b>Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik</b>		<b>Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB</b>		<b>Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V</b>		<b>Bilanz Anlage 1 zur PBV</b>
3.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich						
3.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	2.	Mit Rücklagenanteil				
3.4.	Sonstige Sonderposten	3.	Sonstige Sonderposten	3.	Sonstige Sonderposten	3.	Sonstige Sonderposten
4	<b>Rückstellungen</b>	<b>C.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>C.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>C.</b>	<b>Rückstellungen</b>
4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
4.2	Steuerrückstellungen	2.	Steuerrückstellungen	2.	Steuerrückstellungen	2.	Steuerrückstellungen
4.3	Sonstige Rückstellungen	3.	Sonstige Rückstellungen	3.	Sonstige Rückstellungen	3.	Sonstige Rückstellungen
5	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>D.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>D.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>D.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>
5.1	Anleihen	1.	Anleihen, davon konvertibel				
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (soweit in den anderen Bilanzposten enthalten)		Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (soweit in den anderen Bilanzposten enthalten)		Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (soweit in den anderen Bilanzposten enthalten)
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	5.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel	4.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel		
5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen						
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	6.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des						

	<b>Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik</b>		<b>Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB</b>		<b>Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V</b>		<b>Bilanz Anlage 1 zur PBV</b>
	öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen						
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	8.	Sonstige Verbindlichkeiten, davon gegenüber Gesellschaftern	6.	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	4.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich						
5.12.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand						
5.12.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich						
5.13	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht						
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten	8.	Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	7.	Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	7. 8. 9. 10.	Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung Sonstige Verbindlichkeiten Verwahrgeldkonto
<b>6</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
6.1	Grabnutzungsentgelte						
6.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte						
6.3	Sonstige	E.	Rechnungsabgrenzungsposten	E.	Rechnungsabgrenzungsposten	E.	Rechnungsabgrenzungsposten
<b>7.</b>	<b>Passive latente Steuern</b>	F.	Passive latente Steuern	F.	Passive latente Steuern	F.	Passive latente Steuern
	<b>Gesamtbilanzsumme</b>		<b>Bilanzsumme</b>		<b>Bilanzsumme</b>		<b>Bilanzsumme</b>

## Anlage 5: Muster zur Gesamtergebnisrechnung (§ 56 GemHVO-Doppik)

Gesamtergebnisrechnung				
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 56 GemHVO-Doppik)	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
		in €		
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben			
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge			
3	+ Erträge der sozialen Sicherung			
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte			
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen			
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen			
8	+ Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge von Aufgabenträgern gemäß § 55 Absatz 2 bis 4			
9	+ Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt			
10	+ Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt			
11	+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
12	+ Sonstige Zins- und ähnliche Erträge			
13	+ Sonstige Erträge			
14	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 13)			
15	- Personalaufwendungen			
16	- Versorgungsaufwendungen			
17	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
18	- Abschreibungen			
19	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen			
20	- Aufwendungen der sozialen Sicherung			
21	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt			
22	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt			
23	- Zins- und ähnliche Aufwendungen			
24	- Sonstige Aufwendungen			
25	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 15 bis 24)			
26	Ergebnis (Saldo der Nummern 14 und 25)			
27	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
28	Sonstige Steuern			

29	Gesamtergebnis (Summe der Nummern 26 bis 28)			
30	+ Anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches)			
31	+ Auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder entfallender Verlust (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches)			
32	Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 29 bis 31)			

FALTAUSTRIT

## Anlage 6: Muster zur Gesamtbilanz (§ 58 GemHVO-Doppik)

Gesamtbilanz zum 31. Dezember <i>Haushaltsjahr</i>									
Aktiva					Passiva				
Posten	Bezeichnung	31. Dezember	31. Dezember	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr	Posten	Bezeichnung	31. Dezember	31. Dezember	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
		Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahr				Haushaltsvorjahr	Haushaltsjahr	
		in €					in €		
1	<b>Anlagevermögen</b>				1	<b>Eigenkapital</b>			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände				1.1	Gezeichnetes Kapital			
1.1.1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)				1.2	Kapitalrücklagen			
1.1.2	Geleistete Investitionszuschüsse				1.2.1	Zweckgebundene Kapitalrücklage			
1.1.3	Geleistete Zuwendungen				1.2.2	Sonstige Kapitalrücklagen			
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert				1.3	Gewinnrücklagen			
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände				1.3.1	Gesetzliche Rücklage			
1.2	Sachanlagen				1.3.2	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen			
1.2.1	Wald, Forsten				1.3.3	Satzungsmäßige Rücklagen			
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.3.4	Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich			
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.3.5	Sonstige zweckgebundene Gewinnrücklagen			
1.2.4	Infrastrukturvermögen				1.3.6	Sonstige Gewinnrücklagen			
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden				1.4	Gesamtergebnisvortrag			
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler				1.5	Gesamtergebnis			
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge				1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder			
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung				1.7	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
1.2.9	Pflanzen und Tiere				2.	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung			
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau				3	Sonderposten			
1.3	Finanzanlagen				3.1	Sonderposten zum Anlagevermögen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen				3.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen			
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen				3.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
1.3.3	Beteiligungen				3.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen			
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				3.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich			
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen				3.3	Sonderposten mit Rücklageanteil			
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen				3.4.	Sonstige Sonderposten			
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens				4	Rückstellungen			
1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen				4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
1.3.9	Sonstige Ausleihungen				4.2	Steuerrückstellungen			
2	<b>Umlaufvermögen</b>				4.3	Sonstige Rückstellungen			
2.1	Vorräte				5	<b>Verbindlichkeiten</b>			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				5.1	Anleihen			
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen				5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren				5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte				5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen				5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahmegerzogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen				5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			

Gesamtbilanz zum 31. Dezember <i>Haushaltsjahr</i>									
Aktiva					Passiva				
Posten	Bezeichnung	31. Dezember Haushaltsvorjahr	31. Dezember Haushaltsjahr	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr	Posten	Bezeichnung	31. Dezember Haushaltsvorjahr	31. Dezember Haushaltsjahr	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
		in €					in €		
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen				5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen			
2.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder				5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern			
2.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:				5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:			
2.2.7.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand				5.12.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand			
2.2.7.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich				5.12.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich			
2.2.8	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht				5.13	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht			
2.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände				5.14	Sonstige Verbindlichkeiten			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens				6	Rechnungsabgrenzungsposten			
2.3.1	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens				6.1	Grabnutzungsentgelte			
2.4	Liquide Mittel				6.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte			
3.	Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht				6.3	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			
3.1	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung				7.	Passive latente Steuern			
3.2	Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung								
4.	Rechnungsabgrenzungsposten								
4.1	Disagio								
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten								
5.	Aktive latente Steuern								
6.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								
	Gesamtbilanzsumme					Gesamtbilanzsumme			

## Anlage 7: Muster zur Gesamtanlagenübersicht (§§ 58, 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

Gesamtanlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen															
Posten	Art (gemäß § 58 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		
		Stand zum 31. Dezember Haushalts- vorjahr <sup>2</sup>	Zugänge im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Umbuchun- gen im Haushalts- jahr	Stand zum 31. Dezem- ber Haushalts- jahr	Aufgelaufene Abschreibun- gen zum 31. Dezember Haushaltsvor- jahr	Zuschrei- bungen im Haushalts- jahr	planmäßige Abschrei- bungen im Haushalts- jahr	Umbuchun- gen im Haushalts- jahr	Aufgelaufene Abschrei- bungen auf Abgänge	außerplan- mäßige Ab- schreibungen/ Auflösungsbe- träge	Abschrei- bungen zum 31. Dezem- ber Haushalts- jahr	Restbuch- werte am Ende des Haushaltsjah- res	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjah- res
		in €													13
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
	<b>Anlagenübersicht</b>														
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1.1.1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)														
1.1.2	Geleistete Investitionszuschüsse														
1.1.3	Geleistete Zuwendungen														
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert														
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände														
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>														
1.2.1	Wald, Forsten														
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.4	Infrastrukturvermögen														
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden														
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler														
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge														
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung														
1.2.9	Pflanzen und Tiere														
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau														
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>														
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen														
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen														
1.3.3	Beteiligungen														
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht														
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen														
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen														
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens														
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen														
1.3.9	Sonstige Ausleihungen														
	<b>Summe Anlagevermögen</b>														

<sup>2</sup>einschließlich aller aufgelaufenen Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen

Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen															
3.1	Sonderposten zum Anlagevermögen														
3.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen														
3.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten														
3.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen														
Summe Sonderposten zum Anlagevermögen															

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

## Anlage 8: Muster zur Gesamtforderungsübersicht (§§ 58, 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

Gesamtforderungsübersicht								
Posten	Art (gemäß § 58 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres			kumulierte Wertberichtigungen zum Ende des Haushaltsjahres	Bilanzwert zum Ende des Haushaltsjahres	Bilanzwert zum Ende des Haushaltsvor- jahres	
		davon mit einer Restlaufzeit						Nominalwert
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren				
in €								
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen							
	darunter:							
	a) Gebührenforderungen							
	b) Beitragsforderungen							
	c) Steuerforderungen							
	darunter:							
	aa) Grundsteuer							
	bb) Gewerbesteuer							
	cc) Sonstige							
	d) Forderungen aus Transferleistungen							
	e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen							
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
2.2.3 <sup>1</sup>	Forderungen gegen verbundene Unternehmen							
2.2.4 <sup>1</sup>	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
2.2.5 <sup>1</sup>	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen							
2.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder							
2.2.7 <sup>1</sup>	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich							
2.2.7.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand							
2.2.7.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich							
2.2.8	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht							
2.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände							
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände <sup>2</sup>							

<sup>1</sup> Bei Bedarf kann die Untergliederung ganz oder teilweise entsprechend Posten 2.2.1 vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Ergänzende nachrichtliche Angaben sind zulässig, beispielsweise zur Summe der Steuerforderungen.

## Anlage 9: Muster zur Gesamtverbindlichkeitenübersicht (§§ 58, 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

Gesamtverbindlichkeitenübersicht						
Posten	Art (gemäß § 58 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31. Dezember <i>Haushaltsjahr</i> mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31. Dezember <i>Haushaltsjahr</i> (Bilanzwert)	Stand zum 31. Dezember <i>Haushaltsvorjahr</i> (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in €				
5.1	Anleihen					
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:					
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel					
5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen					
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern					
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich					
5.12.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand					
5.12.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich					
5.13	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht					
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten					
5	Summe der Verbindlichkeiten					

## Anlage 10: Übersicht zu den Liefer- und Leistungsbeziehungen

Unternehmen/ Eigenbetrieb z.B. Perspektive Wismar gGmbH					
Liefer- und Leistungsbeziehungen zur Hansestadt Wismar					
Stichtag: 31.12.20XX					
Posten-Nr. in der Gesamtbilanz/ Position in der Gesamtergebnisrechnung	Bezeichnung in der Gesamtbilanz/ -ergebnisrechnung	Internes Unternehmenskonto	Interne Kontobezeichnung	Beschreibung der Liefer-/ Leistungsbeziehung	Betrag in €

Unternehmen/ Eigenbetrieb z.B. Perspektive Wismar gGmbH					
Liefer- und Leistungsbeziehungen zum Eigenbetrieb/ Unternehmen z.B. Stadtwerke Wismar GmbH					
Stichtag: 31.12.20XX					
Posten-Nr. in der Gesamtbilanz/ Position in der Gesamtergebnisrechnung	Bezeichnung in der Gesamtbilanz/ -ergebnisrechnung	Internes Unternehmenskonto	Interne Kontobezeichnung	Beschreibung der Liefer-/ Leistungsbeziehung	Betrag in €
z.B. 5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	03300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Strom, Gas, Wasser	XX,XX

## Anlage 11: Abkürzungsverzeichnis

AG	-	Aktiengesellschaft
Amt 20	-	Amt für Finanzverwaltung
EigVO	-	Eigenbetriebsverordnung
GmbH	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
gGmbH	-	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GoB	-	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	-	Handelsgesetzbuch
in €	-	in Euro
KPG M-V	-	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	-	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	-	Mecklenburg-Vorpommern
PBV	-	Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten für Pflegeeinrichtungen
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 10.2 Abt. Hochbau  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10 AMT FÜR HOCHBAU, SERVICE und LIEGENSCHAFTEN 20.1 Abt. Kämmerei	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4825 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	01.08.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Junggebauer, Thomas Zimmer, Elisabeth
<b>Einsatz von Städtebaufördermitteln für die weitere Sanierung der Gewölbe in der St. Nikolaikirche</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.09.2023	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:** Die Sanierung der Gewölbe in der St. Nikolaikirche wird mit Städtebaufördermitteln in Höhe von 543.973,43 Euro gefördert.

**Begründung:**

Das Grundstück Am St. Nikolaikirchhof, welches mit der St. Nikolaikirche bebaut ist, befindet sich im Block 2 im Sanierungsschwerpunkt „Nördliche Altstadt“. Bei der Kirche handelt es sich um ein Bauwerk der Stadtgeschichte, das von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, welches zudem unter Denkmalschutz steht.

In Folge eines Sturms im Februar 2019 wurden im Gestühl der St. Nikolaikirche Putz und kleine Ziegelbrocken gefunden, die aus dem Fenster eines Mittelschiffgewölbes stammten und einer Schädigung am Mauerwerk am Gewölbe entsprangen.

Im Rahmen einer Notsicherung wurden daraufhin alle Gewölbe des Mittelschiffs wegen der Gefahr herabfallender Putz- und Mörtelstücke in ca. 20 m Höhe mit Netzen gesichert, die im Zuge der Sanierung weiter zurückgebaut werden sollen.

In den vorherigen Bauabschnitten wurden bereits sechs Gewölbekappen im Mittelschiff (M3 bis M8) incl. Wandflächen und Obergaden instandgesetzt.

Mit der hier beantragten Maßnahme soll die Sanierung der Mittelschiffgewölbe (M1 und M2) incl. der Obergadenwände, Obergadenfenster und der Zugbänder fortgeführt und abgeschlossen werden.

Bestandteil der Maßnahme sind auch Arbeiten an den Gewölben im nördlichen Seitenschiff (NS3 und NK3) incl. der Wandflächen und Fenster und an den Gewölben über der Sakristei (SAK1 und SAK2) incl. der Wandflächen und Fenster.

Die Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenberechnung betragen 556.000,00 Euro.

Der Differenzbetrag von 12.026,57 € ist auf nicht förderfähige Planungskosten zurückzuführen und wird als Eigenanteil durch die Hansestadt Wismar getragen.

Fotos und Beschreibung sind als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für ~~das Folgejahr~~ / für Folgejahre 2024/2025**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	51103.4171000	Ertrag in Höhe von	181.324,48 €
	(StbFM Bund)		
	51103.4172000		181.324,48 €
	(StbFM Land)		

	51103.4174000 (StbFM Gemeinde)		193.351,04 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103.5264000 28200.5231000 / 02 (zusätzl. Eigenanteil Gemeinde)	Aufwand in Höhe von	543.973,43 € 12.026,57 €

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	51103.6171000 (StbFM Bund)	Einzahlung in Höhe von	181.324,48 €
	51103.6172000 (StbFM Land)		181.324,48 €
	51103.6174000 (StbFM Gemeinde)		193.351,04 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	51103.7264000 28200.7231000 / 02 (zusätzl. Eigenanteil Gemeinde)	Auszahlung in Höhe von	543.973,43 € 12.026,57 €

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt über den Sanierungsträger und wird buchhalterisch im Städtebaulichen Sondervermögen „Altstadt“ abgebildet. Die Hansestadt Wismar stellt lediglich (neben dem grundsätzlichen Anteil an der Städtebauförderung) die nicht förderfähigen Kosten bereit.

### 3. Investitionsprogramm

---

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# St. Nikolai-Kirche zu Wismar



Maßnahmenbeschreibung - 2024  
Gewölbe M1, M2 plus Wandflächen und Obergaden-Fenster,  
Gewölbe NS3 und NK3 plus Wandflächen und Fenster,  
Gewölbe über SAK1 und SAK2 plus Wandflächen und Fenster

Stand: Februar 2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Historisches	3
2. Maßnahmenbeschreibung	3
2.1 Gewölbe M 1	4
2.2 Gewölbe M 2	5
2.3 Gewölbe NS 3	6
2.4 Gewölbe NK 3	6
2.5 Gewölbe über SAK 1	7
2.6 Gewölbe über SAK 2	8
3. Fotodokumentation	10
4. Orientierungsplan für beschriebene Maßnahmen	19
5. Kostenschätzung	20

## 1. Historisches

Die St. Nikolai-Kirche (UNESCO-Weltkulturerbe) ist neben St. Marien und St. Georgen eine der monumentalen Sakralbauten der Wismarer Altstadt, und gilt als Meisterwerk der Spätgotik im nordeuropäischen Raum. Sie wurde von 1381 bis 1487 als „Kirche der Seefahrer und Fischer“ im Stil der norddeutschen Backsteingotik erbaut, und - im Gegensatz zu den anderen Wismarer Stadtkirchen - im Krieg kaum zerstört.

St. Nikolai ist eine dreischiffige Basilika mit Einsatzkapellen, Chorumgang und Kapellenkranz, deren Strebewerk dem hoch aufragenden Mittelschiff Stabilität verleiht.

Die Errichtung des Chores begann 1381 mit dem Maurermeister Heinrich von Bremen. Im Jahre 1459 waren die Arbeiten am Baukörper so weit abgeschlossen, dass die Kirche geweiht werden konnte. Erst danach, von 1485 bis 1487 wurden die beiden Turmobergeschosse von Hans Martens errichtet. Ein 60 m hoher Turmhelm, 1508 aufgesetzt, machte die St. Nikolai-Kirche mit etwa 120 m zum höchsten Gebäude der Stadt. Bei einem außergewöhnlichen Sturm, knapp 200 Jahre später stürzte dieser jedoch ein und zerstörte das Kirchendach mit seinen 37 m hohen Mittelschiffgewölben und der darunter befindlichen Inneneinrichtung. Seitdem bildet ein mit Kupfer gedecktes, querliegendes Satteldach den oberen Turmabschluss.

Die nach dem Sturm eingebaute Flachdecke über dem Mittelschiff wurde erst ab 1867 sukzessive eingewölbt. Aus dieser Zeit stammen auch die Raumfassung und figürliche Malerei, die sich an mittelalterlichen Vorbildern orientiert.

Viele Teile der reichhaltigen Innenausstattung stammen ursprünglich aus den beiden anderen Stadtkirchen St. Marien und St. Georgen. Prachtvollstes Stück ist der aus St. Georgen stammende Hochaltar. Mit einer Breite von 10,5 m und Höhe von 4 m zählt er zu den größten Altären im Ostseeraum.

Seit den 1990er Jahren finden umfangreiche Sanierungen an den über 600 Jahre alten Mauern statt, die mit dieser Maßnahme fortgeführt werden sollen.

## 2. Maßnahmenbeschreibung

Mit der hier beschriebenen Maßnahme für 2024 soll die begonnene Restaurierung der 8 Gewölbe im Hochschiff (Gewölbe M 7 und M 8 im Jahr 2021, Gewölbe M3, M4, M5 und M6 im Jahr 2022) mit den Gewölben M1 und M2 vollendet werden.

Alle Gewölbe des Mittelschiffs waren wegen der Gefahr herabfallender Putz- und Mörtelstücke mit Netzen gesichert worden, die nun mit der Restaurierung der Gewölbe M3 – M8 bereits partiell zurückgebaut werden konnten.

Die beiden Gewölbe M1 und M2 sind der Schadenskategorie C (langfristig notwendig) zugeordnet. In dem Zuge sollen auch die stark geschädigten angrenzenden Gewölbe NS3 und NK3 im nördlichen Seitenschiff/Nordkapelle restauriert werden. Sie sind der Schadenskategorie B (mittelfristig notwendig) zugeordnet. Dafür muss die Gerüststellung für die Gewölbe M1 und M2 lediglich erweitert werden.

Ebenfalls Bestandteil dieser Maßnahme sind die beiden Gewölbe im Raum über der Sakristei (Raum der Stille). Sie befinden sich optisch in einem sehr schlechten Zustand.

Sämtliche Gewölbe sind durch die jahrelangen Undichtigkeiten im Dachstuhl, die jetzt behoben sind, in ihrer Substanz angegriffen. Es gibt Versalzungen, gelockerte Ver fugungen, gebrochene Gewölberippen, gelöste und versandete Putzflächen. Die Schadensbilder reichen von Rissen über Putz- und Fugenlockerungen bis hin zu Verlust der kompletten Fassung. Hierfür sind vor allem die langjährige Feuchtigkeitbelastung aber auch statische Ursachen verantwortlich.

Für die Arbeiten werden, wie auch in den vorangegangenen Abschnitten, die Gewölbekappen und Wände eingerüstet und durch einen Restaurator begutachtet.

Der Restaurator legt gemeinsam mit der Denkmalpflege die Verfahrensweise für die Instandsetzung der Gewölbe- und Wandflächen fest. Hierbei sind die Kenntnisse aus den bereits sanierten Hochschiffgewölben von entscheidendem Belang. Offensichtliche Risse und schadhafte Fugen müssen überarbeitet, sowie abgängige Putzflächen erneuert werden. Danach erfolgt eine Reinigung sowie eine partielle bzw. großflächige Wiederherstellung der Farbfassungen, besonders der stark verschmutzten Obergadenwände, durch die Anwendung von restauratorischen Handwerkstechniken.

Weiterhin ist vorgesehen, an den 2 Bleiglasfenstern im Obergadenbereich des vorgenannten Gewölbes M2, defekte und schadhafte Verbleiungen an bestimmten Scheiben zu überarbeiten. Gleiches gilt für das Bleiglasfenster der Nordkapelle 3 (NK3). Dafür erfolgt vor Beginn der Arbeiten eine präzise Schadenskartierung. Zusätzlich zu den Reparaturarbeiten an den Bleiglasscheiben, ist eine Überarbeitung von losen und offenen Fensteranschlussfugen notwendig.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Gewölbe- und Wandflächen wieder abgerüstet und die Sicherungsnetze und Führungsleinen im gesamten Hochschiff zurückgebaut.

## 2.1 Gewölbe M1

**Gewölbe** im Hochschiff, Schadenskategorie C (Instandsetzung langfristig erforderlich), bestehend aus 4 Gewölbekappen, Westwand und 2 Schildwänden mit Maßwerkrippen.

Die 4 Gewölbekappen sind mit Rippen-Begleitstrichen und floralen Ornamenten gefasst und weisen Verschmutzungen, vermutlich aus Versalzung resultierend auf.

**Nord- und Süd wand**, mit Maßwerkrippen.

Beide Gewölbeabriss an der Nord- und Südseite setzen sich durchgehend in den Wandflächen, im Gesims, bis hinein in die Arkadenbögen zu den Seitenschiffen der Nord- und Süd wand fort. Sie resultieren vermutlich einerseits aus dem Turmsturz im 18. Jhdt. und andererseits aus den mechanischen Überbeanspruchungen vor der Dachstuhl sanierung 1990. Diese Risse sollten auch von den Seitenschiffdachseiten instandgesetzt werden!

Die Fassung der Schildwände Nord und Süd, bestehend aus Begleitstrichen und floralen Ornamenten sind erheblich staubverschmutzt und im oberen Drittel salzbelastet.

Unterhalb der Sängerluken: erhebliche Verschmutzung, Putzablösung und Fassungsverlust.

**West wand**, (Kategorie C – Instandsetzung langfristig erforderlich).

Vertikaler Riss mittig im mittleren Segment bis zur geschlossenen Orgelluke, vermutlich älteren Datums.

Beide Zwickel-Ausmauerungen zur Westwand (Turm) offensichtlich versalzt, bis weit unterhalb der Dienste Nord und Süd, daher Salzaustritt in Richtung Kirchenschiff. Fondsflächen zweifarbig. Florale Ornamente im ockerfarbenen Fond.

Zu erkennen ist, dass im unteren Teil der Westwand schon einmal eine Überarbeitung der Wandfassung vorgenommen wurde, da hier leichte Farbunterschiede zu sehen sind.

Kontrolle der Stuck-Köpfe, Zerrbalken und Zerrbalken-Anschlüsse!

Die Herausforderung bei der Stellung des Raumgerüsts wird die Überrüstung und Schutzabdeckung der Orgelempore mit der darunter befindlichen Winterkirche sowie die Einhausung der Orgel sein.

## 2.2 Gewölbe M2

**Gewölbe** im Hochschiff, Schadenskategorie C (Instandsetzung langfristig notwendig), bestehend aus 4 Gewölbekappen, 2 Schildwänden mit jeweils einem bleiverglasten Obergaden-Fenster.

Die 4 Gewölbekappen sind mit Rippen-Begleitstrichen und floralen Ornamenten gefasst und weisen leichte Verschmutzungen, vermutlich aus Versalzung resultierend auf.

Seitliche Gewölbeabrisse zu Schildwand Nord und Süd. Zwei Risse in der südlichen Kappe, ca. 1,0 m vom Wandansatz.

**Nordwand** mit Fenster im Obergaden: Die Fassung, bestehend aus Begleitstrichen und floralen Ornamenten ist erheblich staubverschmutzt. Gewölbeabrisse verläuft durch den Laibungsscheitel des Fensters entlang der Laibung nach links, und setzt sich bis in das Maßwerk fort.

Fenster-Laibungsfuge vermutlich schadhaft, daraus resultiert die derzeitige Sicherung mit Netzen.

Gelöste Bleirutenverlötungen infolge erheblicher Windlasten am Fenster.

Unterhalb der Schwitzwasserrinne: Putzablösung infolge von Feuchtigkeit und Versalzungen, großflächige Wasserverlaufspuren. Vermutlich ist die Schwitzwasserrinne verstopft oder defekt.

Seitlich und unterhalb der Sängerkapelle: Verschmutzung und Putzablösung.

**Südwand** mit Fenster im Obergaden: Die Fassung, bestehend aus Begleitstrichen und floralen Ornamenten ist erheblich staubverschmutzt. Gewölbeabrisse verläuft durch den Laibungsscheitel des Fensters entlang der Laibung nach links, und setzt sich bis in das Maßwerk fort.

Fehlstelle Putz und Fondsfassung in Bogenlaibung Fenster, rechte Seite.

Fenster-Laibungsfuge vermutlich schadhaft, daraus resultiert die derzeitige Sicherung mit Netzen.

Gelöste Bleirutenverlötungen infolge erheblicher Windlasten am Fenster.

Unterhalb der Schwitzwasserrinne: Putzablösung infolge von Feuchtigkeit und Versalzungen, großflächige Wasserverlaufspuren. Vermutlich ist die Schwitzwasserrinne verstopft oder defekt.

Seitlich und unterhalb der Sängerkapelle: Verschmutzung und Putzablösung.

Kontrolle der Stuck-Köpfe, Zerrbalken, Zerrbalken-Anschlüsse, und Windeisen-Vermörtelungen!

Die Herausforderung bei der Stellung des Raumgerüsts wird die Überrüstung und Schutzabdeckung der Orgelempore mit der darunter befindlichen Winterkirche sowie die Einhausung der Orgel sein.

### 2.3 Gewölbe NS3

**Gewölbe** im nördlichen Seitenschiff, Schadenskategorie B (Instandsetzung mittelfristig notwendig), bestehend aus 4 Gewölbekappen.

Die 4 Gewölbekappen sind mit Rippen-Begleitstrichen und kleiner Krabbenmalerei gefasst. Sie weisen sichtbare Risse, abgängige Putzbereiche, vermutlich stellenweise gelockerten Mauerwerks-Verband, Verschmutzungen (als Folge von Versalzung) und eine starke Schädigung der Malschicht (Fonds, Begleitstriche und Krabben) auf.

In den betroffenen Bereichen müssen zunächst die losen Putzstellen entfernt und loses Mauerwerk repariert werden. Riss-Reparatur wahrscheinlich mit stat. Sicherung, Vernadeln, Entsalzung, Reinigung, Festigung, und ausbessern von Putz-Fehlstellen. Abschließend erfolgt die Ergänzung und Rekonstruktion der Farbfassungen im Fond und an der Begleitmalerei.

Die 3 begrenzenden Laibungsbögen (in Nord-, Ost- und Westrichtung), sowie die beiden farbigen Säulenfriese sollten mit bearbeitet werden (Reinigung, Restaurierung, Retusche).

Ein Kronleuchter ist am Schluss-Stein angebracht. Entrostung der Kronleuchterkette, Überprüfung der Elektroleitung sowie der gedrehten Zierkugeln ist notwendig!

Raumgerüst wird gleichzeitig mit der Einrüstung der vorher beschriebenen Hochschiffgewölbe M1/M2 und der damit verbundenen Überrüstung der Orgelepore gestellt.

### 2.4 Gewölbe NK3

**Gewölbe** in nördlicher Seitenkapelle, Schadenskategorie B (Instandsetzung mittelfristig notwendig), bestehend aus 4 Gewölbekappen, Nordwand mit Fenster, Ost- und Westwand.

Die 4 Gewölbekappen sind mit Rippen-Begleitstrichen, reichhaltiger Krabbenmalerei und floralen Elementen gefasst und weisen sichtbare Risse, abgängige Putzbereiche, vermutlich stellenweise gelockerten Mauerwerks-Verband, Verschmutzungen (als Folge von Versalzung) und eine starke Schädigung der Malschicht (Fonds, Begleitstriche und Krabben) auf.

In den betroffenen Bereichen müssen zunächst die losen Putzstellen entfernt und loses Mauerwerk repariert werden. Riss-Reparatur wahrscheinlich mit stat. Sicherung, vernadeln, Entsalzung, Reinigung, Festigung, und ausbessern von Putz-Fehlstellen. Abschließend erfolgt die Ergänzung und Rekonstruktion der Farbfassungen im Fond und an der Begleitmalerei.

**Ostwand** geschlossen, mit getünchtem Ziegel-Mauerwerk: Die Fassung, bestehend aus Fond und Begleitstrich ist erheblich staubverschmutzt. Die Fehlstellen in der Fondfassung und an Begleitstrichen im oberen Viertel der Wand sind vermutlich durch Versalzung entstanden.

Den unteren Abschluss der Wand bildet eine Reihe aufgemalter Weihekreuze. Reinigung und Fassungsergänzung sind auch hier unabdingbar.

**Westwand** geschlossen mit getünchtem Ziegel-Mauerwerk: Die Fassung, bestehend aus Fond und Begleitstrich ist erheblich staubverschmutzt, im oberen Bereich, nahe der Gewölbekappe gibt es eine großflächige Farbabplatzung, vermutlich durch Versalzung. Der Begleitstrich ist zu 50% verlustig gegangen. Den unteren Abschluss der Wand bildet vermutlich, wie auf der Ostwand, eine Reihe aufgemalter Weihekreuze. Der Bereich ist von einem Möbelstück verstellt.

**Nordwand** besteht aus zwei dreiteiligen Fenstern mit Bleirutenverglasung: Fassung oberhalb der Fenster und in den beiden Bogenlaibungen bestehend aus ockerfarbenem Fond, Bogenlaibungen vermutlich verputzt. Gewölbeabriss verläuft parallel zum Fenster.

Alle Wände müssen wahrscheinlich stellenweise entsalzt, gereinigt und partiell Risse/Fugen repariert werden. Reinigung und Überarbeitung der Fondfassungen und Begleitstriche.

Evtl. ist eine Reparatur von Rippensteinen, Fensterfugen, Fensterscheiben und des Laibungsputzes am Fenster der Nordwand notwendig.

**Südöffnung** zu NS3 wird durch eine hölzerne, gedrechselte Balustrade begrenzt, da sich das beschriebene Gewölbe über einem Gemeinderaum befindet.

Raumgerüst wird gleichzeitig mit der Einrüstung der vorher beschriebenen Hochschiffgewölbe M1/M2 und der damit verbundenen Überrüstung der Orgelempore gestellt.

## 2.5 Gewölbe über SAK1

**Gewölbe** im Raum über der Sakristei, (Instandsetzung und Restaurierung ist dringend notwendig) bestehend aus 4 Gewölbekappen, Ost-, West- und Nordwand mit Fenster, angrenzend an Gewölbe über SAK 2.

Die 4 Gewölbekappen sind ziegelsichtig, lediglich ein ovales Putzfragment an der nördlichen Gewölbekappe mit Rippen-Begleitstrichen, Krabbenmalerei und einem floralen Element gefasst ist noch erhalten. Fassung der Gewölberippen ist komplett abgängig. Der großflächige Putzverlust stammt von einer jahrzehntelangen Dach-Undichtigkeit, die jetzt aber behoben ist. Sichtbare weiße Verfärbung der Gewölbeziegel, vermutlich handelt es sich um Putzreste und Versalzungen. Kleine sichtbare Risse, evtl. gelockerte Ziegel. Das angrenzende identische Gewölbe über SAK 2 zeigt noch die ursprüngliche Fond- und Rippenfassung sowie die Fondsmalerei. Versalzene Bereiche müssen zunächst behandelt, die losen Putzstellen entfernt, Risse und evtl. loses Mauerwerk repariert werden. Möglicherweise sind noch weitere kleinere Riss-Reparaturen vorzunehmen. Festigung, anböschten Putzfragment, mit anschließender Restaurierung und Retusche.

Reinigung und Überarbeitung der Gewölbeanfänger (Stuckköpfe).

**Ostwand** mit zweiteiligem, bleirutenverglastem Fenster. Wandfassung ursprünglich bestehend aus ockerfarbenem Fond, die großflächig komplett verloren gegangen ist, Fondsreste sind stark verschmutzt.

**Westwand** mit zweiteiligem, bleirutenverglastem Fenster, Rippensteine teilweise weiß getüncht.

Wandfassung ursprünglich bestehend aus ockerfarbenem Fond die im oberen Drittel komplett verloren gegangen ist, Fond im unteren Bereich ist stark verschmutzt und hat dunkle Wasserverlaufsspuren.

**Nordwand** mit dreiteiligem, bleirutenverglastem Fenster. Wandfassung ursprünglich bestehend aus ockerfarbenem Fond in der oberen Hälfte nur noch rudimentär erhalten ist, Fondsreste im unteren Bereich sind stark verschmutzt mit dunklen Wasserverlaufsspuren.

Alle Wände müssen entsalzt, gereinigt und evtl. partiell Risse/Fugen repariert werden. Großflächige Erneuerung der Fondfassungen und Anarbeitung an den Bestand. Rekonstruktion der einfachen Begleitstriche wie an den Wänden des Nachbar-Gewölbes über SAK2. Die weiße Tünche an den Fensterrippensteinen ist zu entfernen. Evtl. ist eine Reparatur von Rippensteinen, Fensterfugen und Fensterscheiben notwendig.

## 2.6 Gewölbe über SAK2

**Gewölbe** im Raum über der Sakristei, (Instandsetzung und Restaurierung ist dringend notwendig) bestehend aus 4 Gewölbekappen, angrenzend an Gewölbe über SAK 1, Ost- und Westwand geschlossen. Die 4 Gewölbekappen sind mit Rippen-Begleitstrichen, reichhaltiger Krabbenmalerei und floralen Elementen gefasst und weisen Gewölbe-Abrisse, großflächige Versalzungs- und abgängige Putzbereiche, vermutlich stellenweise gelockerten Mauerwerks-Verband, Verschmutzungen (als Folge von Versalzung) und eine komplette Schädigung der Malschicht (Fonds, Begleitstriche und Krabben) auf.

In den betroffenen Bereichen müssen zunächst die losen Putzstellen entfernt und loses Mauerwerk repariert werden. Riss-Reparatur, Entsalzung, Reinigung, Festigung, und Neuverputz mit Anarbeitung. Abschließend erfolgt die Ergänzung und Rekonstruktion der Farbfassungen im Fond und an der Begleitmalerei.

Der großflächige Putzverlust stammt von einer jahrzehntelangen Dach-Undichtigkeit, die jetzt aber behoben ist.

Reinigung und Überarbeitung der Gewölbeanfänger (Stuckköpfe).

Ein Kronleuchter ist am Schluss-Stein angebracht. Entrostung der Kronleuchterkette und Überprüfung der Elektroleitung sind notwendig!

**Ostwand** geschlossen mit getünchtem Ziegel-Mauerwerk und mittelalterlicher Holztür: Die Fassung, bestehend aus Fond und Begleitstrich ist erheblich staubverschmutzt und weist raumhohe weiße Verlaufspuren auf.

Fehlstellen in der Fondfassung und am Begleitstrich vermutlich durch Versalzung am Übergang zur Gewölbekappe und bei der Tür.

**Westwand** geschlossen mit getünchtem Ziegel-Mauerwerk: Die Fassung, bestehend aus Fond und Begleitstrich ist erheblich staubverschmutzt und weist im oberen Viertel weiße und dunkle Verlaufspuren auf. Fehlstellen in der Fondfassung und an Begleitstrichen vermutlich durch Versalzung.

Unterer Bereich nicht einsehbar, da durch Möbelstück verstellt.

Alle Wände müssen entsalzt, gereinigt und evtl. partiell Risse/Fugen repariert werden. Großflächige Erneuerung der Fondsfassungen und Anarbeitung an den Bestand. Rekonstruktion der einfachen Begleitstriche wie an den Wänden des Nachbar-Gewölbes über SAK1.

**Südöffnung** zu schmaler Empore mit Balustrade, gefüllt mit raumhohem neuzeitlichem Sprossenfenster. Laibung in der Breite der Empore mauerwerkssichtig, ab Gewölbeanfänger verputzt, Bogenlaibung mit figürlicher Malerei. Mauerwerkssichtiger Teil der Laibung erheblich staubverschmutzt, figürlich gefasste Bogenlaibung wurde in jüngerer Vergangenheit restauriert. Balustrade intakt, kleinere Abplatzungen an den gedrechselten Säulen. Hier wäre eine Reinigung/leichtes Anschleifen und Holzbehandlung zur Aufwertung der historischen Optik empfehlenswert.

Voraussetzung für die Bearbeitung beider Gewölbe, der Schildwände und Fenster ist die Stellung eines Raumgerüsts. Die Gerüstteile müssen vom nördlichen Seitenschiff aus über das raumhohe Sprossenfenster auf der Südseite in den Raum über SAK1/SAK2 gelangen, da der einzige Zugang aus einer schmalen gemauerten Wendeltreppe besteht.

Folgende Arbeiten sind an allen 6 Gewölben durchzuführen:

- Stellung eines Raum-Gerüsts mit Arbeitsebene
- Partieller Austausch schadhafter Ziegel und Formsteine.
- Fugenreparaturen
- Entsalzung bestimmter Mauerwerksbereiche
- Putzausbesserungen
- Reparatur der Schwitzwasserrinnen
- Reparatur der Fenster-Laibungsfugen
- Riss-Sanierung im Mauerwerk
- Staubreinigung der Gewölbekappen und Wandflächen
- Retusche der Fassungen
- die Überarbeitung gelöster Bleirutenverlötungen an den Fenstern
- Glasreparaturen

Die an diesen Maßnahmen beteiligten Gewerke sind:

- Gerüstbau
- Maurer
- Restaurator
- Glaser

Erstellt unter Verwendung des Gutachtens vom März 2019, PlanKontor Wismar GmbH.

Aufgestellt:



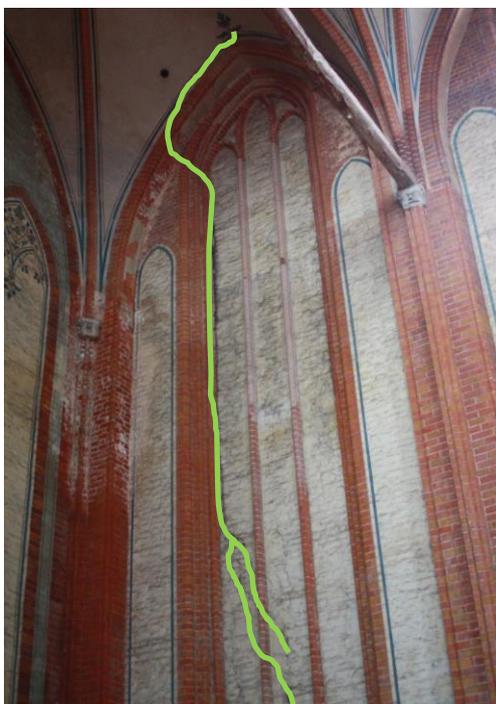
i. A. Cl. Bohne

A&P Wismar

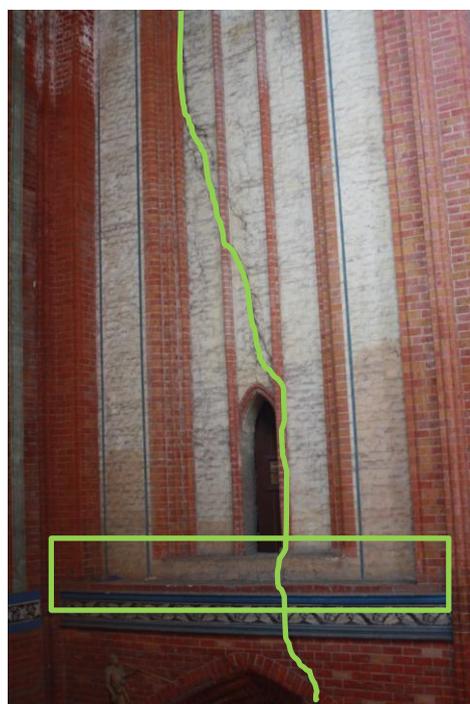
### 3. Fotodokumentation



**Bild 01:** zu Punkt 2.1:  
Untersicht des Gewölbes M1 mit markiertem Rissbild und Versalzungsbereichen.



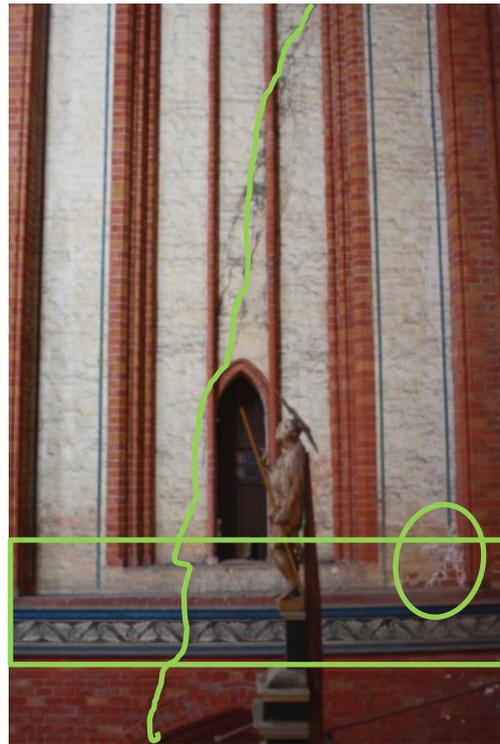
**Bild 02:** zu Punkt 2.1:  
Nordwand M1 mit markierten Rissen.



**Bild 03:** zu Punkt 2.1:  
Unterer Teil Nordwand M1 mit markiertem Riss,  
bis in den Arkadenbogen.



**Bild 04:** zu Punkt 2.1:  
Südwand M1 mit markiertem Riss und  
Versalzungsbereich.



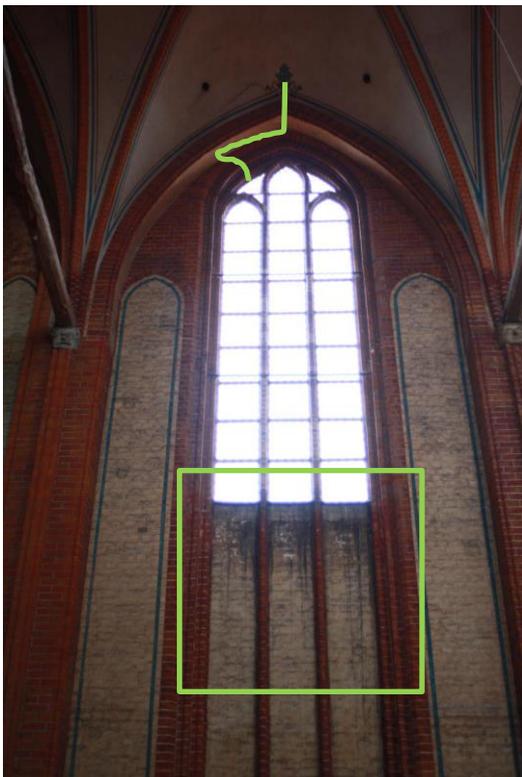
**Bild 05:** zu Punkt 2.1:  
Unterer Teil Südwand M1 mit markiertem Riss,  
Versalzungsbereich und Verschmutzung.



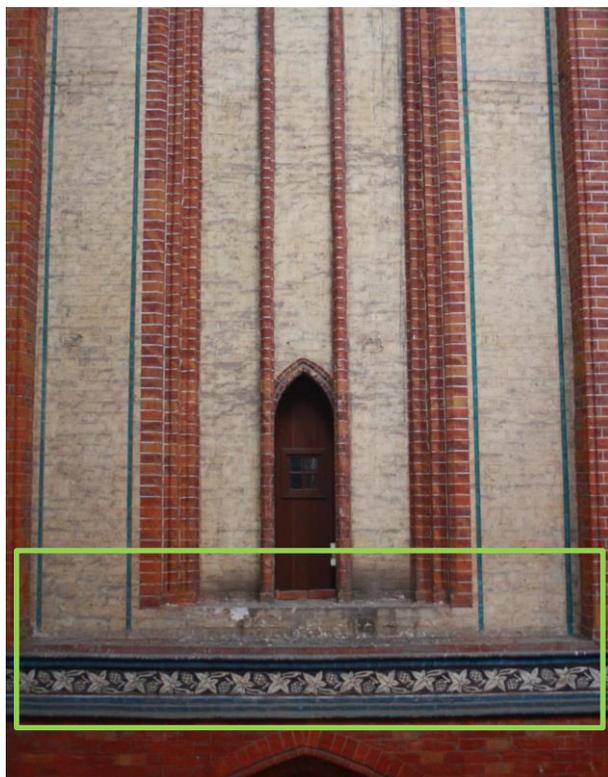
**Bild 06:** zu Punkt 2.1: Westwand mit markiertem Riss  
Bis zur geschlossenen Orgelluke und Versalzungsbereichen  
unterhalb der Gewölbeanfänger.



**Bild 07:** zu Punkt 2.2:  
Unteransicht des Gewölbes M2 mit markiertem Rissbild.



**Bild 08:** zu Punkt 2.2:  
Nordwand M2 mit markiertem Riss und  
Wasser-Verlaufspuren unter dem Fenster.



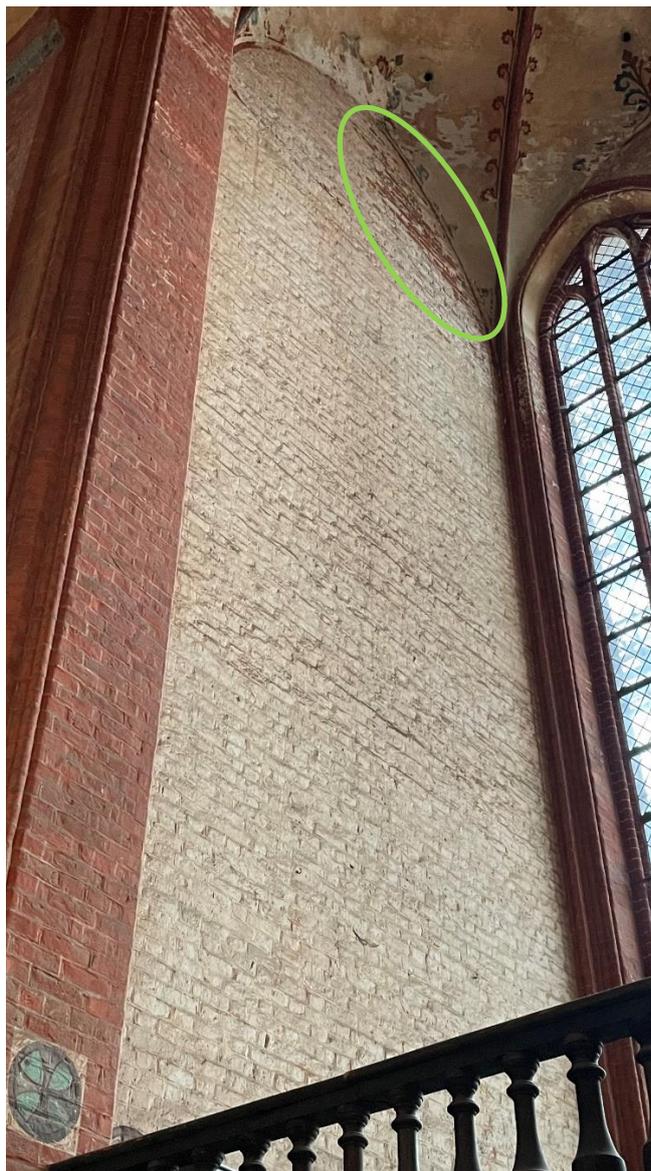
**Bild 09:** zu Punkt 2.2:  
Unterer Teil Nordwand M2 mit Verschmutzung.



**Bild 10:** zu Punkt 2.3: Gewölbe NS3 und Laibungsbögen mit markiertem Rissbild, Versalzungen, Putz- und Fassungsverlust.



**Bild 11:** zu Punkt 2.4: Gewölbe NK3 mit markiertem Rissbild, Versalzungen, Putz- und Fassungsverlust.



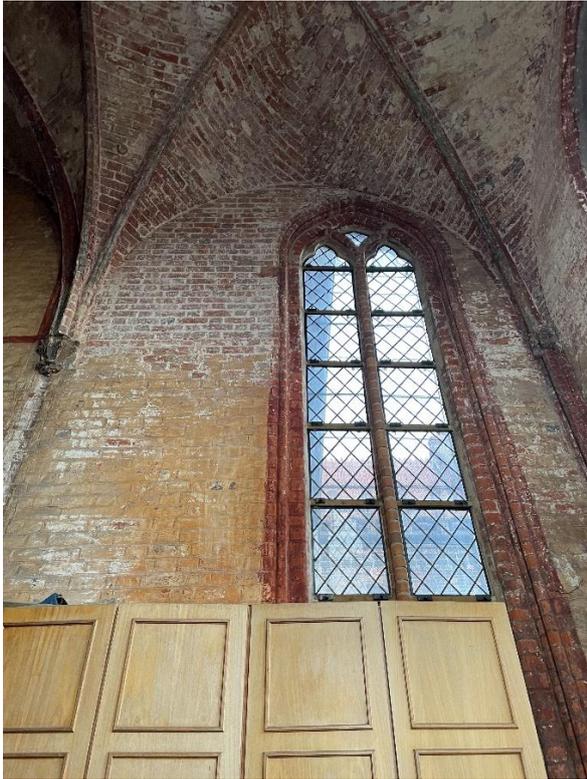
**Bild 12:** zu Punkt 2.4: Fassungsverlust Westwand und erhebliche Staubverschmutzung, Begleitstrich rudimentär.



**Bild 13:** zu Punkt 2.4: Fassung Ostwand erheblich staubverschmutzt, Retusche Begleitstrich.



**Bild 14:** zu Punkt 2.5: Gewölbe über SAK1 mit markiertem Rissbild, vermutlich gelockerten Ziegeln, Versalzungen, nahezu komplettem Putz- und Fassungsverlust.



**Bild 15:** zu Punkt 2.5: Kompletter Fassungsverlust Oberes Drittel Westwand, unterer Bereich stark verschmutzt, Wasserverlaufspuren.



**Bild 16:** zu Punkt 2.5: Fassung obere Hälfte Nordwand nur noch rudimentär, untere Hälfte Stark verschmutzt, Wasserverlaufspuren.



**Bild 17:** zu Punkt 2.5: Fassung Ostwand, großflächig komplett verloren gegangen. Fassungsreste stark verschmutzt.



**Bild 18:** zu Punkt 2.6: Gewölbe über SAK2 mit markierten Gewölbe-Abrissen, großflächigen Versalzungs- und abgängigen Putzbereichen und einer kompletten Schädigung der Malschicht.



**Bild 19:** zu Punkt 2.6: Fassung Westwand ist erheblich staubverschmutzt, weiße und dunkle Verlaufspuren im oberen Drittel.

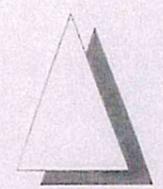
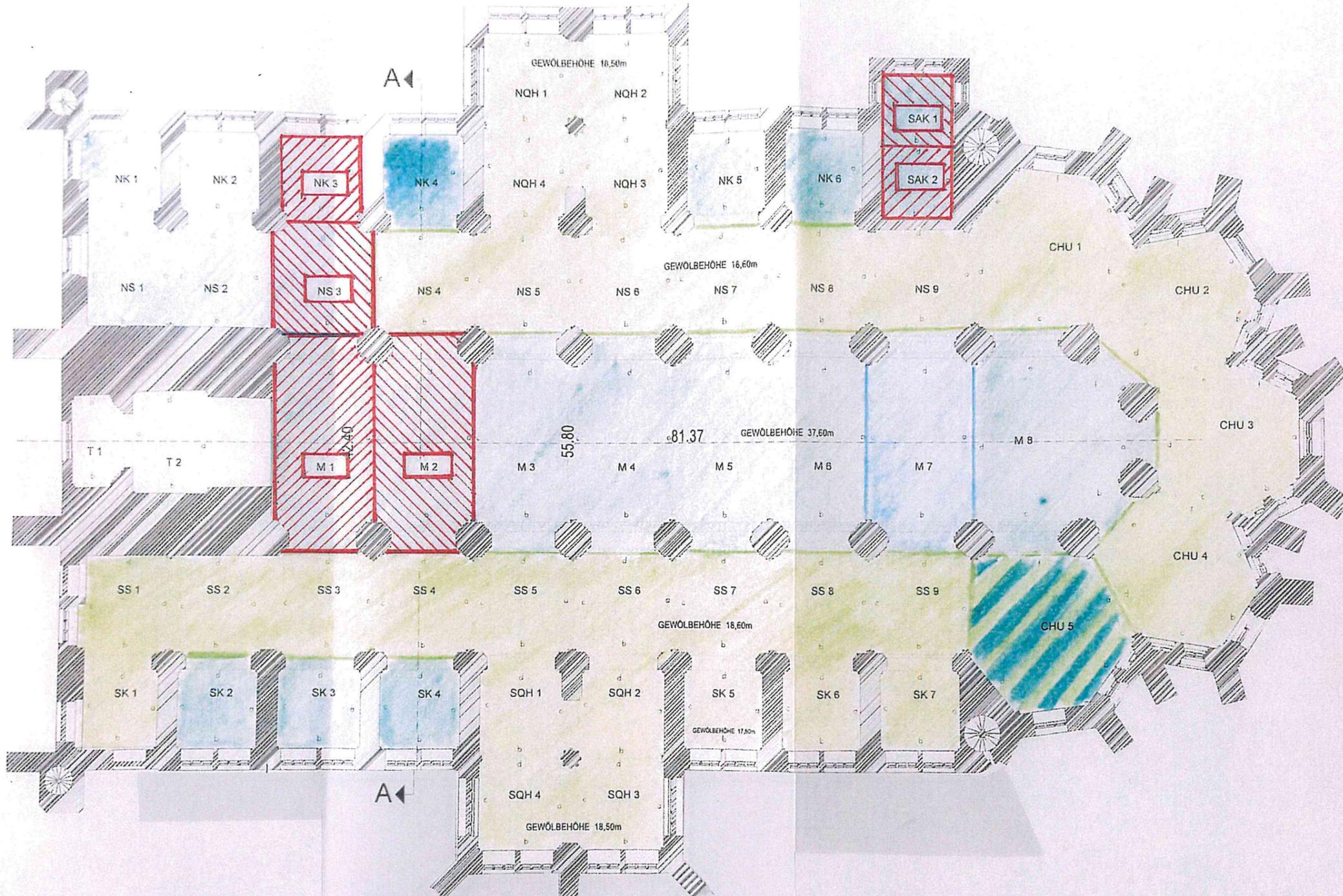


**Bild 20:** zu Punkt 2.6: Fassung Ostwand ist erheblich staubverschmutzt, weiße und braune Verlaufspuren raumhoch.



**Bild 21:** zu Punkt 2.6: Raumhohes Sprossenfenster als Südöffnung von SAK2 zu schmaler Empore mit Balustrade. Die mauerwerkssichtige Bogenlaibung ist staubverschmutzt. Reinigung/leichtes Anschleifen und Holzbehandlung der historischen Balustrade empfehlenswert. Unterhalb ist ein Ziegel zu sichern!

#### 4. Orientierungsplan für beschriebene Maßnahmen



BAUMASSNAHME  
ST.-NIKOLAI-KIRCHE  
IN WISMAR

DARSTELLUNG  
GRUNDRISS  
GEWÖLBEPLAN

BESTAND	FACHPLANUNG
HOCHBAU	
BEARBEITER:	O.FOLKERTS
GEPRÜFT:	
GEZEICHNET:	S.BRANDT
DATUM: 13.03.19	GEÄNDERT:

BAUHERR:  
**Hansestadt Wismar**  
-Der Bürgermeister-  
Abt. Gebäudemanagement  
Hinter dem Rathaus 6  
23966 Wismar  
Tel. 03841/251-1060  
Fax 03841/251-1063

DATUM, UNTERSCHRIFT:

ARCHITEKT:  
**A&P WISMAR**  
Angelis Folkerts Gumprecht  
Architektenpartnerschaft mbB  
Bademutterstr. 14 Tel. 03841 36928-0  
23966 Wismar www.ap-projekte.de

DATUM, UNTERSCHRIFT:

PLAN NR.  
M 1 : 100 3-100

- GESICHERTE U. INSTANDGESETZTE GEWÖLBE
- STATISCH GESICHERTES GEWÖLBE
- KATEGORIE B - MITTELFRISTIG NOTWENDIG
- KATEGORIE C - LANGFRISTIG NOTWENDIG

- GEWÖLBE M 1 + M 2 (HOCHSCHIFF)
- GEWÖLBE NS 3 + NK 3 (NÖRDL. SEITENSCHIFF)
- GEWÖLBE ÜBER SAKRISTEI (SAK 1 + SAK 2)

ORIENTIERUNGSPLAN  
FÜR MASSNAHMENBESCHREIBUNG 2024

AUFGESTELLT: Cl. Bokhorst  
WISMAR, DEN: 02.02.2023

ENTWURFEN: Plankontor Wismar GmbH

## 5. Kostenschätzung

Bauvorhaben:	St.- Nikolai- Kirche in Wismar
Bauabschnitt:	2024 Gewölbe M1 + M2 plus Wandflächen und Obergaden-Fenster, Gewölbe NK3 plus Wandflächen und Fenster, NS3 mit Bogenlaibungen, Gewölbe über SAK1 und SAK 2 plus Wandflächen und Fenster
Bauherr:	Hansestadt Wismar - Amt f. Zentrale Dienste, Abt. Hochbau

Kostenberechnung vom: **02.02.2023**

**GESAMTKOSTEN**

**556.000,00**

100 Grundstück	0,00%	0,00
200 Herrichten + Erschließen	0,00%	0,00
300 Bauwerk Baukonstruktion	82,82%	460.494,43
400 Technische Anlagen	0,00%	0,00
500 Außenanlagen	0,00%	0,00
600 Ausstattung und Kunstwerke	0,00%	0,00
700 Baunebenkosten	17,15%	95.377,84
Rundung	0,02%	127,74

Kostengruppen	Anmerkungen	Einheit	Menge	Einheitspreis	Einzelsummen	Gesamtsummen in EURO
---------------	-------------	---------	-------	---------------	--------------	----------------------

**100 Grundstück** **0,00**

**200 Herrichten+Erschliessen** **0,00**

**300 Bauwerk** **Baukonstruktionen** **460.494,43**

330 Außenwände							7.800,00
334 Fenster/Türen							
Fenster/Türen M 2	Instandsetzung / Überarbeitung Bleiglasfenster	St	2,00	1.800,00		3.600,00	
Fenster/Türen NK 3	Instandsetzung / Überarbeitung Bleiglasfenster	St	2,00	1.200,00		2.400,00	
Fenster/Türen üSAK 1	Instandsetzung / Überarbeitung Bleiglasfenster	St	1,00	1.800,00		1.800,00	
	Instandsetzung / Überarbeitung Bleiglasfenster Ost-/West	St	2,00	1.200,00		2.400,00	
		m²	2,00	1.200,00		2.400,00	
340 Innenwände							163.644,43
341 Tragende Innenwände							
Tragende Innenwand M 1 Nordwand, geschlossen	Maurerarbeiten: durchgehenden Riss aus Gewölbeansatz bis Arkadenbogen schliessen	m	20,00	165,00		3.300,00	
(Kategorie B)	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	70,00	200,00		14.000,00	
Tragende Innenwand M 1 Südwand, geschlossen	Maurerarbeiten: durchgehenden Riss aus Gewölbeansatz bis Arkadenbogen schliessen	m	20,00	100,00		2.000,00	
(Kategorie B)	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	70,00	200,00		14.000,00	
Tragende Innenwand M 1 Westwand, zum Turm	Maurerarbeiten: Riss mittig in der Wandfläche bis zur geschlossenen Orgelluke schliessen	m	10,00	100,00		1.000,00	
(Kategorie C)	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	50,00	200,00		10.000,00	
Tragende Innenwand M 2 Nordwand	Maurerarbeiten: durchgehenden Riss aus Gewölbeansatz bis Fensterscheitel schliessen	m	5,00	100,00		500,00	
(Kategorie C)	Blecharbeiten: Schwitzwasserrinne unterhalb des Fensters zur Abführung des Schwitzwassers mit doppeltem Lochblech mit Füllung aus Edelstahlwolle versehen	m	2,50	160,00		400,00	
	Putzarbeiten unterhalb der Schwitzwasserrinnen	m²	12,00	100,00		1.200,00	
	Erneuerung Fensteranschlussfuge/Übergang zur Schildwand	m	12,00	55,00		660,00	
	Restaurator: Reinigung Wandfassungen unterhalb Schwitzwasserrinnen	m²	15,00	160,00		2.400,00	
	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	50,00	200,00		10.000,00	
Tragende Innenwand M 2 Südwand	Maurerarbeiten: durchgehenden Riss aus Gewölbeansatz bis Fensterscheitel schliessen	m	5,00	100,00		500,00	
(Kategorie C)	Blecharbeiten: Schwitzwasserrinne unterhalb des Fensters zur Abführung des Schwitzwassers mit doppeltem Lochblech mit Füllung aus Edelstahlwolle versehen	m	2,50	160,00		400,00	
	Putzarbeiten unterhalb der Schwitzwasserrinnen + östl. des Fensters	m²	20,00	100,00		2.000,00	
	Erneuerung Fensteranschlussfuge/Übergang zur Schildwand	m	12,00	55,00		660,00	
	Restaurator: Reinigung Wandfassungen unterhalb Schwitzwasserrinnen	m²	15,00	160,00		2.400,00	
	Restaurator-Arbeiten: Wandmalerei überarbeiten	m²	50,00	200,00		10.000,00	
Bogenlaibung NS 3 Nord	Restaurator: Fassung Laibung überarbeiten	m²	5,00	180,00		900,00	
Bogellaibung NS 3 Süd	Maurerarbeiten: durchgehenden Riss aus Gewölbeansatz durch gesamte Laibung schliessen	m	3,50	165,00		577,50	
	Restaurator: Fassung Laibung überarbeiten	m²	5,00	200,00		1.000,00	
Bogenlaibung NS 3 West	Restaurator: Fassung Laibung überarbeiten	m²	5,00	200,00		1.000,00	
Tragende Innenwand NK 3 Nordwand	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	5,00	200,00		1.000,00	
Tragende Innenwand NK 3 Ostwand, geschlossen	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	70,00	200,00		14.000,00	
Tragende Innenwand NK 3 Westwand, geschlossen	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	70,00	200,00		14.000,00	
Tragende Innenwand üSAK 1 Nordwand	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	25,00	200,00		5.000,00	
Tragende Innenwand üSAK 1 Ostwand	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	35,00	200,00		7.000,00	
Tragende Innenwand üSAK 1 Westwand	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	35,00	200,00		7.000,00	
Tragende Innenwand üSAK 2 Ostwand, geschlossen	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	50,00	200,00		10.000,00	
Tragende Innenwand üSAK 2 Westwand, geschlossen	Restaurator: Wandmalerei überarbeiten	m²	50,00	200,00		10.000,00	

Kostengruppen	Anmerkungen	Einheit	Menge	Einheitspreis	Einzelsummen	Gesamtsummen in EURO
Sonstiges	Zusätzliche Arbeiten an Wandflächen entsprechend Erfordernis nach Befund	30,00	Std	68,00	2.040,00	
350 Decken		%	3,00	156.897,50	4.706,93	
						106.680,00
351 Deckenkonstruktion						
Deckenkonstruktion Gewölbe M 1 (Kategorie C)	Maurerarbeiten Gewölbeabriss Nord- und Südseite schließen	m	8,00	180,00	1.440,00	
	Putzarbeiten in o.g. Bereichen	m²	15,00	110,00	1.650,00	
Deckenkonstruktion Gewölbe M 2 (Kategorie C)	Maurerarbeiten Gewölbeabriss Nord- und Südseite und Risse im Feld schließen	m	10,00	180,00	1.800,00	
	Putzarbeiten in o.g. Bereichen	m²	20,00	110,00	2.200,00	
Deckenkonstruktion Gewölbe NS3 (Kategorie B)	Maurerarbeiten Gewölbeabriss Südseite schließen	m	5,00	180,00	900,00	
	Putzarbeiten in o.g. Bereichen	m²	10,00	110,00	1.100,00	
Deckenkonstruktion Gewölbe NK 3 (Kategorie B)	Maurerarbeiten Gewölbeabriss Westseite und Riss im Feld schließen	m	3,00	180,00	540,00	
	Putzarbeiten in o.g. Bereichen	m²	6,00	110,00	660,00	
Deckenkonstruktion Gewölbe üSAK 1	Maurerarbeiten Gewölbeabriss Nordseite und Risse im Feld schließen	m	4,00	180,00	720,00	
	Bereich unverputzt!	m²	0,00	0,00	0,00	
Deckenkonstruktion Gewölbe SAK 2	Maurerarbeiten Gewölbeabriss Ost- und Westseite schließen	m	8,00	180,00	1.440,00	
	Putzarbeiten in o.g. Bereichen	m²	15,00	110,00	1.650,00	
353 Deckenbekleidungen						
Deckenbekleidungen Gewölbe M 1	Restaurator: Deckenmalereien überarbeiten	psch.	1,00	13.500,00	13.500,00	
Deckenbekleidungen Gewölbe M 2	Restaurator: Deckenmalereien überarbeiten	psch.	1,00	13.500,00	13.500,00	
Deckenbekleidungen Gewölbe NS3	Restaurator: Deckenmalereien überarbeiten	psch.	1,00	16.500,00	16.500,00	
Deckenbekleidungen Gewölbe NK3	Restaurator: Deckenmalereien überarbeiten	psch.	1,00	16.500,00	16.500,00	
Deckenbekleidungen Gewölbe üSAK 1	Restaurator: Konservierung Putzreste ggf. Entsalzung, Anböschung Bestandsputz, Deckenmalereifragment überarbeiten	psch.	1,00	13.500,00	13.500,00	
Deckenbekleidungen Gewölbe üSAK 2	Restaurator: Entsalzung, Deckenmalereien überarbeiten	psch.	1,00	14.000,00	14.000,00	
359 Sonstiges	Zusätzliche Arbeiten an Gewölbedecken entsprechend Erfordernis nach Befund	%	5,00	101.600,00	5.080,00	
360 Dächer						0,00
390 Sonstige Maßnahmen						182.370,00
391 Baustelleneinrichtung	Baustelleneinrichtung	Stk.	1,00	4.500,00	4.500,00	
	Bauzaun zur Absicherung des Baustellenbereich sowie der Gerüstaufstandsflächen, einschl. 12 Wochen Grundvorhaltung	m	35,00	15,00	525,00	
	Verlängerungsvorhaltung für vorgenannten Bauzaun	Wo	36,00	20,00	720,00	
392 Gerüste						
Raumgerüst Gewölbe M 1	Fassaden-, Wand- und Raumgerüste innen zum Verrichten der Maurer-, Putz- und Restaurator-Arbeiten an Wänden und Gewölben, einschließlich Vorhaltung über die gesamte Bauzeit	m³	2.500,00	21,50	53.750,00	
	Schutzeinhausungen mit Abplanungen der Gerüstflächen und Sonstigem	m²	450,00	5,00	2.250,00	
	Abdeckung der Fußböden als Schutz gegen Schädigungen	m²	100,00	10,00	1.000,00	
Raumgerüst Gewölbe M 2	Fassaden-, Wand- und Raumgerüste innen zum Verrichten der Maurer-, Putz- und Restaurator-Arbeiten an Wänden und Gewölben, einschließlich Vorhaltung über die gesamte Bauzeit	m³	2.500,00	21,50	53.750,00	
	Schutzeinhausungen mit Abplanungen der Gerüstflächen und Sonstigem	m²	600,00	5,00	3.000,00	
	Abdeckung der Fußböden als Schutz gegen Schädigungen	m²	100,00	10,00	1.000,00	
NS 3	Fassaden-, Wand- und Raumgerüste innen zum Verrichten der Maurer-, Putz- und Restaurator-Arbeiten an Wänden und Gewölben, einschließlich Vorhaltung über die gesamte Bauzeit	m³	900,00	21,50	19.350,00	
	Schutzeinhausungen mit Abplanungen der Gerüstflächen und sonstigem	m²	600,00	5,00	3.000,00	
	Abdeckung der Fußböden als Schutz gegen Schädigungen	m²	60,00	10,00	600,00	
NK 3	Fassaden-, Wand- und Raumgerüste innen zum Verrichten der Maurer-, Putz- und Restaurator-Arbeiten an Wänden und Gewölben, einschließlich Vorhaltung über die gesamte Bauzeit	m³	350,00	21,50	7.525,00	
	Schutzeinhausungen mit Abplanungen der Gerüstflächen und sonstigem	m²	200,00	5,00	1.000,00	
	Abdeckung der Fußböden als Schutz gegen Schädigungen	m²	25,00	10,00	250,00	
üSAK 1	Fassaden-, Wand- und Raumgerüste innen zum Verrichten der Maurer-, Putz- und Restaurator-Arbeiten an Wänden und Gewölben, einschließlich Vorhaltung über die gesamte Bauzeit	m³	350,00	21,50	7.525,00	
	Schutzeinhausungen mit Abplanungen der Gerüstflächen und sonstigem	m²	50,00	5,00	250,00	
	Abdeckung der Fußböden als Schutz gegen Schädigungen	m²	25,00	10,00	250,00	
üSAK 2	Fassaden-, Wand- und Raumgerüste innen zum Verrichten der Maurer-, Putz- und Restaurator-Arbeiten an Wänden und Gewölben, einschließlich Vorhaltung über die gesamte Bauzeit	m³	350,00	21,50	7.525,00	
	Schutzeinhausungen mit Abplanungen der Gerüstflächen und sonstigem	m²	50,00	5,00	250,00	
	Abdeckung der Fußböden als Schutz gegen Schädigungen	m²	25,00	10,00	250,00	
Gerüsttreppen	Herstellung von Gerüsttreppen für die Begehbarkeit der Raumgerüste einschl. Vorhaltung	Stk.	2,00	3.800,00	7.600,00	
Aufzüge	Lastenaufzug für der Materialversorgung im Bereich der vorgeh. Raumgerüste, einschl. Vorhaltung	Stk.	1,00	6.500,00	6.500,00	

400 Technische Anlagen

0,00

Kostengruppen	Anmerkungen	Einheit	Menge	Einheitspreis	Einzelsummen	Gesamtsummen in EURO
<b>500 Außenanlagen</b>						<b>0,00</b>
<b>600 Ausstattung und Kunstwerke</b>						<b>0,00</b>
<b>700 Baunebenkosten</b>						<b>95.377,84</b>
710 Bauherrenaufgaben					0,00	
720 Vorbereitung der Objektplanung					0,00	
730 Architekten- und Ingenieurleistungen					95.377,84	
731 Gebäude Planung und Bauleitung	auf die Kostengruppen 100 bis 600		15,2%	1,00	69.930,28	69.930,28
Vermesserleistungen	Deformationsmessungen Gewölbe und Obergadenbereich			1,00	8.500,00	8.500,00
	SiGeKo			1,00	10.000,00	10.000,00
	Behörl. Prüfungen und Genehmigungen		%	3,50	69.930,28	2.447,56
790 Sonstige Baunebenkosten	Statik baubegleitend			1,00	4.500,00	4.500,00

*i.A. Cl. Bohne*

aufgestellt: i.A. Cl. Bohne, 02.02.2023

A&P Wismar Architekten mbB

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4827 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	04.08.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Lindenau, Silke
<b>Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der Seniorenheime der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.09.2023	Eigenbetriebsausschuss	
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	

#### Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stellt den von der BRB Revision und Beratung oHG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durch uneingeschränktes Testat bestätigten Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Seniorenheime der Hansestadt Wismar mit der in der Bilanz ausgewiesenen Bilanzsumme von 26.527.338,81 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 593.751,39 € fest.
2. Der Lagebericht wird genehmigt.
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 593.751,39 € soll wie folgt verwendet werden:
  - Abführung an die HWI zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke 50.000,00 €
  - Zuführung zur freien Rücklage 104.229,91 €
  - Zuführung zur Betriebsmittelrücklage 439.521,48 €

Die Hansestadt Wismar verpflichtet sich, die Verwendung der Zuwendungen der Seniorenheime der Hansestadt Wismar für gemeinnützige Zwecke nachzuweisen.

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Entlastung der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2022.

#### Begründung:

Für die Seniorenheime der Hansestadt Wismar, bestehend aus den Häusern Friedenshof, Wendorf und dem Pflegezentrum Lübsche Burg, ist nach den Vorschriften der §§ 242-256 und §§ 264-288 HGB, den Sondervorschriften der Eigenbetriebsverordnung, sowie nach der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung) ein gemeinsamer Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde von der durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern bestellten BRB Revision und Beratung oHG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 593.751,39 € aus, resultierend aus der Realisierung sonstiger Erträge.

Das Jahresergebnis wurde durch folgende Faktoren beeinflusst:

Im Jahr 2022 konnte eine Kapazitätsauslastung von 70,25% im Haus Friedenshof, 89,88% im Haus Wendorf, 82,73% im Pflegezentrum Lübsche Burg und 51,32% in der Tagespflege Lübsche Burg erreicht werden. Die Kapazitätsauslastung insgesamt betrug 76,63% (Vorjahr: 72,09%).

Im Jahr 2022 wurden Investitionen im Bereich der Einrichtungen, Ausstattungen und Software in Höhe von 272,9 T€ getätigt.

Es wurden für Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebs- und Geschäftsausstattung 196,2 T€ finanziert.

Der Personaleinsatz wurde jeweils an die Belegung und die verhandelte Leistungs- und Qualitätsvereinbarung angepasst.

Die Personalsituation hat sich in allen Einrichtungen entspannt, daher waren Neuaufnahmen jederzeit möglich.

Das Betriebsergebnis nach Abschreibungen fällt im Vergleich zum Vorjahr höher aus, insbesondere durch Steigerung der Belegung, neu verhandelte Pflegesätze zum 01.12.2022 und Entlastungen (Zuschüsse) aus dem Pflege-Rettungsschirm.

Die Zuführung des Jahresüberschusses zur Betriebsmittlrücklage ist notwendig, da die tariflichen Einmalzahlungen (ab Juni 2023) durch die Pflegesatzverhandlungen nicht ausreichend refinanziert sind. Um die Bewohner\*innen nicht zusätzlich durch nachverhandelte Heimkosten zu belasten, soll die Unterdeckung durch die Betriebsmittlrücklage finanziert werden.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62302.476000	Ertrag in Höhe von	50.000,00
	0/09		€
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	62302.676000	Einzahlung in Höhe von	50.000,00
	0/09		€
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 20 Eigenbetriebsverordnung

### Anlage/n:

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Lagebericht

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4828</b> <b>öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	04.08.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Leipholz, Jan Helms, Christine
<b>Feststellung des Jahresabschlusses 2022 für den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung
Öffentlich	05.09.2023	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung

#### **Beschluss:**

1.  
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stellt den von der BRB Revision und Beratung oHG durch uneingeschränktes Testat bestätigten Jahresabschluss zum 31.12.2022 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Hansestadt Wismar, Der Bürgermeister, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb (Anlage 1) fest.
2.  
Das Jahresergebnis in Höhe von 2.296.890,72 € wird in die Rücklagen eingestellt.
3.  
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022.

#### **Begründung:**

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB), bestehend aus den Bereichen Stadtreinigung, Stadtentwässerung und Stadtverkehr, ist gemäß Eigenbetriebsverordnung MV verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen. Zusätzlich sind für jeden Bereich je eine Bereichsbilanz, eine Bereichs-Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bereichsfinanzrechnung zu erstellen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde von der durch den Landesrechnungshof M-V bestellten BRB Revision und Beratung oHG (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert. Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung MV (EigVO)

aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung, Bereichsrechnungen sowie Anhang – und der Lagebericht des EVB. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind als Anlage 1 beigefügt.

Der Jahresabschluss 2022 des EVB weist einen Jahresgewinn in Höhe von 2.296.890,72 € aus; verteilt auf die Bereiche Stadtentwässerung (1.160.743,40 €), Stadtverkehr (534.397,50 €) und Stadtreinigung (601.749,82 €).

Gemäß Eigenbetriebsverordnung soll der Jahresüberschuss des Eigenbetriebes so hoch sein, dass Rücklagen für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung sowie für Erneuerungen gebildet werden können. Insbesondere die Abwasserentsorgungsbetriebe müssen Vorsorge für künftige Reinvestitionen treffen. Wegen zukünftig ausbleibender Fördermittel müssen die Finanzierungsmittel in den Betrieben erwirtschaftet werden. Dazu sind sukzessiv ausreichende Rücklagen aufzubauen. Erhaltene Fördermittel werden gewinnneutral in einen Sonderposten eingestellt und über die Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes gewinnerhöhend aufgelöst.

Die Auflösungsbeträge der erhaltenen Fördermittel werden entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes nicht gebührenmindernd in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt. Weiterhin sollte zur zukünftigen Liquiditätssicherung in den Gebührenkalkulationen eine angemessene Eigenkapitalverzinsung enthalten sein. Diese Verfahrensweise ermöglicht den Eigenbetrieben eine geplante Gewinnerwirtschaftung. Eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung wird dadurch erreicht, dass der erwirtschaftete Gewinn in die Rücklagen eingestellt wird. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Gewinn der Bereiche Stadtentwässerung und Stadtentsorgung, die sich im Wesentlichen aus der vorgenannten Auflösung von Sonderposten und der Eigenkapitalverzinsung ergeben, in die Rücklagen zur Finanzierung notwendiger Investitionen sowie zur Tilgung offener Verbindlichkeiten einzustellen.

Das Jahresergebnis des Bereiches Stadtverkehr wird grundsätzlich durch das Beteiligungsergebnis der Stadtwerke Wismar GmbH (SWW) geprägt. Da die SWW auf Grund der derzeitigen Energiekrise entgegen der Vorjahre am Bilanzstichtag nicht unwiderruflich zur Gewinnausschüttung entschlossen war, ist die Ausschüttung aus dem Jahresergebnis 2022 der SWW in Anwendung der Grundsätze der phasengleichen Vereinnahmung erst im Jahresabschluss 2023 des EVB / Bereich Stadtverkehr abzubilden (BFH-Urteil vom 07.08.2000). Das Jahresergebnis 2022 des Bereiches Stadtverkehr enthält daher keinen Beteiligungsgewinn an der SWW, der an den städtischen Haushalt der Hansestadt Wismar ausgeschüttet werden könnte.

Die Verwaltung schlägt der Bürgerschaft vor, den Gewinn aus dem Jahresergebnis 2022 des Bereiches Stadtverkehr in die Rücklagen einzustellen, um die bisherigen und die zukünftigen Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Parkmöglichkeiten finanzieren zu können.

#### **Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

#### **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt**

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n: Testat

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 20.1 Abt. Kämmerei 60 BAUAMT Sonstige - Beratung mit Externen	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4834 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	15.08.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Feichtinger, Birgit
<b>Städtebauliche Gesamtmaßnahme "Altstadt Wismar"</b> <b>Beantragung von Städtebaufördermitteln für das Programm 2024</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.09.2023	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Antragstellung von Städtebaufördermitteln für das Programm 2024 in der Gesamthöhe von 4.000.000,00 € für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ entsprechend der Anlage 1.

### Begründung:

Mit dem Förderantrag 2024 beantragt die Hansestadt Wismar für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ Städtebaufördermittel in Höhe von 4.000.000,00 €.

Entsprechende Antragsunterlagen sind in der Anlage 1 enthalten.

Die Anlage 1.1 stellt die einzelnen weiter zu finanzierenden bzw. neu zu beantragenden Maßnahmen dar.

In der Anlage 1.2 sind Maßnahmen dargestellt, die aus bewilligten und in den Jahren 2023 bis 2027 fällig werdenden Städtebaufördermitteln finanziert werden sollen. In dieser Übersicht sind die Einzelmaßnahmen alphabetisch entsprechend den jeweiligen Maßnahmegruppen aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, deren dargestellte Förderung auf Grundlage bereits vorliegender Beschlüsse und abgeschlossener Fördervereinbarungen für den Zeitraum 2023 – 2027 gebunden sind und weitere Einzelmaßnahmen, welche sich in Vorbereitung befinden.

Die zu beantragenden Städtebaufördermittel für das Programm 2024 basieren auf einer fördergebietsbezogenen Prioritätenliste, welche dem Antrag als Anlage 1.3 beiliegt. Die Prioritätenliste weist die Maßnahmen in einer schwerpunktmäßigen und problemorientierten

Rang- und Reihenfolge im geplanten Realisierungszeitraum aus.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
	51103.5629200	2024	800 €
		2025	4.000 €
		2026	4.800 €
		2027	4.000 €

		2028	2.400 €
--	--	------	---------

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
	51103.7629000	2024	800 €
		2025	4.000 €
		2026	4.800 €
		2027	4.000 €
		2028	2.400 €
	51103.7844000	2024	40.000 €
		2025	200.000 €
		2026	240.000 €
		2027	200.000 €
		2028	120.000 €

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Das städtebauliche Sondervermögen tangiert mit den Komplementäranteilen zu den Landes- und Bundesmitteln sowie mit den zusätzlichen Eigenmitteln für kommunale Einzelmaßnahmen den städtischen Kernhaushalt. Die Landes- und Bundesmittel fließen direkt auf das Treuhandkonto. Für das Sondervermögen wird ein eigenständiger Haushaltsplan aufgestellt.

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm des Städtebaulichen Sondervermögens enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

---

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Anlage 1 – Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ mit den Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Förderantrag 2024  
Hansestadt Wismar  
Mecklenburg-Vorpommern

**Altstadt**

---

## **A N T R A G**

zur Anmeldung des weiteren Finanzbedarfs der  
städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

**„Altstadt“**

Antragsvolumen: **4.000.000,00 Euro**

**MASSNAHMEN ZUM FÖRDERANTRAG PROGRAMM 2024**

	Gesamt- ausgaben	zusätzlicher Eigenanteil der Kommune/ Eigenbetrieb	Bedarf StBauFM insgesamt	sonst. Einnahmen	Finanzbedarf Städtebau- förderung	beantragte Finanzhilfen
				(wie Mittel Dritter, Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen Grundstückserlöse n, andere Finanzierungen)	(incl. Eigenanteil der Kommune)	abzgl. Eigenanteil der Kommune
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€
<b>1. Vorbereitung/Sonstige</b>					<b>530</b>	<b>424</b>
Trägerhonorar	450	0	450	0	450	360
Quartiersmanagement	75	0	75	0	75	60
Verfügungsfonds	5	0	5	0	5	4
<b>2. Ordnungsmaßnahmen</b>					<b>1.632</b>	<b>1306</b>
<u>Erschließungsmaßnahmen</u>					<u>552</u>	<u>442</u>
Alter Hafen, Parkhaus, 2. BA, weitere Planung	100	40	60	60	0	
Alter Hafen, Parkhaus, 2. BA, 1. Tranche	2.450	1.470	980	428	552	442
<u>Sonstige Ordnungsmaßnahmen</u>					<u>1.080</u>	<u>864</u>
Wasserlauf "Runde Grube-Frische Grube-Mühlengrube", <u>Planung</u> Instandsetzung Grubenwände	100	0	100	0	100	80
Wasserlauf "Runde Grube-Frische Grube-Mühlengrube", Instandsetzung Grubenwände, 1. BA	980	0	980	0	980	784
Schatterau/Bergstraße, Umverlegung Leitungen	283	0	283	283	0	
<b>3. Baumaßnahmen</b>					<b>1.838</b>	<b>1.470</b>
<u>Private Baumaßnahmen</u>					<u>136</u>	<u>108</u>
Claus-Jesup-Straße 1a-7			160	160		
Claus-Jesup-Straße 27			22		22	17
Frische Grube 12		0	10	0	10	8
Papenstraße 25		0	50	0	50	40
Schüttingstraße 6		0	54	0	54	43
<u>G- und F- Einrichtungen, Kirchen, privat nutzbare Gebäude</u>					<u>1.702</u>	<u>1.362</u>
Am Markt 1, Planung Klima Keller	70	0	70	70	0	
Bauhofstraße 17, TiL	150	0	150	0	150	120
Spiegelberg 68, Wassertor	200	0	200	0	200	160
St. Georgen, Planung Außenanlagen	200	0	200	0	200	160
St. Marien, Instandsetzung Turm Westseite	200	0	200	0	200	160
St. Nikolai, Sockel weitere Flächen	187	0	187	0	187	150
Turnplatz 5, Musikschule	2.550	1.785	765	0	765	612
<b>Summe</b>	<b>8.000</b>	<b>3.295</b>	<b>5.001</b>	<b>1.001</b>	<b>4.000</b>	<b>3.200</b>

<b>Maßnahmeprogramm mit gesicherter Finanzierung</b>					
	verfügb. Mitteln	eingegangene Verpflichtungen finanziert aus bewilligten, in den Jahren 2024 bis 2027 fällig werdenden Mitteln			
		2023 T €	2024 T €	2025 T €	2026 T €
<b>Summe Ausgaben:</b>	<b>1.991</b>	<b>7.327</b>	<b>5.864</b>	<b>7.101</b>	<b>6.737</b>
<b>1. Vorbereitung</b>	<b>433</b>	<b>892</b>	<b>665</b>	<b>675</b>	<b>235</b>
Monitoring	8	10	10	10	10
Öffentlichkeitsarbeit	8	25	25	25	25
Trägervergütung	360	620	630	640	200
Quartiersmanagement	37	75			
Wettbewerb Außenanlagen St Georgen		83			
Verkehrsentwicklungsplan (Ant. Altstadt)	20	79			
<b>2. Ordnungsmaßnahmen</b>	<b>448</b>	<b>2.010</b>	<b>1.653</b>	<b>884</b>	<b>1.019</b>
<b>2.1. Grunderwerb</b>	<b>73</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Baustraße 67	12	13			
Poeler Straße Feuerwache/Ordnungsamt	61				
<b>2.2. Erschließungsmaßnahmen</b>	<b>347</b>	<b>1.997</b>	<b>1.653</b>	<b>884</b>	<b>1.019</b>
Am Schilde/Kurze Baustraße		400	617		
Bahnhofsbereich, 1. BA, 3. TA, 1. Abschn. Prom.	30				
Bahnhofsbereich, 3. BA		662	129		
Bei d. Klosterk./Turnerweg	265	229			
Breite Straße			600	884	
Kleinschmiedestraße	42				
Schatterau/Bergstraße		513	307		
St.-Nikolai-Kirchhof (Spielplatz)		193			
Turmstraße Nord, Parkplatz	10				
Turmstraße/Planstraße (2027/28)					1019
<b>2.3. Sonstige Ordnungsmaßnahmen/Sicherungen</b>	<b>28</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Beguinestraße 2, Bodenarchäologie	28				
<b>3. Baumaßnahmen</b>	<b>1.105</b>	<b>4.420</b>	<b>3.546</b>	<b>5.542</b>	<b>5.483</b>
<b>3.1. Private Baumaßnahmen</b>	<b>622</b>	<b>1.172</b>	<b>696</b>	<b>302</b>	<b>154</b>
Alter Hafen, Thormann-Speicher		201	201	201	67
Altwismarstraße 22	28				
Am Schilde 10	10	10			
Beguinenstr. 02	113	113	37		
Böttcherstraße 28-32		40	81	14	
Breite Str. 30	11	11			
Breite Str. 34	11	11			
Breite Str. 36		19	12		
C.-Jesup-Straße 12/14, Zeughausstr. 2	48	48			
Dahlmannstraße 41-47	46	46			
Dankwartstr. 31, Hofgebäude		62	30		
Dankwartstr. 31, Doppelgiebelhaus	103	103	103		
Dr.-Leber-Str. 25	30	30			
Grütmacherstr. 1/3		8	16		
Grütmacherstr. 5/7		7	15		
H. d. Chor 10/12		54			
Johannisstraße 1/3		56			
Kleinschmiedestr.1/3		44			
Kurze Baustr.09/Dr.-Leber-Str. 83	107	114	114		
Lübsche Straße 17	49	98			
Lübsche Straße 73	13	13			
Papenstraße 2a			87	87	87
Schatterau 16	22	22			
Scheuerstraße 15/15a	31	62			
<b>3.2. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen</b>	<b>483</b>	<b>3.248</b>	<b>2.850</b>	<b>5.240</b>	<b>5.329</b>
Alter Hafen 12, Baumhaus	14	32		4	
Am Markt 1 (Rathaus) Elektroverteilung	80				
Am Markt 1 (Rathaus) Fenster und Fassaden	50	686	461		
Lübsche Straße 31, Hlg.-Geist-Kirche	107	321			
Poeler Straße,Feuerwache/O.-amt, Vorbereitung		1.026	2.196	5.236	5329
St. Georgen					
Brandmeldetechnik	27	142			
Beleuchtungsanlage		257			
Grabplatten, Wandmalerei etc.		220			
St.-Marien-Forum Planung Außenanlagen		50			
St. Nikolai	155	300	193		
Turmstraße Nord, Parkplatz Sanitärgebäude	50	214			
<b>4. Sonstige Ausgaben</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Verfügungsfond	5	5			

**Städtebauförderantrag 2024**

Prioritätenliste der konkreten Einzelmaßnahmen in Form einer schwerpunktmäßigen und problemorientierten Rang- und Reihenfolge, für die eine Förderung in Hinblick auf die Erreichung der Sanierungsziele unerlässlich sein wird.

Die Prioritätenliste soll ein realistisches Fördervolumen erkennen lassen. Dabei ist kenntlich zu machen, ob die Maßnahme bereits mit bewilligten Mitteln ausfinanziert ist, bzw. wieviel Mittel aus welchen Finanzierungsquellen noch benötigt werden.

Ifd. Nr.	Einzelmaßnahme	Gesamtkosten	dav. StBauFM	darunter bereits bewilligte StBauFM	noch vorhandener Bedarf StBaFM Bund/Land/Gemeinde	dav. andere Finanzierung	Realisierungszeitraum	Begründung der Priorität
		T€	T€	T€	T€	T€		
1	Alter Hafen 12, Baumhaus Fassaden	62	46	46	0	16	2023/24	Einzeldenkmal an exponierter Lage
2	Scheuerstraße 15/15a	652	104	104	0	548	2023/24	Einzeldenkmal, Leerstand, Sichtkegel Straßenflucht, san.-bedürftig
3	St. Marien Turm West Instandsetzen	200	200	0	200	0	2023/24	Nacharbeiten Fugen, Mauerwerk und Putz
4	Turmstraße Nord, Parkplatz San.-gebäude	390	293	293	0	97	2023/24	Bestandteil Parkplatz
5	Kurze Baustr. 09/Dr.-Leber-Str. 83	3.970	380	380	0	3.590	2023-25	Einzeldenkmal Speicher, 2 Gebäude, leerstehend
6	St.-Marien-Forum, Außenanlagen	1.000	1.000	50	950	0	2023-26	war Maßnahme im Programm "NPS", wurde gestrichen
7	Am Markt 01, Rathaus Fassaden und Keller	2.267	2.217	1.197	1.020	50	2023-27	Instandsetzung Fenster und Fassaden, Erneuerung Klimatechnik und Elektroanlage Rathauskeller,
8	Bauhofstraße 17, TiL	150	150	0	150	0	2024	Dämmung, Erneuerung Fenster, Dach
9	Frische Grube 12	30	10	0	10	20	2024	Ensemble an Grube/St. Nikolai, Klimaanpassung
10	Bahnhofsbereich, 3. BA	2.006	791	791	0	1.215	2024/25	Abschluss begonnene Maßnahme
11	Böttcherstr. 28-32, Sanierung/Neubau	1.400	135	135	0	1.265	2024/25	Sanierung bzw. Neubau im Prüfverfahren
12	Breite Straße 36	420	31	31	0	389	2024/25	Leerstand, Sanierungsfortsetzung im Straßenabschnitt
13	Claus-Jesup-Str. 27	300	22	0	22	278	2024/25	Einzeldenkmal, Leerstand, Verlust droht
14	Dankwartstraße 31 (Doppelgiebelhaus)	2.920	342	342	0	2.578	2024/25	Einzeldenkmale, 2 Giebelhäuser, leerstehend
15	Dankwartstraße 31 a (Hofgebäude)	1.130	92	92	0	1.038	2024/25	Einzeldenkmal, leerstehend
16	Grüzmacherstr. 1-7, Neubau	850	56	56	0	794	2024/25	Wiederherstellung der Blockraumkante auf 4 Grundstücke im Sichtkegel vom Spiegelberg Richtung Wassertor
17	Johannisstraße 1/3, Neubau	755	56	56	0	699	2024/25	Ensemble um St. Marien, Schließen Blockraumkante, Klimaanpassung
18	Schatterau/Bergstraße (incl. Leitungsumverle)	3.042	1.192	909	283	1.850	2024/25	Verbindung Marktplatz/Stellplatzanlage südöstliche Altstadtkante, Fortführung Zugang Altstadt
19	Turnplatz 5, Musikschule 1. BA	2.550	765	0	765	1.785	2024/25	Einzeldenkmal, Schwammbefall, 2. OG gesperrt
20	Alter Hafen, Parkhaus, II. BA	5.000	2.000	0	2.000	3.000	2024-26	Anschluss an vorh. I. BA
21	Alter Hafen, Thormann-Speicher	4.500	670	670	0	3.830	2024-26	Einzeldenkmal, ältester Speicher im Alter Hafen, leerstehend
22	Am Schilde /Kurze Baustraße	1.750	1.017	1.017	0	733	2024-26	Verbindung Meckl./Dankwartstr.; Schäden im konstr. Aufbau
23	Wasserlauf "Runde Grube-Frische Grube-Mühlengrube", Planung und Instandsetzung Grubenwände	2.060	2.060	0	2.060	0	2024-26	letzter erhaltener künstl. angelegter Wasserlauf einer nordd. Altstadt

24	St. Nikolaikirchhof/Blüffelstr. (mehrere Abschnitte)	1.935	916	193	723	1.019	2024 und 2027/28	Straßen und öffentliche Grünfläche (1. BA Spielplatz in 2023), Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
25	Poeler Straße, Neubau Feuerwache/Ordnungsamt	20.300	14.625	14.625	0	5.675	2024-28	Sicherheitsmängel können am vorh. Geb. nicht behoben werden; Reduzierung Anfahrtszeiten
26	St. Georgen, Grabplatten, Außenanlagen, Bodenarchäologie, Beleuchtung, Technik-Gebäude	6.179	5.185	477	4.708	994	2024-29	Weiterführung Maßnahmen im Kirchengebäude, Gestaltung ehemalige Kirchhoffläche
27	St. Nikolai	3.775	3.591	598	2.993	184	2024-30	Fortsetzung Instandsetzung Gewölbe und Sockel, Sicherung und Wiederherstellung der Oberflächenfassungen, Brandmeldeanlage
28	Spiegelberg 68, Wassertor	200	200	0	200	0	2025	Einzeldenkmal, einziges erhaltenes Stadttor, schadstoffbelastet
29	C.-Jesup-Str. 1a-7, Neubau	2.294	160	0	160	2.134	2025/26	Sichtkegel, Schließen Blockraumkante
30	Papenstraße 25	200	51	0	51	149	2025/26	Baualter, Leerstand, sanierungsbedürftig
31	Poeler Str. 03, alte Lokleitung	250	188	0	188	62	2025/26	Einzeldenkmal, Anbau am Lokschuppen, leerstehend, Nutzungsänderung Museumscafe
32	Poeler Str. 03, Lokschuppen	300	225	0	225	75	2025/26	Einzeldenkmal, weitere Instandsetzung, Anbau Sanitäranlagen
33	Breite Straße	3.000	1.484	1.076	408	1.516	2025-27	Schäden im konstr. Aufbau
34	Papenstraße 02a	1.682	289	289	0	1.393	2025-27	Einzeldenkmal, Speicher, leerstehend
35	Schüttingstraße 6	320	54	0	54	266	2026	Baualter, Leerstand, dringend sanierungsbedürftig
36	Bahnhofsbereich, 1. BA, 3. TA, Spielplatz bis Rostocker Straße	700	525	0	525	175	2026/27	Abschluss begonnene Maßnahme
37	Bauhofstraße mit Altstadtring	4.970	1.882	0	1.882	3.088	2027/28	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
38	Turmstraße/Planstraße	1.940	1.019	0	1.019	921	2027/28	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
39	Lindengarten, weitere Abschnitte	1.007	468	0	468	539	2028	denkmalgeschützte Parkanlage, älteste öffentliche Grünfläche
40	Turmstraße - Grünzug	540	280	0	280	260	2028	Anschluss an Turmstraße, stadtbildprägende Grünanlage am ehemaligen Stadtmauerverlauf
41	Alte Schule	1.022	750	0	750	272	2028/29	
42	Spiegelberg/Fischerstr.	4.570	1.537	0	1.537	3.033	2028/29	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
43	Papenstraße	1.335	731	0	731	604	2029	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
44	St. Georgen-Kirchhof/Glatter Aal	925	506	0	506	419	2029	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
45	Weg Schiffbauerdamm/Ulmenstr.	230	134	0	134	96	2029	öffentliche Verkehrsfläche gem. B-Plan 63/04
46	Zugang Alter Hafen/Wasserstr.	215	119	0	119	96	2029	öffentliche Verkehrsfläche gem. B-Plan 12/91/2, 1. Änderung
47	Am Lohberg/Runde Grube	1.000	703	0	703	297	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
48	Baustraße/Badstaven	4.560	2.010	0	2.010	2.550	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
49	Böttcherstraße	940	451	0	451	489	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
50	Frische Grube, Süd	975	421	0	421	554	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
51	Fürstenhofgarten	1.170	600	0	600	570	ab 2030	denkmalgeschützte Grünanlage
52	Große Hohe Straße	460	225	0	225	235	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
53	Grütmacherstraße	460	337	0	337	123	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
54	Mühlenstraße	1.365	769	0	769	596	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
55	Wall-/Neue Wall-/Stavenstr.	1.890	1.296	0	1.296	594	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
56	Weberstraße	395	185	0	185	210	ab 2030	Schäden im konstr. Aufbau, San.-bedarf Leitungsträger
57	Alter Hafen, Löwe-Speicher	20.000	1.063	0	1.063	18.937	noch offen	Einzeldenkmal, leerstehendes Gebäude im Speicherensemble Alter Hafen, aktuell keine StBauFM beantragt
58	Bauhofstraße 02	890	75	0	75	815	noch offen	Einzeldenkmal, Eckgrundstück am Auftakt Fußgängerzone
59	Bauhofstraße 09	190	38	0	38	152	noch offen	teilw. Leerstehend, am Altstadtring, im Sichtkegel
60	Bauhofstraße 34	480	40	0	40	440	noch offen	leerstehend, vor 1870 erbaut, Altstadtring, gegenüber Lindengarten
61	Bliedenstraße 40	1.632	76	0	76	1.556	noch offen	leerstehend, Eckgebäude bei St. Georgen
62	Gerberstraße 40	215	44	0	44	171	noch offen	Eckgebäude, Altstadtring, leerstehend
63	Großschmiedestraße 12 b (Kemladen)	400	33	0	33	367	noch offen	Einzeldenkmal, Kemladen, leerstehend
64	Grüne Straße 6	345	30	0	30	315	noch offen	leerstehend, im Ensemble um St. Marien

65	Hinter dem Chor 19	1.700	145	0	145	1.555	noch offen	Einzeldenkmal, teilw. Leerstehend, im Ensemble um St. Nikolai
66	Kleine Hohe Str. 24	460	40	0	40	420	noch offen	Einzeldenkmal, Eckgebäude, leerstehend
67	Krämerstraße 15	1.540	280	0	280	1.260	noch offen	Einzeldenkmal, leerstehend, Fußgängerzone
68	Mühlengrube 27	500	102	0	102	398	noch offen	Sicherung 2018, Einzeldenkmal, am Altstadtring, leerstehend, D4
69	Papenstraße 2f	830	100	0	100	730	noch offen	Einzeldenkmal. Leerstand, Ensemble um Fürstenhof
70	Papenstraße 4	320	50	0	50	270	noch offen	Leerstand, Ensemble um Fürstenhof
71	Runde Grube 2	1.750	150	0	150	1.600	noch offen	Einzeldenkmal, Eckgebäude, teilw. leerstehend
72	Schatterau 17, Hofgebäude	480	41	0	41	439	noch offen	leerstehend, ruinöser Zustand
73	St. Marien-Kirchhof 04a	155	13	0	13	142	noch offen	Einzeldenkmal, Verlust droht
74	weitere 62 zu sanierende Gebäude	3.807	3.807	0	3.807	0	noch offen	
75	und weitere 26 Baulücken	1.845	1.845	0	1.845	0	noch offen	

Legende:

Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
private Baumaßnahmen
Erschließungsmaßnahmen

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 60.3 Abt. Sanierung und Denkmalschutz  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT 60 BAUAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4835-01 öffentlich</b>
	Datum:	12.09.2023
	Verfasser/-in:	Günter, Thorsten
<b>1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

## Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Wismar vom 10.12.2018.

## Begründung:

### I. Anlass der Überarbeitung

Im Ergebnis der Sitzung der Bürgerschaft am 25.08.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

*„Der Bürgermeister wird beauftragt, kurzfristig Möglichkeiten zu prüfen, mit denen die Zahl zulässiger Solaranlagen insbesondere in der Altstadt erhöht werden kann. Hierbei sollte insbesondere die Regelung zum Schutz der Aussicht von touristisch besuchten Kirchtürmen kritisch auf ihre Unabdingbarkeit geprüft werden. Auch ist zu prüfen, inwieweit das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Erneuerbare-Energien-Gesetz bei den Regelungen bzw. Genehmigungen der Stadt hinreichend berücksichtigt wird.“*

### II. Vorgehensweise und erfolgte Abstimmungen

Die Gestaltungssatzung Altstadt Wismar vom 10.12.2018 regelt als örtliche Bauvorschrift gemäß § 86 LBauO M-V im dortigen § 11 die Zulässigkeit von Solaranlagen auf Dach- und Fassadenflächen im Gebiet der UNESCO-Welterbestätte der Wismarer Altstadt.

Grundlage der Prüfung sind die gesetzlichen Vorschriften wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) sowie der Welterbestatus der Wismarer Altstadt. Das Stadtbild der Altstadt von Wismar ist ein kulturhistorisch schutzwürdiges Gut von internationalem Rang, in dem zu dessen Erhaltung bei baulichen Maßnahmen bestimmte gestalterische Vorgaben zu erfüllen bzw. einzuhalten sind.

Auf Grund der möglichen Auswirkungen auf das UNESCO-Welterbe wurde der Prüfauftrag mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Schwerin (LAKD) und im Sachverständigenbeirat für die UNESCO-Welterbestätte Altstadt Wismar intensiv beraten und abgestimmt. Zudem fand im Nachgang der Sitzung des Sachverständigenbeirats am 15.05.2023 eine Sondersitzung des Bau- und Sanierungsausschusses mit Teilnahme von Mitgliedern des Sachverständigenbeirats sowie des LAKD zu diesem Thema statt. Zur Thematik „UNESCO-Welterbe Wismarer Altstadt und erneuerbare Energien-PV Anlagen“ wurde eine Präsentation erarbeitet, die sich im Hinblick auf Solaranlagen mit dem Spannungsfeld zwischen dem Schutzgut UNESCO-Welterbe und dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gemäß EEG beschäftigt. Im ganzheitlichen Betrachtungsansatz wurden darin erste gesamtstädtische Ansätze formuliert sowie für das Welterbegebiet Lösungsansätze im Sinne der Baukultur aufgezeigt. Die Präsentation wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis dieser Abstimmungen ist festzustellen, dass Solaranlagen grundsätzlich positiv bewertet und auch nicht grundsätzlich abgelehnt werden, da sie dazu beitragen können, die energiepolitischen Klimaziele des Bundes zu erreichen. Dennoch könnten Solaranlagen das historisch wertvolle und geschützte Stadtbild einschließlich der Dachlandschaft der Wismarer Altstadt

- durch ungeordnete und ungesteuerte Anbringung auf Dächern und an Fassaden
- durch ihre große und flächendeckende Anzahl
- durch technisch und geometrische vorgegebene Strukturen oder Module, die mit der Farbigkeit, Materialität und dem Alterungsverhalten der traditionellen Deckungsmaterialien und Fassadenoberflächen in der Regel nicht vereinbar sind, erheblich beeinträchtigen.

Neben gestalterischen Einschränkungen kann es zudem insbesondere auch konservatorische, statische oder technische Hindernisse für eine Solaranlagen-Installation geben, da statische Auslastungsgrenzen der Dachstühle bei Gebäuden mit Geschichte nicht selten sind.

In den Abstimmungen konnten wichtige Aspekte herausgestellt werden, wie ein gesamtstädtischer Ansatz zum Klimaschutz und der Nutzung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aussehen könnte sowie bezogen auf das Welterbegebiet Altstadt mit geeigneten zukunftsweisenden und denkmalverträglichen Produkten der bisherige § 11 der Gestaltungssatzung vom 10.12.2018 als baugestalterisches Steuerungsinstrument im Sinne der Baukultur zur Integration zusätzlicher Solaranlagen in das geschützte Stadtbild angemessen weiterentwickelt werden kann.

Wie in der Handreichung „Denkmäler und Energiegewinnung durch Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern“ des LAKD dargelegt, werden Denkmäler mit einem „außergewöhnlichem universellem Wert“ (Outstanding Universal Value, kurz: OUV) nach einem aufwendigen Prüfverfahren in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Sie genießen als Teil des Welterbes der Menschheit eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit. Damit hat der Welterbeschutz auch eine Vorbildfunktion für den Schutz und den Erhalt von nationalen, regionalen und lokalen baukulturellen Zeugnissen, die nicht als Welterbe ausgewiesen sind.

### III. Erläuterungen zum Änderungsvorschlag

Auf der Grundlage der Abstimmungen wurde der § 11 überarbeitet, inhaltlich nunmehr in Absätzen gegliedert und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit zur Errichtung von Solaranlagen bezogen auf den Prüfauftrag sowie unter dem Gesichtspunkt des § 2 EEG neu geregelt. Im Kern beziehen sich die Änderungen, bezogen auf den Prüfauftrag, auf die Absätze 2 und 3, in denen Möglichkeiten eröffnet werden, welche die Zahl zulässiger Solaranlagen erhöhen können.

Der Absatz 2 regelt die Zulässigkeit von Solaranlagen an und/oder auf untergeordneten Nebengebäuden und Nebenanlagen, auch in Kombination mit einem Gründach, sowie freistehende Solaranlagen ungeachtet von der Einsehbarkeit der 3 touristisch besuchten Kirchtürme, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Hiermit sollen auch Lösungen unabhängig von Hauptgebäuden und deren Anbauten ermöglicht werden.

Dennoch stellen die touristisch besuchten Kirchtürme der Altstadt für die Integrität und Wahrnehmung des Welterbes ein gewichtiges Potenzial dar, die mit Blick auf das Welterbe die Einsehbarkeit insbesondere der Dachlandschaft der Altstadt vergegenwärtigen. Die Gewährleistung eines nach Möglichkeit unverfälschten Blickes auf die Altstadt wird daher nach den erfolgten Abstimmungen von den Fachgremien weiterhin für unverzichtbar gesehen. Um die Zulässigkeit von Solaranlagen in diesem Bereich zu gewährleisten, sollten baugestalterische Regelungen bezogen auf die verträgliche Anordnung und Integration in oder an Dächern oder Fassaden in Verbindung mit zukunftsweisenden bzw. denkmalverträglichen Produkten geprüft und formuliert werden. Der Absatz 3 regelt dazu die Möglichkeiten, wie Solaranlagen auf straßenabgewandten Dächern und/oder straßenabgewandten Fassaden von Hauptgebäuden und deren Anbauten trotz ihrer Sichtbarkeit von den touristisch besuchten Kirchtürmen zugelassen werden können.

Die Absätze 1 und 5 beinhalten Regelungen aus der bisherigen Formulierung, die wie Absatz 1 soweit übernommen wurden oder wie im Absatz 5 entsprechend ihrer Regelinhalte den zutreffenden Absätzen zugeordnet wurden.

Der Absatz 4 nimmt Bezug auf die möglichen und zu erwartenden Weiterentwicklungen und somit zunehmende Vielfalt von Solaranlagen. Um eine einheitliche Gestaltung zu sichern, sollen sich Solaranlagen auf eine Anlagenart je Dach oder Fassade beschränken. Zudem soll technisches Zubehör wie Leitungen oder Anschlüsse aus gestalterischen als auch letztendlich sicherheitstechnischen Gründen nicht frei verlegt, sondern im Gebäude oder unter der Dacheindeckung geführt werden.

Der Änderungsvorschlag für die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Wismar ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In der Synopse (Anlage 2) werden die Regelungen des derzeit geltenden § 11 und der vorgeschlagenen Änderung gegenübergestellt.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

Anlage 1 – Änderungsvorschlag für die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung  
Anlage 2 – Synopse zur Änderung der Gestaltungssatzung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Wismar

### Präambel:

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes der zum UNESCO-Weltkulturerbe zählenden historischen Altstadt der Hansestadt Wismar wird aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 1033) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Wismar vom 10.12.2018 erlassen.

### Artikel 1

#### Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Wismar vom 10.12.2018

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Solaranlagen auf Dächern oder an Fassaden von Hauptgebäuden und deren Anbauten sind zulässig, wenn sie auf straßenabgewandten Dachflächen und/oder straßenabgewandten Fassaden errichtet werden und sie weder von öffentlichen Straßen noch von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt aus sichtbar oder einsehbar sind.
- (2) Solaranlagen an und/oder auf untergeordneten Nebengebäuden und Nebenanlagen, auch in Kombination mit einem Gründach, sowie freistehende Solaranlagen sind zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.
- (3) Solaranlagen auf straßenabgewandten Dächern und/oder straßenabgewandten Fassaden von Hauptgebäuden und deren Anbauten sind ungeachtet ihrer Sichtbarkeit von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt zulässig, wenn die Solaranlage
  - 1.) nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar ist,
  - 2.) flachliegend ohne Aufständigung in der Neigung des Daches bzw. der Fassade oder bündig in diese integriert ausgeführt wird,
  - 3.) eine matte Oberfläche aufweist,
  - 4.) sich der Gliederung, Struktur und Größe der Dacheindeckung oder der Fassadenfläche unterordnet und
  - 5.) in Form und Farbe eine Einheitlichkeit mit der zulässigen Dacheindeckung bildet oder der Oberflächenfarbigkeit der zulässigen Fassadengestaltung entspricht.

(4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3)

1.) ist nur eine Anlagenart je Dach oder Fassade zulässig und

2.) sind notwendige Leitungen im Gebäude bzw. unter der Dacheindeckung zu führen.

(5) Solaranlagen auf Dächern in den Fällen von Absatz (1) und (3) dürfen nicht über die Firsthöhe hinausragen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den .....

gez.

Thomas Beyer

Bürgermeister

## Synopse zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung Altstadt Wismar

derzeit geltende Satzung	vorgeschlagene geänderte Satzung	<i>Begründung zur Änderung</i>
<u>§ 11 Solaranlagen:</u>	<u>§ 11 Solaranlagen:</u>	
Solaranlagen auf Dachflächen oder an Fassaden sind zulässig, wenn sie auf der rückseitigen Dachfläche oder an der rückwärtigen Fassade errichtet werden sollen und sie weder von öffentlichen Straßen noch von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt aus sichtbar oder einsehbar sind.	(1) Solaranlagen auf Dächern oder an Fassaden von Hauptgebäuden und deren Anbauten sind zulässig, wenn sie auf straßenabgewandten Dachflächen und/oder straßenabgewandten Fassaden errichtet werden und sie weder von öffentlichen Straßen noch von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt aus sichtbar oder einsehbar sind.	<i>Erweiterung der Möglichkeiten zur Anordnung sowohl auf der straßenabgewandten Dachfläche und der straßenabgewandten Fassade (additive Anordnung)</i>
Auf Anbauten oder untergeordneten Nebengebäuden können Ausnahmen von Satz 2 und 3 zugelassen werden, wenn die Kriterien des Satzes 1 erfüllt werden.	(2) Solaranlagen an und/oder auf untergeordneten Nebengebäuden und Nebenanlagen, auch in Kombination mit einem Gründach, sowie freistehende Solaranlagen sind zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind.	<i>erweiterte Zulässigkeit von Solaranlagen unabhängig von Hauptgebäuden und deren Anbauten und ungeachtet der Einsehbarkeit von den 3 touristisch besuchten Kirchtürmen, wenn diese vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind</i>
	(3) Solaranlagen auf straßenabgewandten Dächern und/oder straßenabgewandten Fassaden von Hauptgebäuden und deren Anbauten sind ungeachtet ihrer Sichtbarkeit von den touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt zulässig, wenn die Solaranlage 1.) nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar ist,	<i>regelt zusätzliche Möglichkeiten, wie dennoch Solaranlagen auf straßenabgewandten Dächern und/oder straßenabgewandten Fassaden von Hauptgebäuden und deren Anbauten trotz ihrer Sichtbarkeit von den touristisch besuchten Kirchtürmen zugelassen werden können; die Gewährleistung eines nach Möglichkeit unverfälschten Blickes auf die Altstadt wird nach den erfolgten Abstimmungen mit den Fachgremien weiterhin für</i>

## derzeit geltende Satzung

Zudem dürfen Solaranlagen nicht aufgeständert werden und müssen somit in der Neigung der Dachfläche ausgeführt werden.

Solaranlagen dürfen nicht über die Firsthöhe hinausragen.

## vorgeschlagene geänderte Satzung

- 2.) flachliegend ohne Aufständering in der Neigung des Daches bzw. der Fassade oder bündig in diese integriert ausgeführt wird,
- 3.) eine matte Oberfläche aufweist,
- 4.) sich der Gliederung, Struktur und Größe der Dacheindeckung oder der Fassadenfläche unterordnet und
- 5.) in Form und Farbe eine Einheitlichkeit mit der zulässigen Dacheindeckung bildet oder der Oberflächenfarbigkeit der zulässigen Fassadengestaltung entspricht.

(4) In den Fällen der Absätze (1) bis (3)

- 1.) ist nur eine Anlagenart je Dach oder Fassade zulässig und
- 2.) sind notwendige Leitungen im Gebäude bzw. unter der Dacheindeckung zu führen.

(5) Solaranlagen auf Dächern in den Fällen von Absatz (1) und (3) dürfen nicht über die Firsthöhe hinausragen.

## Begründung zur Änderung

*unverzichtbar gesehen. Daher wurden baugestalterische Regelungen bezogen auf die verträgliche Anordnung und Integration in oder an Dächern oder Fassaden bezogen auf zukunftsweisende bzw. denkmalverträgliche Produkte formuliert; aktuelle Weiterentwicklungen betreffen die Denkmaltauglichkeit von Solaranlagen z.B. über Farbanpassungen bzw. -varianten der Solarpaneele oder Solar-Dachziegel –d. h. keine aufgesetzten Paneele, sondern eine Integration direkt in den einzelnen Ziegel*

*neu, Regelung nimmt Bezug auf die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden Weiterentwicklungen und somit zunehmende Vielfalt von Solaranlagen; um eine einheitliche Gestaltung zu sichern, sollen sich Solaranlagen auf eine Anlagenart je Dach oder Fassade beschränken; zudem sollen technisches Zubehör wie Leitungen oder Anschlüsse aus gestalterischen als auch letztendlich sicherheitstechnischen Gründen nicht frei verlegt, sondern im Gebäude oder unter der Dacheindeckung geführt werden*

*Anpassung und Zuordnung der bisherigen Regelung zu den zutreffenden Absätzen*

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4840 öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	23.08.2023
	<b>Verfasser/-in:</b>	Bansemer, Heike Spierling, Justine Danigel-Ousaouri, Anja
<b>Sonderfonds "Solidaritätspauschalen für Kommunen mit hohen Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften"</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.09.2023	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	13.09.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Mittel für die Hansestadt Wismar aus dem Sonderfonds für die Projekte

1. Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt
2. Verschattung Schulen
3. Sanierung Sportfläche PSV-Sportplatz

beim Land M-V für das Programm „Solidaritätsfonds für Kommunen mit hohen Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften“ zu beantragen.

### Begründung:

Mit Schreiben vom 14. Juli 2023 wurde der Hansestadt Wismar durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V mitgeteilt, dass ein Sonderfonds in Höhe von 20 Mio. Euro im Land eingerichtet wurde. Städte und Gemeinden, welche wichtige Aufgaben der Integration und der Unterbringung von Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften übernommen haben, sollen so bei der Umsetzung von kommunalen Investitionen finanziell unterstützt werden. Bis Ende August 2023 soll durch die Stadt eine

Einschätzung zum Zeitraum der Mittelinanspruchnahme und zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgenommen werden.

Dabei können max. drei Projekte mit einer Mindesthöhe von 50.000 Euro mittels Anträgen benannt werden. Der Vorhabenzeitraum umfasst die Jahre 2023 und 2024 (Verlängerung bis max. 2025 möglich). Der Sonderfonds sieht im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung einen Fördersatz von bis zu 90% vor, bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %. Die Fördersumme für die Hansestadt Wismar beträgt gemäß Anlage 1 des Informationsschreibens des Ministeriums 750.000 Euro.

Um einen Zusammenhang zu dem Förderhintergrund und den Projekten herzustellen, wurden einzelne Maßnahmen des derzeitigen Haushaltes und die Mittelanmeldungen für die zukünftigen Haushaltsjahre gesichtet und mit den Fachämtern besprochen. Realisierungszeitraum, Investitionshöhe und öffentliche Wahrnehmung für ein große Breite an Bevölkerung sind in die Priorisierung eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund plant die Hansestadt Wismar folgende Projekte im Rahmen des Sonderfonds zu beantragen:

### **1. Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt**

Der Stadtteil Kagenmarkt wurde in den letzten Jahren deutlich aufgewertet. Der Stadtteil hat sich von einem Stadtteil mit „erhöhtem Handlungsbedarf“ zu einem lebens- und liebenswerten Stadtteil gewandelt. Der Stadtteil wird gerade auch von jungen Familien gut angenommen. Die meisten Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinschaftsunterkunft Haffburg leben gehen hier in die Kita und in die Grundschule. Ein beliebter Treffpunkt gerade für Kinder und Jugendliche sind die Sportanlagen, die an das Schulgelände angrenzen. Hier befindet sich eine Skateanlage, ein Kunstrasenplatz und ein Spielplatz ist in unmittelbarer Nähe. Insbesondere diese Freizeiteinrichtungen tragen zur Integration bei und sind Begegnungsstätten des gesamten Stadtteils. Aufgrund dessen ist es von enormer Bedeutung sich um die Erhaltung und Pflege diese Freizeiteinrichtungen zu kümmern, damit diese auch weiterhin als zentraler Treffpunkt unterschiedlicher Altersgruppen und sozialer Schichten genutzt wird.

Mit der Sanierung des Kunstrasenplatzes soll der äußerst positiven Entwicklung des Stadtteils Kagenmarkt Rechnung getragen werden.

Der Kunstrasenplatz am Kagenmarkt wurde im Jahr 2011 in Betrieb genommen. Seither wurde dieser sehr intensiv vom Freizeitsport und vom Fußballverein SV Schiffahrt und Hafen Wismar 1961 e. V. mit seinen ca. 10 Mannschaften genutzt. Außerdem wird der Platz zu einigen Zeiten regelmäßig von zwei Fußballmannschaften gleichzeitig genutzt, was die Abnutzung weiter erhöht. Zusätzlich dient der Platz als Bolzplatz für das anliegende Wohngebiet. Durch die jahrelange intensive Nutzung ist der Kunstrasen sanierungsbedürftig.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine neue Maßnahme. Die Umsetzung der Maßnahme soll in 2024 erfolgen.

Auszahlungen	350.000 EUR	
Einzahlungen	315.000 EUR	Solidaritätspauschale
Eigenmittel	35.000 EUR	

## 2. Verschattung Schulen

Durch den Klimawandel und eindeutig längeren Hitzeperioden in den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass eine großflächigere Beschattung der Schulhöfe fehlt und diese unbedingt ergänzt werden muss. Der vorhandene Baumbestand ist bei einigen Schulen bei weitem nicht ausreichend, um während dieser Hitzeperioden als Schattenspendler für die Schülerinnen und Schüler zu dienen.

Ziel muss es sein für zukünftige Sommer und mögliche Hitzeperioden ausreichenden Sonnenschutz zu gewährleisten. Dies soll durch das Errichten von festverbauten Sonnenschutzkonstruktionen und der Pflanzung von weiteren höher gewachsenen Bäumen erreicht werden.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine neue Maßnahme. Die Umsetzung der Maßnahme soll 2024 erfolgen.

Auszahlungen	100.000 EUR	
Einzahlungen	90.000 EUR	Solidaritätspauschale
Eigenmittel	10.000 EUR	

## 3. Sanierung Sportflächen PSV-Sportplatz

Die „Sanierung der Sportfläche des PSV-Sportplatzes (2. BA)“ wird als Teilmaßnahme im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Sanierung/Erweiterung Sanitär- und Umkleidegebäude und Sanierung Sportfläche des PSV-Sportplatzes“ durchgeführt (siehe VO/2020/3638 und VO/2020/3638-02).

Mit seiner Lage im Stadtteil Wendorf hat der PSV-Sportplatz eine große Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration in diesem sozial vielschichtigen Stadtteil. Der Sportplatz wird als Begegnungsstätte unter sportlichem Aspekt von allen Altersgruppen und unterschiedlichen Nutzergruppen verstanden. Außerdem ist der PSV einer von 3500 Stützpunktvereinen in Deutschland, die in der Lage sind Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete anzubieten.

Für die Gesamtmaßnahme werden Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ in Höhe von 1.688.000 Euro vom Bund gewährt. Das Investitionsvolumen der Gesamtmaßnahme beläuft sich auf 3.737.817 Euro.

Um den erheblichen Eigenanteil der Hansestadt Wismar an dieser Maßnahme zu reduzieren, sollen nun 345.000 Euro der Solidaritätspauschale für die Teilmaßnahme „Sanierung Sportfläche PSV-Sportplatz (2. BA)“ verwendet werden. Die Investitionskosten für diese Teilmaßnahme betragen 1.177.911 Euro. Die Maßnahme, bestehend aus der Sanierung der Rasenfläche und der Laufbahn, soll im Zeitraum Mai bis September 2024 umgesetzt werden. Dementsprechend wird der Einsatz der Solidaritätspauschale 2024 erfolgen.

Auszahlungen	1.177.911EUR	
Einzahlungen	488.000 EUR	Bundesförderung
Einzahlungen	345.000 EUR	Solidaritätspauschale*
Eigenmittel	344.911 EUR	

\*Reduziert den eingeplanten Eigenmittelanteil der Hansestadt Wismar für die Gesamtmaßnahme „Sanierung/Erweiterung Sanitär- und Umkleidegebäude und Sanierung Sportfläche des PSV-Sportplatzes“ (Beschluss VO/2020/3638-02).

## Zusammenfassung der Projekte

### a) Solidaritätspauschale

	315.000 EUR	Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt
+	90.000 EUR	Verschattung Schulen
+	345.000 EUR	Sanierung Sportflächen PSV-Sportplatz
=	<b>750.000 EUR</b>	<b>Gesamtsumme Solidaritätspauschale</b>

### b) Eigenmittelanteil

	35.000 EUR	Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt
+	10.000 EUR	Verschattung Schulen
+	39.000 EUR	Sanierung Sportflächen PSV-Sportplatz (bezogen auf 10% Anteil der Solidaritätspauschale)
=	<b>84.000 EUR</b>	<b>Gesamtsumme Eigenmittelanteil</b>

Bei einem Fördersatz von 90% beläuft sich der Eigenmittelanteil der Hansestadt Wismar auf rund 84.000 Euro bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 834.000 Euro.

### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	42400.6816620 /07 (Kunstrasen Kagenmarkt)	Einzahlung in Höhe von	315.000 €
	20101.6816620 /07 (Verschattung Schulen)		90.000 €
	42400.6816620 /07 (Sportflächen PSV)		345.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	42400.7852200 /07 (Kunstrasen Kagenmarkt)	Auszahlung in Höhe von	350.000 €
	20101.7852200 /07 (Verschattung Schulen)		100.000 €
	42400.7852200 /07 (Sportflächen PSV)		384.000 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten (42400007 – Sanierung/Erweiterung Sanitär- und Umkleidegebäude und Sanierung Sportfläche des PSV-Sportplatzes)
x	Die Maßnahme ist eine neue Investition (Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt, Verschattung Schulen)

**4. Die Maßnahme ist:**

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Informationsschreiben Land M-V

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin  
der kreisfreien Städte,  
Oberbürgermeister und Bürgermeister der  
großen kreisangehörigen Städte  
Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der  
betreffenden Städte und Gemeinden  
in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Herr MR  
Frank Mecklenburg  
Telefon: +49 385 588 12310  
Telefax: +49 385 509 12310  
E-Mail: Frank.Mecklenburg@im.mv-regierung.de  
Geschäftszeichen: II 310 - II-175-20000-2011/095-068  
Datum: Schwerin, 14. Juli 2023

nachrichtlich:  
Landräte der Landkreise  
als untere Rechtsaufsichtsbehörden  
in Mecklenburg-Vorpommern

## **Informationen zur Anpassung / Spezifizierung der Förderpraxis auf Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V (SBZFöRL M-V) für „Solidaritätspauschalen für Kommunen mit hohen Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften“**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Landtages vom 12. Juli 2023, Drucksache 8/2337, hat der Landtag die Bildung eines Sonderfonds in Höhe von 20 Millionen Euro zur Unterstützung kommunaler Investitionen für diejenigen Kommunen festgeschrieben, die solidarisch die wichtigen Aufgaben der Integration und der Unterbringung von Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ermöglichen.

Mit diesen zusätzlichen Mitteln soll es den Städten und Gemeinden ermöglicht werden, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zusätzliche Landesmittel als Investitionszuschuss über SBZ unbürokratisch zu erhalten und diese für die Realisierung von Projekten in ihren Städten und Gemeinden einzusetzen.

Die Programmumsetzung soll die Aufteilung der einer Stadt bzw. Gemeinde zustehenden Solidaritätszuschüsse mittels Anträge auf maximal drei Vorhaben ermöglichen, dabei jedoch eine jeweilige Mindestantragshöhe von 50.000 Euro zur effizienten Umsetzung in den Verwaltungen vorgeben. Die Möglichkeit zur Antragstellung und der Vorhabenzeitraum umfassen die Jahre 2023 und 2024, der

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880  
Telefax: +49 385 588-12972  
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de  
Internet: www.im.mv-regierung.de

Vorhabenzeitraum kann bis 2025 verlängert werden. Die Infrastruktur und Investitionsvorhaben sollen einen Bezug zur Stadt bzw. Gemeinde und dem dortigen örtlichen Leben haben. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen und SBZ–Vorhaben soll zulässig sein.

Die Landesregierung wurde aufgefordert, das 20-Millionen-Solidaritäts-Programm als Solidaritätspauschale für Investitionen in Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ab einer Kapazität von mindestens 40 Betten im Bereich der Sonderbedarfszuweisung umzusetzen. Dabei werden Infrastruktur- und Investitionsvorhaben mit einem pauschalen Betrag bezogen auf eine maximale Quote von 90 Prozent gefördert. Die maximale 90%ige Pauschale pro Standort beträgt:

- 400 000 Euro für Unterkünfte von 40 bis 150 Betten,
- 550 000 Euro für Unterkünfte von 151 bis 250 Betten,
- 750 000 Euro für Unterkünfte von 251 und mehr Betten.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich folgende Anpassungen der Förderpraxis zur SBZFöRL M-V, die Ihnen hiermit bekannt gemacht werden und die somit die gültige Richtlinie in den spezifischen Punkten modifiziert. Diese Anpassungen gelten ausschließlich für diesen Programmteil und das entsprechende Programmvolumen im Zeitraum 2023 bis 2024.

### **Zuwendungszweck**

Der Zuwendungszweck wird entsprechend des Textes auf Seite 1 dieses Schreibens dahingehend modifiziert, dass der Begriff „pflichtige Investition“ der SBZFöRL M-V für diesen Programmteil bewusst weiter gefasst wird. Integration von Flüchtlingen wird als eine pflichtige Aufgabe im Rahmen der SBZ-Förderung definiert und somit sollen mit den Mitteln aus dem SBZ-Programmteil „Solidaritätspauschale für Investitionen in Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften“ Investitionsvorhaben, die einen Bezug zur Stadt bzw. Gemeinde und dem dortigen örtlichen Leben haben, möglich sein, weil damit die solidarische Mitverantwortung der Städte und Gemeinden positiv gewertschätzt werden soll. Eine Kombination der SBZ mit anderen Förderprogrammen ist zulässig. In der Vorhabenerläuterung ist der Bezug der Vorhaben zum örtlichen Leben in der Stadt bzw. Gemeinde möglichst in Verbindung mit der Schaffung von Akzeptanz von Flüchtlingsintegration in den betroffenen Gemeinden bzw. Stadtteilen darzustellen. Es bedarf keines unmittelbaren Bezuges zur Gemeinschaftsunterkunft oder Integrationsaufgabe.

### **Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung (Pauschalen)**

Entsprechend der Vorgabe des Landtages wird in Abweichung von den bestehenden anzuwendenden Rubikon-Fördersätzen für alle umfassten Vorhaben ein Fördersatz von bis zu 90% im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt, der mit einem Eigenanteil von 10% durch die Kommunen kofinanzieren ist. Es gelten die nach Größenordnung differenzierten Pauschalen – siehe oben. Die Aufteilung nach den betreffenden Unterkünften ist Anlage 1 zu entnehmen.

### **Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Antragsstellung hat formgebunden über das bisherige SBZ-Antragsformular digital und postalisch zu erfolgen. Sie ist jedoch an keine festen Termine gebunden. Es wird für die Mittelfeinplanung darum gebeten, bis Ende August 2023 eine Einschätzung zum voraussichtlichen Zeitraum der Mittelanspruchnahme und zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. schon eine konkrete Antragstellung vorzunehmen. Anschließend Antragsmodifizierungen sind möglich.

Da ausdrücklich ein unbürokratisches Verfahren angestrebt ist, wird angeregt, soweit die Stadt bzw. Gemeinde mehrfach antragsberechtigt ist, die Summe der Pauschalförderung in einem Antrag zusammenzufassen, sofern der Antrag mit nur einem Vorhaben untersetzt wird. Soll die Summe der Pauschalförderung auf mehr als ein Vorhaben ausgeteilt werden, sind die Anträge je Vorhaben zu stellen.

Es wird eine zeitnahe Bescheidung angestrebt.

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Wirksamkeit des Bescheides auf Anforderung nach den Regeln der SBZFöRL M-V.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Frank Mecklenburg

Anlage 1

Mögliche 90%ige Pauschalfördersummen 20-Mio.-Programm								
Landkreis	antragsberechtigte Gemeinde/ Stadt	Anzahl der GU	Anzahl der EAE	Anzahl der Betten	400 T€ für 40 bis 150 Betten	550 T€ für 151 bis 250 Betten	750 T€ für ab 251 Betten	Summe der Förderung in T€
<b>SN</b>	Schwerin	1		237		550.000,00		550.000,00
	Schwerin		1	1070			750.000,00	750.000,00
	<b>Summe SN:</b>							<b>1.300.000,00</b>
<b>HRO</b>	Rostock	1		94	400.000,00			400.000,00
		1		61	400.000,00			400.000,00
		1		278			750.000,00	750.000,00
		1		397			750.000,00	750.000,00
	<b>Summe HRO:</b>							<b>2.300.000,00</b>
<b>LRO</b>	Güstrow	1		206		550.000,00		550.000,00
	Güstrow	1		175		550.000,00		550.000,00
	Güstrow	1		125	400.000,00			400.000,00
	Jördenstorf	1		290			750.000,00	750.000,00
	Lohmen	1		105	400.000,00			400.000,00
	Rövershagen	1		120	400.000,00			400.000,00
	Bad Doberan	1		156		550.000,00		550.000,00
	<b>Summe LRO:</b>							<b>3.600.000,00</b>
<b>LUP</b>	Parchim	1		314			750.000,00	750.000,00
	Ludwigs-lust	1		266			750.000,00	750.000,00
	Nostorf-Horst		1	540			750.000,00	750.000,00
	<b>Summe LUP:</b>							<b>2.250.000,00</b>
<b>MSE</b>	Altentrep-tow	1		204		550.000,00		550.000,00
	Friedland	1		120	400.000,00			400.000,00
	Jürgenstorf	1		232		550.000,00		550.000,00
	Neubran-den-burg	1		99	400.000,00			400.000,00

Landkreis	antragsberechtigte Gemeinde/ Stadt	Anzahl der GU	Anzahl der EAE	Anzahl der Betten	400 T€ für 40 bis 150 Betten	550 T€ für 151 bis 250 Betten	750 T€ für ab 251 Betten	Summe der Förderung in T€
	Neubrandenburg	1		614			750.000,00	750.000,00
	<b>Summe MSE:</b>							<b>2.650.000,00</b>
<b>NWM</b>	Wismar	1		340			750.000,00	750.000,00
	<b>Summe NWM:</b>							<b>750.000,00</b>
<b>VG</b>	Greifswald	1		469			750.000,00	750.000,00
	Greifswald	1		112	400.000,00			400.000,00
	Torgelow	1		175		550.000,00		550.000,00
	Wolgast	1		282			750.000,00	750.000,00
	<b>Summe VG:</b>							<b>2.450.000,00</b>
<b>VR</b>	Barth	1		349			750.000,00	750.000,00
	Bergen	1		150	400.000,00			400.000,00
	Stralsund	1		199		550.000,00		550.000,00
	Ribnitz-Damgarten	1		79	400.000,00			400.000,00
	Tribsees	1		108	400.000,00			400.000,00
	Stralsund	1		211		550.000,00		550.000,00
	<b>Summe VR:</b>							<b>3.050.000,00</b>

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2023/4870</b> <b>öffentlich</b>
	Datum:	07.09.2023
	Verfasser/-in:	Bansemer, Heike
<b>Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.07.2023–31.08.2023 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 3.290,- €, zur Verwendung entsprechend dem angegebenen Zuwendungszweck zu.

### Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

### Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	3.290,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	3.290,00 €

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### Anlage:

Spendenaufstellung 07-08/2023

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

07.09.2023

Auskunft erteilt: Frau Holdt

Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall  
vom 01.07.2023 – 31.08.2023

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	14.07.2023	Thomas Wendt, Wismar	Hansestadt Wismar	Sachspende Museum (Acryl, Mischtechnik auf Baumwolle und Seide)		740,00 €
2	17.07.2023	INGENIEURBUERO THOMAS HADAN	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	200,00 €
3	17.07.2023	KLEWE BAU GMBH	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	200,00 €
4	17.07.2023	THOMAS KROHN	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	500,00 €
5	19.07.2023	BIEDERMANN OPTIK GMBH	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	100,00 €
6	20.07.2023	ELSCHAD ALIJEW, Stadthotel Stern	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	500,00 €
7	21.07.2023	GENSYS GMBH	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	250,00 €
8	24.07.2023	ANNE-KATHRIN WERTH	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	100,00 €
9	03.08.2023	AWUS MOBILE GMBH CO. KG	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	100,00 €
10	04.08.2023	RATIOCALOR GMBH	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	300,00 €
11	17.08.2023	EDUARD DEWENTER KG	Hansestadt Wismar	Spende Schwedenfest 2023	61200.3799001	300,00 €
					<b>Gesamt:</b>	<b>3.290,00 €</b>

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	VO/2023/4878 öffentlich
	Datum:	14.09.2023
<b>Erstellung einer Website für ehrenamtlich interessierte Bürger</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt die Internetseite mit dem Angebot an möglichen Ehrenämtern aufzubereiten, neu zu gestalten und fortlaufend zu pflegen. Die Aufbereitung der Seite sollte nach dem Vorbild der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (engagiert-in-rostock.de) erfolgen, mindestens aber folgende Inhalte tragen:

- Auflistung der Organisationen, die ein Ehrenamt anbieten (inkl. Kontaktdaten),
- Ansprechpartner mit Kontaktformular der Organisationen,
- Kurze Beschreibung der Organisationen,
- Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit die der Verein anbietet
- Engagementfinder
- News zu ehrenamtlichen Veranstaltungen in Wismar und Umland

Die Seite soll stetig fortgeführt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Zur optimalen Vernetzung ist ein bereites Netzwerk notwendig. Hier könnte evtl. über einen Newsletter, über Ehrenamtsmessen und Ehrenamtsbörsen, sowie auch über den Stadtanzeiger und die Presse auf die Seite aufmerksam gemacht werden.

### **Begründung:**

Ehrenamtlich tätige Menschen sichern Zusammenhalt und prägen in sämtlichen Bereichen unsere Stadt. Unser gesellschaftlicher Aufbau beruht auf dem Ehrenamt. Die Anzahl an ehrenamtlich tätigen Menschen könnte jedoch noch viel höher sein. Oftmals verspüren potenzielle Unterstützer den Wunsch ehrenamtlich tätig zu werden, finden hierzu aber lediglich ein schmales Angebot auf der Website der Hansestadt Wismar. Um das Ehrenamt zu stärken und es den Menschen in Wismar leichter zu machen ein für sie geeignetes ehrenamtliches Engagement zu finden, ist die oben beantragte Website notwendig.

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	VO/2023/4883 öffentlich
	Datum:	17.09.2023
<b>Einführung einer Beschlusskontrolle</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Präsident der Bürgerschaft wird beauftragt, zum 01.01.2024 eine Beschlusskontrolle einzuführen. Die Beschlusskontrolle soll in tabellarischer Form aufbereitet und stetig fortgeführt werden.

Dabei sollten folgende Merkmale zum Tragen kommen:

- Vollständig umgesetzte Beschlüssen werden mit Erledigungsvermerk geführt.
- Beschlüsse, die sich in der Umsetzung befinden, werden mit einer Terminangabe zur Umsetzung und Angabe des zuständigen Amtes dokumentiert.
- Bei Beschlüssen mit Terminvorgaben werden die Terminfristen aufgeführt, ebenfalls ergänzt mit der Angabe des zuständigen Amtes.
- Beschlüsse, die eine komplexe bzw. fortlaufende Umsetzung zur Folge haben, werden mit einer Terminangabe zur nächstfolgenden Umsetzung und Angabe des zuständigen Amtes dokumentiert.
- Alle Beschlüsse erhalten erst nach vollständiger Umsetzung einen Erledigungsvermerk und werden in der folgenden Beschlussdokumentation nicht mehr aufgeführt.

### **Begründung:**

Regelmäßig werden der Verwaltung per Bürgerschaftsbeschluss Aufträge erteilt, die allerdings in der Umsetzung in der Regel nicht terminiert sind, so dass eine geregelte Information über die jeweiligen Bearbeitungsstände nicht gesichert ist.

Derzeit ist es nicht möglich den Bearbeitungsstand der Beschlüsse der Bürgerschaft nachzuvollziehen. Standardisierte Verfahren zum Umsetzungsstand der Beschlüsse bieten weder die Ausschüsse noch das Ratsinformationssystem Allris. Erst auf konkrete Nachfrage an die Verwaltung oder auch mal einen Informationsbericht durch die Verwaltung kann über den Verlauf informiert werden.

Aufgrund einer Vielzahl an Beschlüssen der Bürgerschaft dient eine Beschlusskontrolle zudem der besseren Übersicht, Transparenz für die Öffentlichkeit sowie der Nachvollziehbarkeit.

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2023/4890 öffentlich
	Datum:	18.09.2023
<b>Einführung eines Kinderferienpasses ab Sommerferien 2024</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten zur Einführung eines Sommer-Kinderferienpasses für Kinder der Hansestadt Wismar und Gästekinder nach dem Vorbild vieler Städte und Gemeinden in Deutschland in der Hansestadt Wismar zu prüfen.

Folgende Eckpunkte sollten dabei Berücksichtigung finden:

1. Bündelung bestehender Angebote
2. Einbindung von Vereinen, Verbänden, Handel und Gewerbe, Freizeitdienstleistern
3. Einbindung von Tagesausflügen, wenn Träger dafür bereitstehen
4. Angebote wie Schnuppertage in Sportvereinen, Kulturvereinen u.ä.
5. Einwerbung von Sponsoring
6. Werbung für kindgerechte Angebote verbinden mit Rabatten
7. Kindgerechte Gestaltung, z.B. über einen Malwettbewerb
8. Ausgabe gegen eine geringe Schutzgebühr
9. Evaluation und Weiterentwicklung

### **Begründung:**

Viele Kinder der Hansestadt Wismar verbringen ihre Ferien in Wismar oder der umliegenden Region, hinzu kommen Kinder von tausenden Feriengästen. Die Einführung eines Ferienpasses, bspw. nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins könnte diesen Kindern die Möglichkeit bieten, während der Sommerferien zu vergünstigten Konditionen an den Freizeitangeboten und Aktivitäten der Hansestadt Wismar teilzunehmen.

Das stiftet Identität, wirbt bei Gästen für eine kinderfreundliche Gastgeberstadt, hilft bei der

Planung und Gestaltung der Ferien und eröffnet auf einen Blick ein vielfältiges Angebot verschiedener Akteure.

Ein solcher Ferienpass kann nach den Erfahrungen in Schleswig-Holstein ein A5-Heft oder ein Kuponheft sein mit Angeboten für Kinder und Jugendliche während der Sommerferien. Die Verteilung dieses Heftes könnte über die Schulen in den letzten Schulwochen vor den Sommerferien erfolgen. Zusätzlich könnte die Touristinformation diese Pässe an Kinder ausgeben, die nicht in Wismar zur Schule gehen, sowie an Gastkinder. Es wäre auch denkbar, touristische Partner wie Hotels in die Verteilung einzubeziehen.

Um sicherzustellen, dass die Einführung des Ferienpasses kostenneutral bleibt, könnte man eine symbolische Schutzgebühr von beispielsweise zwei Euro erheben.

Das Angebot:

1. Der Ferienpass könnte bestehende Angebote bündeln, die teilweise schon in der Vergangenheit existierten, aber bisher möglicherweise nicht ausreichend gebündelt oder zugänglich waren.
2. Zudem könnten neue Angebote von Vereinen, Institutionen, Handel und Freizeitattraktionen integriert werden. Beispielsweise könnten während der Ferien gelegentliche Busausflüge zu Freizeitparks wie dem Hansapark oder Heidepark ab Wismar angeboten werden - als Tagesausflüge, die selbst finanziert werden müssen. Diese Ausflüge könnten über den jeweiligen Veranstalter oder Anbieter gebucht werden.
3. Möglicherweise gibt es Vereine, die Interesse daran haben, an einem Tag in den Sommerferien eine Aktivität oder einen Aktionstag anzubieten, um sich der Öffentlichkeit vorzustellen. Eine mögliche Abfrage könnte über den Stadtsportbund oder den Kreissportbund erfolgen.
4. Große Unternehmen könnten sich als Imageförderung an der Aktion beteiligen und ein Projekt übernehmen.
5. Stationäre Geschäfte, Eisdielen und Cafés könnten kostenfrei im Heft beworben werden, wenn sie spezielle Angebote für Inhaber des Ferienpasses anbieten. Zum Beispiel könnte eine Eisdielen eine Kugel Eis für 1 Euro anbieten, ein Bäcker einen Berliner für 1 Euro gegen Vorlage des Passes verkaufen, oder ein Minigolfplatz einen Rabatt von 1 Euro für Kinder gewähren. Diese Vergünstigungen würden nur einmal gegen Vorlage des Heftes gelten und vor Ort entwertet werden.

Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Angebote im Ferienpass für Kinder und Jugendliche interessant sind. Möglicherweise gibt es Attraktionen, bei denen Kinder bis zu einem bestimmten Alter bereits kostenfrei Eintritt haben oder zu vergünstigten Preisen, die jedoch noch relativ unbekannt sind. Diese könnten beworben werden, um ihre Bekanntheit zu steigern. Einige Beispiele wären das Stadtgeschichtliche Museum Schabbel, das phanTECHNIKUM, die St. Georgenplattform und viele andere städtische Einrichtungen.

Auch die Bibliothek hat jedes Jahr ein Sommerferien-Programm, das im Ferienpass angeboten werden könnte, um es einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Für das Cover des Ferienpasses könnte im Frühjahr ein Malwettbewerb in den Grundschulen ausgerufen werden. Der Gewinner würde das Cover gestalten und einen Sachpreis gewinnen.

Inhaltlich sollten neben Angeboten, die während der gesamten Ferienzeit gültig sind, auch solche mit festgelegten Terminen enthalten sein. Diese könnten eine kleine Gebühr erfordern und eine vorherige Anmeldung voraussetzen. Beispiele hierfür könnten das Backen von Keksen beim Bäcker, die Kinderuni, Experimentier-Workshops, Kinder-Stadtführungen, Aktionsrallyes durch die Hansestadt oder Mitmachtage im Filmbüro sein.

Die Koordination und Betreuung dieses Projekts könnte vom Amt für Tourismus übernommen werden, in enger Zusammenarbeit mit Wismar Plus und möglicherweise dem Stadtsportbund. Dieses Projekt würde einen echten Mehrwert für unsere Kinder und Jugendlichen bieten und die Stadt in Richtung einer kinderfreundlichen Stadt weiterentwickeln. Es gibt bereits einige Angebote, die jedoch besser gebündelt werden könnten. Darüber hinaus würde dies die Attraktivität für Familien im Sommerurlaub erhöhen, da auch Gastkinder Zugang zu diesem Angebot hätten.

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2023/4816 öffentlich
	Datum:	27.07.2023
<b>Aktueller Stand bei der Wismaria</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

1. Was unternimmt die Stadtverwaltung der HWI um das Baudenkmal Wismaria zu erhalten, in Nutzung zu bringen und in die Planung der neuen Streckenführung der Hochbrücke zu integrieren?
2. Wurde das Ziel des Erhalts und der Sanierung der ehemaligen Fabrik Wismaria dem Strassenbauamt als zwingenden Parameter in der städtebaulichen Entwicklung des Quartiers zwischen Rostocker Straße und Mühlenteich mitgeteilt?
3. Wie ist der derzeitige Planungsstand zu Bautätigkeiten von Investor? Wurden durch die Verwaltung Gespräche mit potenziellen Investoren geführt und mögliche Planungen besprochen? Falls ja mit welchem Ergebnis?

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2023/4875 öffentlich
	Datum:	14.09.2023
<b>Brand von Recyclingmaterial bei Firma am Am Haffeld</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Vom 05.09. bis 06.09. kam es zu einem Brandgeschehen bei einer Firma am Am Haffeld. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Stoffe verbrannten vor Ort und welche chemische Zusammensetzung hatten diese? In welchen Konzentrationen wurden diese Stoffe freigesetzt und welches gesundheitliches Gefährdungspotential geht von ihnen aus?
2. Laut der Berichterstattung der OZ hat die Stadt die Luftqualität gemessen. Wer hat die Messungen durchgeführt und auf welche Stoffe hin wurde die Luft analysiert? Bitte fügen Sie die Messprotokolle der Antwort bei!
3. Laut den Messdaten der Luftmessstation auf der Webseite des Umweltbundesamt war die Belastung mit Feinstaub PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub> in Wismar um mindestens das Vierfache über dem gesetzlichen Grenzwert. Wie kommt die Verwaltung laut der OZ zu dem Schluss, dass „keine gefährlichen Stoffe festgestellt wurden“?
4. Welche Qualifikation hatte die Person, welche die Messungen durchführte?
5. Bürger haben unser Fraktion gegenüber geäußert, dass sie starke Atemwegsbeschwerden, Kopfschmerzen und tränende Augen hatten. Gibt es Erkenntnisse der Gesundheitsbehörden zu verstärkten Atemwegserkrankungen und Notarzteinsätzen im Zeitraum des Brandes?
6. Unserer Fraktion vorliegenden Informationen nach trafen die Feuerwehren mindestens 1½ Stunden nach Feststellen des Brandes bei Firma Egger ein. Hätte ein schnelles und zielgerichtetes Eingreifen einer leistungsfähigen Werkfeuerwehr das Ausmaß des Brandes vermindern können?
7. Warum rückte die Feuerwehr ab, obwohl der Brand noch nicht gelöscht war?
8. Bürger merkten unser Fraktion gegenüber an, dass sie die Warnung via App nicht erreicht hat. Wurde die Bevölkerung auch mittels Sirene und dem Signal „Warnung der Bevölkerung“ sowie mittels Cell Broadcast gewarnt? Wenn nein, warum nicht?
9. Wer ist in der Verwaltung verantwortlich für die Entscheidung, ob und wie die Bevölkerung gewarnt wird?
10. Ab welchen Bedingungen/Zuständen würde die Verwaltung weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung treffen?

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2023/4876 öffentlich
	Datum:	14.09.2023
<b>Internetbasierte Fahrzeugzulassungen in Wismar</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Seit dem 01.09.2023 besteht die Möglichkeit, deutschlandweit Fahrzeuge via „i-Kfz“ online zuzulassen, umzumelden etc. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Biete die Zulassungsstelle der Hansestadt Wismar diesen Service den Bürgern bereits an?
2. Wenn nein, warum nicht? Wann ist mit der Einführung zu rechnen?

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2023/4877 öffentlich
	Datum:	14.09.2023
<b>Landschaftsplan der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Der Landschaftsplan der HWI wurde 1996 erarbeitet. Dieses Planwerk identifiziert ökologisch wertvolle Flächen (z.B. Biotope, Wald...) sowie landschaftspflegerische Entwicklungsgebiete, für die eine ökologische Weiterentwicklung empfohlen wird.

Ganz allgemein ist der Landschaftsplan das Planungsinstrument der Städte und Gemeinden für eine nachhaltige Kommunalentwicklung. Er wird für das gesamte Stadt- beziehungsweise Gemeindegebiet aufgestellt und ist die ökologische Grundlage für die Bauleitplanung, speziell die Flächennutzungsplanung. Er hat die Aufgabe, die gesetzlich festgelegten Grundsätze und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie der Erholungsvorsorge für das Gebiet der jeweiligen Kommune zu konkretisieren und dabei auch der wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes Rechnung zu tragen. Meist gilt er für einen Zeitraum von 10 – 15 Jahren und wird dann wieder den jeweiligen Entwicklungen angepasst und fortgeschrieben. Alle Beteiligten sollten rechtzeitig in seine Aufstellung einbezogen werden. (quelle: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/-der-landschaftsplan-planerische-grundlage-fur-eine-nachhaltige-gemeindeentwicklung-2014>)

Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum liegt dieses Plandokument nicht auf der Webseite der HWI, zusammen mit den B-Plänen und dem FNP?
2. Wann wurde der Landschaftsplan der HWI fortgeschrieben? Wenn nicht, warum nicht?
3. Benennen Sie bitte, bei welchen Prozessen der Landschaftsplan Anwendung findet.
4. Wie werden die Planer und Gutachter auf den geltenden Landschaftsplan aufmerksam gemacht?
5. Um wieviel % haben sich die 1996 identifizierten wertvollen ökologischen Flächen sowie die Entwicklungsflächen seitdem verändert?

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	BA/2023/4881 öffentlich
	Datum:	15.09.2023
<b>Auswirkungen der Wohngeldreform</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Zum 1. Januar 2023 trat eine der größten Wohngeldreformen in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die Fraktion FÜR-WISMAR-Forum bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie hoch ist der Anstieg an leistungsberechtigten Personen, den die Verwaltung verzeichnen könnte?
- 2) Wie viel Prozent der leistungsberechtigten Personen sind Bewohner einer vollstationären Einrichtung?
- 3) Wie viel Prozent der leistungsberechtigten Wohngeldempfänger sind Bewohner einer besonderen Wohnform?
- 4) Wie hoch ist die Anzahl der wohngeldberechtigten Leistungsempfänger, die vorab Bürgergeld oder Grundsicherungsleistungen erhalten haben?
- 5) Kann durch die Verwaltung aktuell eine fristgerechte Bearbeitung der Wohngeldanträge gewährleistet werden? Wenn nein, wie lange beträgt die Bearbeitungszeit aktuell im Durchschnitt?

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: SPD-Fraktion	Nr.	BA/2023/4884 öffentlich
	Datum:	18.09.2023
<b>Übersicht über Klimaanpassungsmaßnahmen</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Der Klimawandel bringt neben einem Anstieg der Temperaturen weitere Effekte mit sich. So kam es in den vergangenen Jahren weltweit zu Wetterextremen wie Starkregen und Hitzewellen. Es ist absehbar, dass auch in Wismar Klimaanpassungsmaßnahmen notwendig werden. Die SPD Fraktion bittet um folgende Informationen:

1. Welche Klimaanpassungsmaßnahmen wurden bisher in Wismar vorgenommen?
2. Welche Klimaanpassungsmaßnahmen sind geplant oder in Umsetzung?
3. Das Projekt "HWI PLAN" wurde 2019 beschlossen. Wie ist der Stand der Studie und gibt es bereits Ergebnisse? Welche Maßnahmen wurden empfohlen?

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	BA/2023/4885 öffentlich
	Datum:	18.09.2023
<b>Maßnahmen nach Bauwerksprüfung Kaikante Alter Hafen</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Der alte Hafen ist für Touristen der Hansestadt Wismar eine der ersten Sehenswürdigkeiten, die sie besichtigen möchten. Nicht nur für Touristen, sondern auch für die Bewohner der Hansestadt Wismar dient die Promenade am Alten Hafen als beliebter Ort für Begegnungen und Spaziergänge. Seit einigen Wochen ist dieser Bereich jedoch durch einen Bauzaun gesperrt.

Aus der BA/2023/4757 ergibt sich, dass die Spundwand durchgerostet ist. Es konnten allerdings keine fundierten Einschätzungen zur Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit getroffen werden. Das beauftragte Ingenieurbüro stellte nach der Untersuchung fest, dass der Bereich für Fußgänger nicht gesperrt werden muss. Es sollte lediglich eine Sperrung für den Schwerlastverkehr erfolgen.

Dazu hat die Fraktion folgende Fragen:

1. Warum wurde eine Sperrung für Fußgänger verhängt, wenn für sie keine erhebliche Gefahr besteht?
2. Welche Risiken bestehen in Bezug auf einen möglichen Absturz der Kaikante?
3. Wie plant die Stadt, die Sanierung der Kaikante durchzuführen?
4. Gibt es einen geplanten Zeitpunkt für die Sanierung?
5. Wie hoch sind die geschätzten Kosten für die Sanierung?
6. Wäre es denkbar, den Bereich anstelle des Bauzauns mit einem entsprechenden Schild für den Schwerverkehr zu sperren?
7. Gibt es Alternativen zur Absicherung des Bereichs anstelle eines Bauzauns, die sich vielleicht besser in das Bild des Alten Hafens einfügen?

## **Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	BA/2023/4887 öffentlich
	Datum:	18.09.2023
<b>Auswirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V auf den Haushalt der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Die Eckpunkte des geplanten Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V stehen fest. Landkreistag und Städte- und Gemeindetag wurden angehört und vorgetragene Argumente wurden nicht oder nur geringfügig einbezogen.

Angesichts der erwartbaren Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzhaushalt ergeben sich für die Fraktion Liberale Liste – FDP folgende Fragen:

1. Wie hoch schätzt die Verwaltung die höheren Aufwendungen im aktuellen und kommenden Ergebnishaushalt bzw. höheren Auszahlungen im aktuellen und kommenden Finanzhaushalt durch Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V ein?
2. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Auswirkungen für den Finanzplanungszeitraum der folgenden drei Haushaltsjahre, insbesondere in Bezug auf die Investitionsplanung?
3. Mit welchen Annahmen und Grundlagen zu den Lohnkosten ging die Verwaltung bisher in die Kalkulation ihrer Ansätze?
4. Mit welchen Annahmen und Grundlagen zu den Lohnkosten geht die Verwaltung künftig nach Inkrafttreten des Tariftreue- und Vergabegesetzes in die Kalkulation ihrer Ansätze?
5. Mit welchem zusätzlichen personellen und sachlichen Aufwand rechnet die Verwaltung zur Erfüllung der veränderten Vorgaben aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz?
6. Erfolgte eine Beteiligung der Hansestadt Wismar im Rahmen der Anhörung zum Gesetzesentwurf?
7. In welcher Art und Weise hat sich der die Hansestadt Wismar in die Anhörung zum Gesetzentwurf des Tariftreue- und Vergabegesetzes M-V positioniert?

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	BA/2023/4888 öffentlich
	Datum:	18.09.2023
<b>Fahrradweg parallel zur Osttangente in Richtung Hornstorf</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Ab dem Kreisverkehr Poelerstraße - Am Haffeld beginnt ein Fahrradweg, der parallel zur Osttangente in Richtung Hornstorf verläuft. Leider endet dieser Fahrradweg jedoch mitten auf dem Feld, ohne eine sinnvolle Anbindung zu haben.

Dazu hat die Fraktion folgende Fragen:

1. Gehört der Bereich, ab dem der Fahrradweg endet, nicht mehr zur Hansestadt Wismar bzw. wer ist Baulastträger?
2. Warum endet der Fahrradweg dort und wird nicht weiter bis ins Dorf geführt?
3. Wurden, für den Fall, dass nicht die Hansestadt Wismar Baulastträger ist, Gespräche mit dem zuständigen Baulastträger geführt?
4. Gibt es Pläne, diesen Fahrradweg in Zukunft weiter anzuschließen?

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	BA/2023/4889 öffentlich
	Datum:	18.09.2023
<b>Erstellung eines Hitzeaktionsplanes</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Viele Institutionen unterstreichen die Dringlichkeit der Erstellung eines kommunalen Hitzeplans. Wetteraufzeichnungen der letzten Jahre zeigen eine stark zunehmende Intensität an Hitzeperioden. Insbesondere können die Hitzeperioden für vulnerable Gruppen, wie Senioren, vorerkrankte Menschen, Kinder, etc. gefährlich sein. Entsprechend der Ausführungen des Deutschen Ärzteblattes aus dem Monat Juli 2023 forderte die Hitzeperiode im Jahr 2022 60.000 Todesfälle in Europa. Davon fielen 4500 Tote auf Deutschland.

Die Fraktion FÜR-WISMAR-Forum bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Gibt es von der Verwaltung Überlegungen, einen Hitzeaktionsplan zu erstellen?
- 2) Wenn nein, warum nicht?
- 3) Welche Maßnahmen plant die Verwaltung zum Schutz von vulnerablen Gruppen bei Hitzeperioden im Jahr 2024?

**Anlagen:**